Lagebild Verfassungsschutz

2024

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND

Lagebild 2024 - Inhalt

Vorwort des Ministers 6
I. Der Verfassungsschutz im Saarland 11

1. Gesetzliche Grundlagen 11
2. Aufgaben 11
    2.1 Beobachtungsaufgaben 11
    2.2 Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben 12

3. Arbeitsweise 12
4. Kontrolle 14
5. Aufbauorganisation 15

II. Rechtsextremismus 18

1. Allgemeines 18
    1.1 Ideologie 18
    1.2 Entwicklung und Tendenzen 19
    1.3 Personenpotenzial 23
    1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 24

2. Einzelaspekte der Beobachtung 25
    2.1 Parteien 25
    2.2 Parteiunabhängige bzw. –ungebundene Strukturen 33
    2.3 Weitgehend unstrukturierter Rechtsextremismus 35

3. Bewertung/Prognose 36

III. Reichsbürger und Selbstverwalter 40

1. Ideologie 41
2. Erscheinungsformen 42
3. Gefährdungsaspekte 44
4. Personenpotenzial 46
5. Entwicklung und Tendenzen 47
6. Prognose 48

IV. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates 51

1. Hintergrund 51
2. Extremismus sui generis 51
3. Personenpotenzial 52
4. Entwicklung und Tendenzen 53
5. Bedeutung der Sozialen Medien 54
6. Prognose 55

V. Linksextremismus 56

1. Allgemeines 57
   1.1 Ideologie/Grundlagen 57
   1.2 Entwicklung und Tendenzen 58
   1.3 Personenpotenzial 58
   1.4 „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit linksextremistischem Hintergrund 59

2. Einzelaspekte 60
   2.1 Gewaltorientierter Linksextremismus 60
   2.2 Antiimperialistische Szene Saar 65
   2.3 Organisierter Linksextremismus 66

3. Bewertung/Prognose 69

VI. Auslandsbezogener Extremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus) 70

1. Allgemeines 71
   1.1 Ideologie 71
   1.2 Entwicklung/Tendenzen 72
   1.3 Personenpotenzial 72
   1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 73

2. Einzelaspekte der Beobachtung 74
   2.1 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) 74
   2.2 „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten“-Bewegung) 76

VII. Islamismus/Islamistischer Terrorismus 81

1. Allgemeines 81
1.1 Ideologie 81
1.2 Entwicklung und Tendenzen 83
1.3 Personenpotenzial 89
1.4 „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) 90

2. Einzelaspekte der Beobachtung 92
2.1 Islamistischer Terrorismus 92
2.2 Salafistische Bestrebungen 93
2.3 Schiitischer Islamismus 94
2.4 Prognose 96

VIII. Geheimschutz und Sabotageschutz 99

1. Allgemeines 99
2. Sicherheitsüberprüfungen nach dem saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) 99

IX. Hybride Bedrohungen durch Spionage, Sabotage, Cyberangriffe, Proliferation und Desinformation 101

1. Einleitung 102
2. Spionage 103
2.1 Der neue Modus Operandi russischer Nachrichtendienste 104

3. Sabotage 105
4. Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage 106
5. Cyberangriffe 107
5.1 APT 28 108
6. Proliferation 109
6.1 Umgehungslieferungen in die Russische Föderation 111

7. Desinformation und Einflussnahme 112
8. Prävention in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung 113
8.1 Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz 114
8.2 Informationsnetzwerk „Hybride Bedrohungen“ 114
8.3 „Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk im Saarland“ (PuDiS) 115
9. Bewertung/Prognose 115

Registeranhang/Bildnachweise/Verfassungsschutzgesetz 117
Registeranhang 118
Bildnachweise 119
Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG) 120

Vorwort des Ministers

**Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,**

dieses Jahr feiern wir ein besonderes Jubiläum:
Am 3. Oktober 2025 wird der 35. Jahrestag der Wiedervereinigung Deutschlands begangen. Die Feierlichkeiten finden in diesem Jahr in Saarbrücken statt.
Am Tag der Deutschen Einheit 1990 wurde Deutschland wieder offiziell zu *einem* Staat. Aber dieses Datum symbolisiert noch so viel mehr: Das Versprechen, die Werte von Demokratie, Freiheit und Menschenrechten zu schützen. Es ist ein Tag, an dem die Einheit und der gesellschaftliche Zusammenhalt nach dem Ende einer jahrzehntelangen politischen, ideologischen und gesellschaftlichen Spaltung gefeiert werden.
Der Tag der Deutschen Einheit steht seit jeher als kraftvolles Symbol für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Er erinnert uns an den hohen Wert von Meinungsfreiheit, freien Wahlen und gesellschaftlicher Teilhabe – Errungenschaften, die nicht selbstverständlich und die Anstrengungen sie zu verteidigen wert sind. Gerade in Zeiten geopolitischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Herausforderungen ist es wichtig, dies im Fokus zu behalten.
Denn in solchen Zeiten versuchen extremistische Akteure aller Phänomenbereiche, gesellschaftliche Unsicherheiten gezielt auszunutzen.
Sie verknüpfen gesamtgesellschaftliche Anliegen mit extremistischen Narrativen, um auf diese Weise die Grenze zwischen extremistischen und gemäßigten Positionen der politischen Mitte zu verwischen. Ziel ist, extremistische Rhetorik gesellschaftsfähig zu machen.

In jüngster Zeit beobachten wir eine weitere besorgniserregende Entwicklung. Gerade im Rechtsextremismus, aber auch im Linksextremismus und im Islamismus sehen wir, dass immer jüngere Menschen, auch schon Kinder, sich radikalisieren. Junge Menschen werden gezielt durch radikale Inhalte im Netz angesprochen und verfangen sich in extremistischen

Milieus, die demokratiefeindliche, oft gewaltverherrlichende Weltbilder verbreiten. Gerade die starke Nutzung sozialer Medien, die heute selbstverständlich im alltäglichen Leben, insbesondere von Jugendlichen ist, kann diese Dynamik verstärken und eine Radikalisierung beschleunigen. Die extremistische Szene ist sozusagen ein fester Bestandteil des digitalen Raums.

Auch im Saarland sind in der jüngeren Vergangenheit Jugendgruppierungen im extremistischen Kontext in Erscheinung getreten. Der digitale Raum steht rund um die Uhr zur Verfügung und kennt keine Ländergrenzen. Soziale Medien sind für Jugendliche leicht zugänglich und erfordern keinerlei technisches Vorwissen. Über verschlüsselte Chats, geschlossene Gruppen und einflussreiche Szene-Akteure gelingt es in einer vermeintlichen Anonymität und Konsequenzenlosigkeit, junge Menschen mit ihren zum Teil menschenverachtenden Botschaften zu erreichen und sie in alarmierend kurzer Zeit für ihre extremistischen Weltbilder zu gewinnen. Ein besonderer Fokus der saarländischen Verfassungsschutzbehörde liegt deshalb auf extremistischen Jugendgruppierungen, deren Vernetzung und Radikalisierung häufig im digitalen Raum beginnt und die dann Aktivitäten in der Realwelt entfalten. Ziel ist dabei insbesondere, frühzeitig solche Gruppen zu erkennen, die im Saarland Aktivitäten entfalten, aus denen sich Gefahren sowohl im verfassungsschutzspezifischen wie auch im polizeilichen Sinn entwickeln könnten. Dieser sicherheitspolitischen Herausforderung stellen wir uns. Die Sicherheitsbehörden allein werden diese Entwicklung nicht aufhalten können. Die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen zu verhindern ist vor allem eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle Bürgerinnen und Bürger im Saarland sollten sensibel für diese Herausforderung sein und prüfen, wie sie einen Beitrag dazu leisten können, dass diese Entwicklung sich nicht ungehindert fortsetzt und zu einer manifesten Gefahr für unser freiheitliches, pluralistisches und liberales Gemeinwesen wird.

Zum 35. Jahrestag der Deutschen Einheit möchte ich nochmals auf die besondere Bedeutung dieses Ereignisses hinweisen. Es ist weit mehr als ein historisches Datum. Es ist ein lebendiges Symbol für Freiheit, Demokratie, Frieden und Zusammenhalt – Werte, die auch heute noch essenziell sind und die Gesellschaft prägen. Es ist daher unsere gemeinsame Verantwortung, für Freiheit, Toleranz und ein starkes, solidarisches Miteinander einzustehen.

Die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes wird auch weiterhin entschlossen ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen und Bedrohungen für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung beobachten. Dabei wird sie ihre wichtige Funktion als „Frühwarnsystem“ wahrnehmen und in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder neue Entwicklungen sorgfältig beobachten, analysieren und bewerten.
Die saarländische Verfassungsschutzbehörde gibt in ihrem Lagebild, das sie jährlich veröffentlicht, einen umfassenden Überblick über verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie Organisationen und Gruppierungen im Saarland für das Jahr 2024.

Die größte Gefahr für unsere Demokratie geht weiterhin vom Rechtsextremismus aus. Nicht nur das Personenpotenzial im Saarland ist in diesem Phänomenbereich angestiegen, sondern auch die Anzahl der Straftaten. Die prägende und dominierende Bedeutung des Internets innerhalb der rechtsextremistischen Szene, die bereits seit einiger Zeit beobachtet wird, zeigte sich auch im vergangenen Jahr weiterhin deutlich. Die enorme Reichweite und die Möglichkeit zur anonymen Nutzung haben in den letzten Jahren generell stark an Bedeutung gewonnen. Die rechtsextremistische Szene hat dieses Potenzial, insbesondere die Chancen, die Soziale Medien und Messenger-Dienste bieten, erkannt und nutzt diese vielfältigen Kommunikationswege gezielt, um Propaganda zu verbreiten, Anhänger zu mobilisieren, sich zu vernetzen und sowohl die interne als auch externe Kommunikation zu fördern. Die rechtsextremistische Szene griff im vergangenen Jahr erneut ihre klassischen Themenfelder „Asyl und Migration“ auf, um damit für ihr menschen- und demokratieverachtendes Gedankengut zu werben. Daneben rückte im Berichtsjahr das Agitationsfeld „Queerfeindlichkeit“ sowohl im virtuellen Raum als auch bei rechtsextremistischen Demonstrationen in den Fokus.

Besorgniserregend ist der stetige Anstieg der Reichsbürger im Saarland auf mittlerweile 280 Personen. Die Szene stellt sich zwar immer noch äußerst heterogen dar, jedoch konnte auch im Jahr 2024 ein gestiegener Organisationsgrad der saarländischen Reichsbürger und auch eine bessere regionale Vernetzung von Einzelpersonen festgestellt werden.
Im Phänomenbereich Linksextremismus fällt ein Anstieg von Straftaten auf. Dies steht mutmaßlich in Zusammenhang mit den im Berichtsjahr 2024 noch bevorstehenden Bundestagswahlen und dem schon damals zu erwartenden „Aufschwung“ der „Alternative für Deutschland“ (AfD) sowie

dem, nach Auffassung der linksextremistischen Szene, allgemeinen „gesellschaftlichen Rechtsruck“.
Ein weiterer zentraler Arbeitsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes liegt wie in den vergangenen Jahren auf der frühzeitigen Erkennung islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten. Eine besondere Gefahr geht dabei von Personen aus, die in ihren Herkunftsländern eine paramilitärische Ausbildung erhalten und Kampferfahrung sammeln konnten, ebenso wie von radikalisierten „Einzeltätern“ und Kleingruppen, die sich durch jihadistische Propaganda im Internet und über Messenger-Dienste beeinflussen lassen. Diese Akteure stellen weiterhin eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit in Deutschland und somit auch für die Bevölkerung im Saarland dar.

Mit der Veröffentlichung dieses Lagebildes erfüllt die Verfassungsschutzbehörde des Saarlandes ihren gesetzlichen Auftrag zur Information der Öffentlichkeit.
Mein besonderer Dank gilt den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des saarländischen Verfassungsschutzes, die tagtäglich mit großem Einsatz und hoher Zuverlässigkeit einen Beitrag dazu leisten, die innere Sicherheit des Saarlandes zu gewährleisten. Durch ihre sorgfältige und verantwortungsbewusste Arbeit leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Reinhold Jost
Minister für Inneres, Bauen und Sport

I.

DER VERFASSUNGS-SCHUTZ IM SAARLAND

I. Der Verfassungsschutz im Saarland

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste gesetzliche Handlungsgrundlage für den Verfassungsschutz im Saarland ist das Saarländische Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG). Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unterliegen den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts sowie der Verhältnismäßigkeit und sind gerichtlich nachprüfbar.

2. Aufgaben

2.1 Beobachtungsaufgaben

Die zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes sind im § 3 Abs. 1 SVerfSchG zusammengefasst. Hiernach beobachtet die Verfassungsschutzbehörde

Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland,
Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt durch gezielte, planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen. Die Auswertungsergebnisse werden dem Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend übermittelt, um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend beurteilen und entsprechende Abwehrmaßnahmen einleiten zu können. Darüber hinaus dient die Übermittlung auch der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

2.2 Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben

Neben den beschriebenen Beobachtungsaufgaben hat der Verfassungsschutz noch sogenannte Mitwirkungs- und Beteiligungsaufgaben. So wirkt er auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen nach § 4 SVerfSchG mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind. Die Befugnisse im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen sind im Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) geregelt. Zu den Beteiligungsaufgaben des Verfassungsschutzes zählen u. a. die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 5 Waffengesetz, nach § 7 Luftsicherheitsgesetz und nach § 12b Atomgesetz, im Rahmen des Visumverfahrens und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 73 Aufenthaltsgesetz sowie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens.

3. Arbeitsweise

Die Informationsgewinnung des Verfassungsschutzes erfolgt sowohl in offener als auch in verdeckter Form. Bei der offenen Beschaffung von Informationen werden aus offen zugänglichen Quellen,

die in der Regel auch jeder Bürgerin/ jedem Bürger zur Verfügung stehen (Printmedien wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter etc. sowie elektronische Medien wie z. B. Internet, Rundfunk, Fernsehen etc.) Erkenntnisse gewonnen. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Hierzu zählen die in § 8 SVerfSchG aufgeführten Mittel, wie z. B. das Führen von Vertrauenspersonen, die planmäßige Observation,

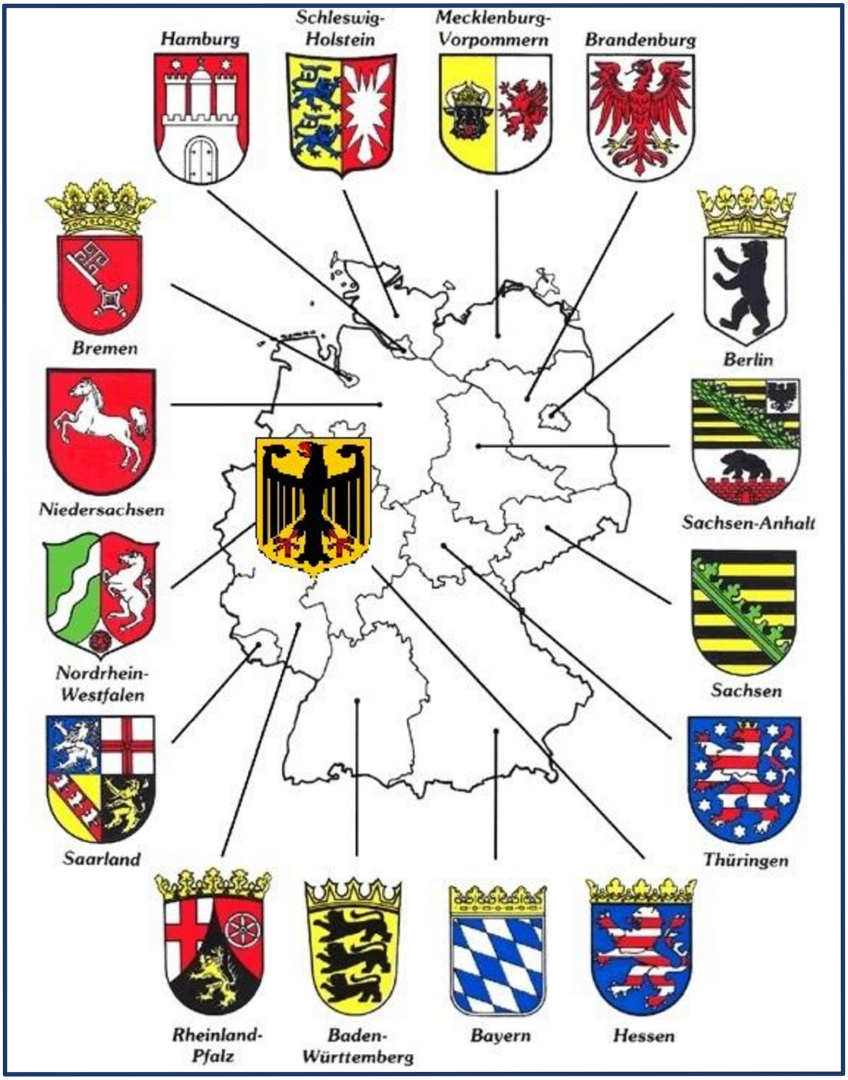

Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes.

Der Verfassungsschutz trägt als wichtige Säule der deutschen Sicherheitsarchitektur mit dazu bei, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Deshalb arbeitet die hiesige Verfassungsschutzbehörde im Verfassungsschutzverbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Verfassungsschutzbehörde hat keine polizeilichen Befugnisse und ist gegenüber Polizeibehörden nicht weisungsbefugt. Sie darf auch nicht die Polizei im Rahmen der Amtshilfe ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen sie selbst nicht befugt ist. Dieses „Trennungsgebot“ schließt jedoch einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus. Das „Trennungsgebot“ beinhaltet kein informationelles Zusammenarbeitsverbot. Gerade vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit festgestellten Defizite im Austausch von Informationen zwischen Nachrichtendiensten, Polizei und Justiz wurden verschiedene Zusammenarbeitsforen eingerichtet, die sich bis heute bewährt haben. Hierzu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin, das der Aufklärung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus dient. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) gegründet, das seinen Standort mittlerweile in Köln hat. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechts-, Links- und des auslandsbezogenen Extremismus, der nicht islamistisch motiviert ist, sowie die Spionageabwehr. Auch im Saarland wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ein enger Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden praktiziert. So arbeitet der Verfassungsschutz im Wege des Informationsaustausches eng und vertrauensvoll mit der Landespolizeidirektion zusammen.

4. Kontrolle

Der Verfassungsschutz ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Sein Verwaltungshandeln ist, wie bei allen anderen Behörden, gerichtlich nachprüfbar.

Über die innerbehördlichen Kontrollmechanismen (z.B. behördliche Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragter) und die Dienstaufsicht durch das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hinaus wird die Tätigkeit des Verfassungsschutzes fortlaufend überwacht durch

- den Landtagsausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes, gleichzeitig auch Kontrollgremium des Landtages nach G10,
- die G10-Kommission des Landtages bei Anordnungen zur Telekommunikations- und Postüberwachung,
- richterliche Kontrolle bei Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 GG,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und
- den Rechnungshof des Saarlandes.

Der Verfassungsschutz ist darüber hinaus auf Antrag verpflichtet, anfragenden Bürgerinnen und Bürgern Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben (§ 21 SVerfSchG). Eine Auskunft unterbleibt nur dann, wenn ein in Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich genannter Verweigerungsgrund vorliegt. In einem solchen Ausnahmefall werden die Anfragenden darauf hingewiesen, dass sie die Richtigkeit der Speicherungen durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüfen lassen können. Selbstverständlich können Betroffene alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie den Verdacht haben, in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

5. Aufbauorganisation

Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung sieht vor, dass die staatliche Gewalt in die legislative (gesetzgebende), die exekutive (vollziehende) und die judikative (rechtsprechende) Gewalt aufgeteilt ist. Die Gewalten kontrollieren sich gegenseitig. Staatliche Macht wird so begrenzt.
Der Verfassungsschutz im Saarland ist als Teil der Exekutive eine Abteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

Die Abteilung V Verfassungsschutz ist zurzeit wie folgt aufgebaut:

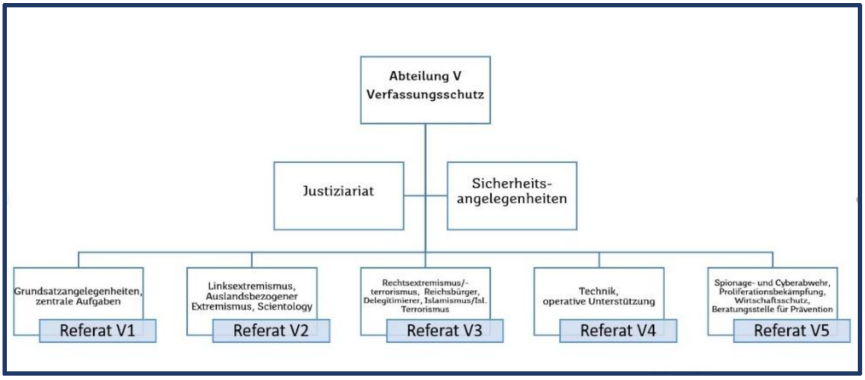

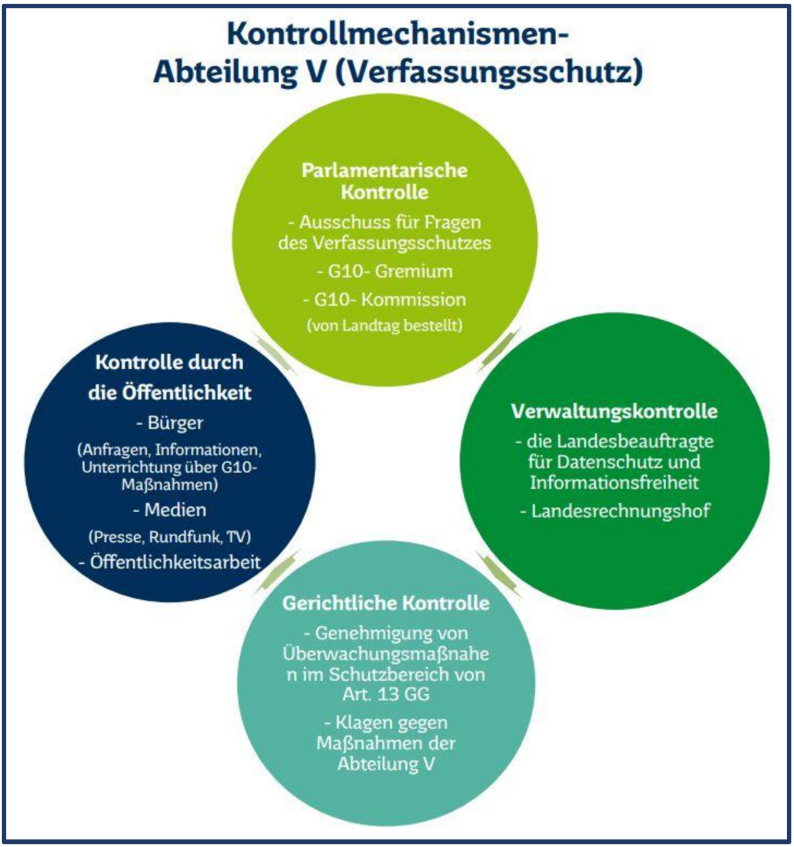

II.

RECHTS-EXTREMISMUS

II. Rechtsextremismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Extremisten lehnen den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte, Normen und Regeln ab. Ihre – zum Teil militanten – Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, den Kern des demokratischen Verfassungsstaates, die freiheitliche demokratische Grundordnung, zu beseitigen und durch eine Ordnung zu ersetzen, die ihren jeweiligen Vorstellungen entspricht.

Was diesen Kernbereich unserer verfassungsmäßigen Ordnung ausmacht, bestimmte das Bundesverfassungsgericht 1952 im Rahmen des Verbots der „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) und wurde in die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder aufgenommen (vgl. § 5 Abs. 2 SVerfSchG). Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in seiner Gesamtheit, sondern um folgende oberste Wertprinzipien:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Im Urteil zum Verfahren über das Verbot der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) im Jahr 2017 hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff der demokratischen Grundordnung nochmals präzisiert und auf die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlichen Grundprinzipien „Würde des Menschen“, „Demokratieprinzip“ und „Rechtsstaatprinzip“ konzentriert.

Die Zielvorstellung nahezu aller Rechtsextremisten, den demokratischen Rechtsstaat mit seiner pluralistischen Gesellschaftsordnung durch ein autoritäres oder totalitäres Staatswesen mit einer ethnisch und politisch homogenen Gesellschaft zu ersetzen, steht im diametralen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie basiert auf einem die einzelnen Strömungen des im Übrigen weltanschaulich, organisatorisch und im äußeren Erscheinungsbild sehr heterogenen rechtsextremistischen Spektrums verbindenden völkisch-rassistischen Denken, das von der Überzeugung getragen ist, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder „Rasse“ entscheide über den „Wert“ eines Menschen. Die Behauptung der eigenen Überlegenheit sowie die Abwertung von Menschen, die aufgrund eines vorgeblichen oder tatsächlichen Andersseins nicht zur eigenen Gruppe bzw. Nation gehören sollen, bestimmen das rechtsextremistische Selbstverständnis. Diese menschenverachtende „Ideologie der Ungleichheit“ findet – oft mit verschwörungserzählerischen Begründungsansätzen – Ausdruck in Elementen wie:

- Fremdenfeindlichkeit
- Antisemitismus
- Rassismus
- Nationalismus
- Islam-/Muslimenfeindlichkeit
- Revisionismus und Holocaustleugnung
- Neonazismus
- Konzept des „Ethnopluralismus“

In welcher Form, in welcher Intensität oder mit welcher Akzentuierung diese und weitere Ideologieelemente zum Tragen kommen, bestimmt sich nach der weltanschaulichen Ausrichtung der jeweiligen Strömung innerhalb des uneinheitlichen rechtsextremistischen Spektrums, das sich unter organisatorischen Gesichtspunkten grob in Parteien, parteiunabhängige bzw. parteiungebundene Strukturen sowie einen weitgehend unstrukturierten Bereich einteilen lässt.

1.2 Entwicklung und Tendenzen

Die größte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung in unserem Land geht vom Rechtsextremismus aus. Daneben kommt auch dem Rechtsterrorismus in diesem Phänomenbereich eine besondere Bedeutung zu. Dies haben die Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU), der tödliche Angriff auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke in der Nacht zum 2. Juni 2019, die Mordtaten in Halle am 9. Oktober 2019 sowie die Mehrfachmorde in Hanau am 19. Februar 2020 deutlich gemacht. Diese verabscheuungswürdigen Taten sind

in höchstem Maße Mahnung, mit aller Kraft und Entschlossenheit jeglicher Ausformung von Rechtsextremismus schon im Entstehen entgegenzuwirken. Sie zeigen aber auch die große Herausforderung auf, vor der die Sicherheitsbehörden bei der Erkennung sich radikalisierender Einzelpersonen oder Kleingruppen stehen. Immer mehr in den Vordergrund getreten ist dabei die Herausforderung, insbesondere rechtsextremistisch motivierte Personen oder Kleingruppen, die sich ohne erkennbare Szeneanbindung in der Anonymität des Internets radikalisieren, zu erkennen und – im Falle der Identifizierung – ihr Gefährdungspotenzial einzuschätzen und zu prognostizieren.

Die seit längerer Zeit zu beobachtende prägende bzw. dominante Rolle des Mediums Internet innerhalb der rechtsextremistischen Szene war auch im vergangenen Jahr unverändert festzustellen. Die große Reichweite und die Anonymität der virtuellen Welt haben nicht nur im Allgemeinen in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen. Die rechtsextremistische Szene hat dieses Potenzial, insbesondere das der Sozialen Medien und Messengerdienste, erkannt und nutzt seine vielfältigen Möglichkeiten zur Verbreitung von Propaganda, zur Mobilisierung, zur Vernetzung und zur internen wie externen Kommunikation. Es können dadurch regelrechte Parallelwelten entstehen, die in ihren Auswirkungen weit über die Funktion einer Vernetzungs- und Informationsplattform hinausgehen. So waren die schnell und einfach verfügbaren Sozialen Medien und Messengerdienste auch im Jahr 2024 weiterhin ideale Multiplikatoren für rechtsextremistische Ideologien, Verschwörungserzählungen, politische Hetze und Hasspostings.

Die rechtsextremistische Szene griff im vergangenen Jahr erneut ihre klassischen Themenfelder „Asyl und Migration“ auf, um damit für ihr menschen- und demokratieverachtendes Gedankengut zu werben. Daneben rückte im Berichtsjahr das Agitationsfeld „Queerfeindlichkeit“ sowohl im virtuellen Raum als auch bei rechtsextremistischen Demonstrationen, insbesondere im Zusammenhang mit Gegendemonstrationen zu Christopher Street Day-Veranstaltungen (CSD), zunehmend in den Fokus. „Queerfeindlichkeit“ ist innerhalb des Rechtsextremismus kein neues Phänomen, allerdings stellte die Vielzahl an realweltlichen Aktionen und Störversuchen, die bisweilen von einer hohen Zahl zumeist junger Neonazis ausging, eine besorgniserregende neue Qualität dar.

Insbesondere zur Jahresmitte 2024 kam es bundesweit wiederholt zu

(versuchten) rechtsextremistischen Störaktionen von öffentlichen Veranstaltungen zum CSD bzw. zu einer Mobilisierung für solche Aktionen. Organisiert und durchgeführt wurden die Aktionen vielfach von gewaltorientierten rechtsextremistischen Online-Gruppierungen wie etwa „Jung & Stark“ (JS) oder „Deutsche Jugend Voran“ (DJV). Neben JS sowie DJV existieren weitere Online-Gruppierungen, die sich mit mehreren Präsenzen auf verschiedenen Plattformen wie Instagram und TikTok bewegen. Im Jahresverlauf 2024 konnten auch im Saarland Anhänger entsprechender Gruppierungen identifiziert werden. Verbindendes Merkmal der bundesweit aktiven Gruppierungen JS und DJV ist die in den Sozialen Medien stattfindende Anwerbung überwiegend junger, teils minderjähriger Akteure innerhalb wie auch außerhalb der rechtsextremistischen Szene, deren online erfolgende Vernetzung und Radikalisierung sowie schließlich die Organisation realweltlicher Aktionen. Ein weiteres Feindbild von Gruppierungen wie JS und DJV ist das linke bzw. linksextremistische Spektrum.

Die genannten Online-Gruppierungen sind ein Beispiel für den weiter fortschreitenden Wandel innerhalb der rechtsextremistischen Szene in Deutschland sowie im Saarland. Aktivisten orientieren und sortieren sich neu. Zu Lasten klassischer organisationsbezogener Aktivitäten zeigt sich im Zuge auch allgemein festzustellender Individualisierungsprozesse zunehmend ein Engagement in losen Netzwerken, schnelllebigen Ad-hoc-Kleingruppen sowie als nicht vernetzte Einzelpersonen.

Thematisch versuchten Rechtsextremisten in 2024 unverändert Krisen und Proteste zu nutzen, um den Staat, seine Institutionen und seine Repräsentanten zu diffamieren und verächtlich zu machen. Hierbei verfolgten sie das Ziel, die Verunsicherung von Teilen der Bevölkerung auszunutzen und zu verstärken, um das Vertrauen in den Rechtsstaat zu untergraben. Zum Jahreswechsel 2023/2024 versuchten Rechtsextremisten auch die sog. „Bauernproteste“ für ihre Zwecke zu vereinnahmen. Im Saarland scheiterte dieser Versuch allerdings.

Dreh- und Angelpunkt der Akteure der „Neuen Rechten“ in Deutschland war im abgelaufenen Jahr unverändert die Migrationspolitik, der „Kampf gegen den Bevölkerungsaustausch“ und die Forderung nach „Remigration“. Hierbei versuchte die „Neue Rechte“ die fremdenfeindlichen und autoritären Argumente im politischen Diskurs zu „normalisieren“, um somit anschlussfähig für breitere Teile der

Gesellschaft zu werden. Zu den hiesigen Akteuren der „Neuen Rechten“ gehörte auch in 2024 die „Identitäre Bewegung Saar“ (siehe hierzu 2.2.1), die im Berichtszeitraum jedoch nahezu unsichtbar blieb.

Unter dem Begriff „Neue Rechte“ versteht man eine geistige Strömung, deren Ziel die intellektuelle Erneuerung des Rechtsextremismus ist. Sie versucht, sich von der deutlich am historischen Nationalsozialismus orientierten „Alten Rechten“ abzusetzen. Es handelt sich zudem um ein informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen, in dem nationalkonservative bis rechtsextremistische Kräfte zusammenwirken, um antiliberale und antidemokratische Positionen in Politik und Gesellschaft zu etablieren. Akteure der „Neuen Rechten“ wollen die Errungenschaften liberaler Gesellschaften abschaffen. Neben einer ausgewiesenen Flüchtlingsfeindlichkeit kommt auch den Themenfeldern Antifeminismus, Islamfeindlichkeit sowie Ablehnung der LGBTQ+-Community eine hohe Bedeutung zu. Die in Teilen auch antisemitisch agierenden Akteure der „Neuen Rechten“ weisen Verbindungen zur „Alternative für Deutschland“ (AfD, rechtsextremistischer Verdachtsfall) sowie deren Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland“ (JA) auf.

Im Bereich der rechtsextremistischen Parteien und diesbezüglicher Verdachtsfälle nimmt die „Alternative für Deutschland“ (AfD, rechtsextremistischer Verdachtsfall) u.a. hinsichtlich Mitgliederzahlen, medialer Aufmerksamkeit und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung eine hervorgehobene Stellung ein. Der im regionalen rechtsextremistischen Spektrum über Jahre hinweg dominierende Landesverband Saar der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) konnte den bei ihm nicht erst seit kurzem feststellbaren Abwärtstrend nicht umkehren. Auch der öffentlich proklamierte „Austritt“ aus der Partei „Die Heimat“ kurz nach der Umbenennung zur Jahresmitte 2023 konnte letztlich nicht für positive Impulse sorgen. Somit steht der saarländische Landesverband der NPD, deren Mitglieder und Protagonisten vielfach ein höheres Lebensalter aufweisen, unverändert vor existentiellen Herausforderungen. Weitere rechtsextremistische Parteien im Saarland wie z.B. die „Freie Bürger Union“ (FBU) blieben im vergangenen Jahr weitestgehend unsichtbar.

Einen deutlichen Aufschwung verzeichnete im Berichtszeitraum hingegen die rechtsextremistische

Kleinpartei „Der III. Weg“ im Saarland. Der Partei, der im Saarland eine niedrige zweistellige Personenzahl zugerechnet werden kann, machte im Jahresverlauf 2024 sowohl virtuell als auch realweltlich verstärkt auf sich aufmerksam. So wurden wiederholt in mehreren Städten und Gemeinden des Saarlandes Flyer verteilt sowie Aufkleber im öffentlichen Raum angebracht. Für das Jahr 2025 ist von einer weiteren Etablierung der hiesigen Parteistruktur sowie einem signifikant steigenden Aktionsradius auszugehen.

Zu den parteiunabhängigen bzw. -ungebundenen Zusammenschlüssen zählen z.B. Kameradschaften, Bruderschaften, Vereine sowie andere strukturierte Personenverbindungen. Die jeweiligen Organisationsgrade, das Auftreten sowie die Zielsetzungen differieren mitunter erheblich. Dieses Spektrum musste im Jahr 2023 mit dem Verbot der rechtsextremistischen Vereinigung „Hammerskins Deutschland“, einschließlich ihrer regionalen Chapter sowie der Teilorganisation „Crew 38“, gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) einen empfindlichen Rückschlag hinnehmen. Mit der Beschlagnahme der zentralen Trefförtlichkeit in Dillingen und deren Einzug zu Gunsten des Bundes waren die saarländischen Hammerskins von dem Verbot in besonderem Maße betroffen. Versuche einer Restrukturierung oder Neuorganisation der Szene konnten im Jahr 2024 nicht festgestellt werden.

1.3 Personenpotenzial

Die Zahl der erkannten und vermuteten Rechtsextremisten im Saarland erhöhte sich von etwa 340 im vorangegangenen Jahr auf rund 370 Personen zum Jahresende 2024, wovon ca. 10% als gewaltorientiert eingestuft werden.

Entwicklung des rechtsextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre

2020	2021	2022	2023	2024
330	330	310	340	370

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Nach Angaben des saarländischen Landespolizeipräsidiums (LPP) wurden im Saarland im Jahr 2024 insgesamt 548 Straftaten registriert, die auf den Phänomenbereich PMK-rechts entfallen. Im Vergleich zum Vorjahresniveau (367 Fälle) ergibt sich damit ein erheblicher Anstieg von etwa 50 %.

Den Schwerpunkt bilden hier wie seit Jahren die Propagandadelikte gemäß § 86a StGB, die vielfach durch unbekannte Täter begangen wurden und deren Anteil an der Gesamtzahl der Straftaten der PMK-rechts sich auf knapp über 50 % beläuft. In einigen Fällen wurden beispielsweise Hakenkreuze auf Wände gesprüht oder Parolen wie „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“ gerufen. Zu den Propagandadelikten zählen auch neonazistische Grafiken oder Kurzfilme, die mitunter zu Propagandazwecken über Messengerdienste oder Soziale Medien verbreitet werden.

Im Vergleich zum Vorjahr war bei den Gewaltdelikten der PMK-rechts ein leichter Rückgang um vier Taten auf insgesamt 20 in 2024 zu verzeichnen. Bei 14 Taten handelte es sich um Körperverletzungsdelikte gemäß § 223 StGB oder deren Versuche. Daneben wurden auch zwei gefährliche Körperverletzungen gemäß §§ 223, 224 StGB oder deren Versuche erfasst.

Ähnlich dem Anstieg der Gesamtzahl der PMK-rechts ist auch bei der Zuordnung der Straftaten nach deren Zielrichtung ein Aufwuchs der Fälle antisemitisch motivierter Taten zu verzeichnen. Hier stieg die Zahl von 35 Delikten im Vorjahr auf 49 in 2024. In diesem Zusammenhang ist zu konstatieren, dass antisemitische Straftaten nicht nur den Bereich der PMK-rechts betreffen, sondern sich auch auf andere Phänomenbereiche der PMK erstrecken.

Hinweis:
Eine gesetzlich verbindliche Bestimmung, was als Antisemitismus zu betrachten ist, existiert nicht. Hier kommt die durch die Bundesregierung erweiterte Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) zur Anwendung. Die IHRA-Definition lautet:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder

religiöse Einrichtungen.“ Die Erweiterung durch die Bundesregierung hat folgenden Wortlaut: „Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

Extremistisch motivierte Straftaten bilden lediglich eine Teilmenge der PMK. Hierbei handelt es sich um diejenigen Straftaten, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie darauf abzielen, einzelne Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.[1]

Vor diesem Hintergrund sind von den 548 im Jahr 2024 bekannt gewordenen Delikten 477 (ca. 87%) als extremistisch eingestuft. Bei der Entwicklung der extremistisch motivierten Gewalttaten ergibt sich ein ähnliches Bild. Von den 20 registrierten Gewalttaten der PMK-rechts sind 17 (85%) als extremistisch eingestuft worden.

Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Straftaten innerhalb der letzten fünf Jahre

	2020	2021	2022	2023	2024
Straftaten	249	207	274	312	477
davon Gewalttaten	13	11	18	18	17

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1 Parteien

2.1.1 Partei „Der III. Weg“

2.1.1.1 Allgemeine Entwicklung

Die neonazistisch geprägte Kleinstpartei „Der III. Weg“ wurde 2013 von ehemaligen Aktivisten der NPD sowie anderen Rechtsextremisten gegründet. Ihr Sitz befindet sich im rheinland-pfälzischen Weidenthal (Landkreis Bad Dürkheim), dem Wohnort des stellvertretenden Parteivorsitzenden. Untergliedert ist die Partei in vier Landesverbände und 27 regionale Organisationseinheiten, die sog. Stützpunkte. Im vergangenen Jahr setzte die Partei den Ausbau ihrer Strukturen fort.

[1] Extremistisch motivierte Straftaten bilden eine Teilmenge der „Politisch motivierten Kriminalität“. Die Fallzahlen in allen Phänomenbereichen basieren auf den Angaben der Landespolizeidirektion des Saarlandes (vormals Landespolizeipräsidium (LPP)).

Wie in den Vorjahren verzichtete „Der III. Weg“ weitgehend auf die Durchführung größerer überregionaler Veranstaltungen. Um den verfassungsrechtlichen Status als Partei nicht zu verlieren, muss „Der III. Weg“ an Wahlen teilnehmen. Daher trat die Partei 2024 bei den Kommunal- und Landtagswahlen in Brandenburg an. Auf kommunaler Ebene konnte „Der III. Weg“ lediglich in einem Landkreis ein Mandat gewinnen. Auf Landesebene erhielt die Partei weniger als ein Prozent der Stimmen und spielt somit politisch keine Rolle.

2.1.1.2 Ideologie

Die ideologischen Aussagen der Partei „Der III. Weg“ sind nationalsozialistisch, antisemitisch und rassistisch geprägt. In ihrem „10-Punkte-Programm“ propagiert die Partei u.a. die Schaffung eines „Deutschen Sozialismus“ sowie die Entwicklung und Erhaltung der „biologischen Substanz des Volkes“, also ein Volksverständnis, wonach alle, die im Sinne der Partei nicht als deutsch gelten, ausgeschlossen werden sollen.

Die fundamental ablehnende Haltung der Partei gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat kommt in ihrer politischen Agitation deutlich zum Ausdruck, insbesondere bei den mit aggressiver Rhetorik vorgetragenen Themen Asyl und Zuwanderung. „Der III. Weg“ inszeniert sich als weltanschauliche Avantgarde und ist bemüht, das Ideal einer „Volksgemeinschaft“ durch soziale Initiativen zu fundieren.

2.1.1.3 Situation im Saarland

Nachdem die Partei „Der III. Weg“ bereits im Herbst 2023 mit einem Informationsstand auf dem Neunkircher Stummplatz auf sich aufmerksam gemacht hatte, war im Jahresverlauf 2024 ein starker Anstieg an Aktivitäten und Veranstaltungen der Partei im Saarland zu verzeichnen. So wurden wiederholt in mehreren Städten und Gemeinden des Saarlandes Flyer verteilt sowie Aufkleber im öffentlichen Raum angebracht. Auch im virtuellen Raum hat die Partei im Saarland ihre Social Media-Aktivitäten insbesondere auf TikTok sowie Telegram stark ausgeweitet. Die Vergrößerung ihrer Reichweite im Internet dürfte mit ursächlich dafür gewesen sein, dass im zurückliegenden Jahr eine deutliche Zunahme von Mitgliedern, vornehmlich mit einem jüngeren Lebensalter, innerhalb der saarländischen Parteistrukturen festgestellt werden konnte.

Angeführt wird die Partei „Der III. Weg“ im Saarland von einem in Neunkirchen ansässigen 28-Jähri-

gen, der hier bereits im Vorfeld seiner Tätigkeit für die rechtsextremistische Kleinpartei u.a. im Zusammenhang mit einer zu Jahresbeginn 2020 vom Bundesminister des Innern und für Heimat (BMI) verbotenen neonazistischen Vereinigung bekannt wurde. Der aus Rheinland-Pfalz stammende 28-Jährige ist auch mitverantwortlich dafür, dass die Partei im Saarland Strukturen aufbauen konnte. Für das Jahr 2025 ist mit einer Etablierung der saarländischen Parteistrukturen unter der Bezeichnung Stützpunkt Saarland zu rechnen. Die Aktivitäten der hiesigen Anhänger der Partei „Der III. Weg“ beschränkten sich im abgelaufenen Jahr allerdings nicht nur auf das Saarland. So beteiligten sich wiederholt saarländische Parteiangehörige auch an Veranstaltungen des „III. Wegs“ in anderen Bundesländern, insbesondere im benachbarten Rheinland-Pfalz.

2.1.2 Rechtsextremistischer Verdachtsfall „Alternative für Deutschland“ (AfD)

2.1.2.1 Allgemeine Entwicklung

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) wurde im Februar 2021 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft. Dagegen klagte die AfD vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln.[2] Mit Urteil vom 8. März 2022 bestätigte das VG Köln die durch das BfV vorgenommene Einstufung aufgrund des Vorliegens ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen. Gegen dieses Urteil wiederum legte die AfD Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen ein.[3]

Am 13. Mai 2024 bestätigte das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil, dass das BfV die AfD als Verdachtsfall beobachten und die Öffentlichkeit hierüber unterrichten darf. Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde seitens der AfD Beschwerde beim OVG eingelegt. Das OVG hat der Beschwerde mit Beschluss[4] vom 16. September 2024 nicht abgeholfen und sie dem BVerwG zur Entscheidung vorgelegt, das die Beschwerde mit Beschluss vom 20. Mai 2025 zurückgewiesen hat. (Az. 6B 12/24).[5]

In einer Pressemitteilung vom 13. Mai 2024 führte das Gericht zu seinen Entscheidungsgründen aus. Demnach zeigte es sich überzeugt, dass bei der AfD hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, die gegen

[2] VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 - 13 K 326/21.
[3] Mit Urteil vom 13.05.2024 hat das OVG die Berufung zurückgewiesen (5 A 1218/22).
[4] OVG NRW, Beschluss vom 16.09.2024 - Az. 5 A 1216/22.
[5] Das Urteil ist somit rechtskräftig.

die Menschenwürde bestimmter Personengruppen gerichtet sind. So bestehe der begründete Verdacht, dass jedenfalls ein maßgeblicher Teil der AfD deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund nur einen rechtlich abgewerteten Status zuspreche. Zwar sei die rein deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ als solche nicht verfassungswidrig, wohl aber deren Verknüpfung mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen infrage gestellt wird. Auch erkannte das Gericht Anhaltspunkte für die Missachtung der Menschenwürde von Ausländern und Muslimen sowie für demokratiefeindliche Bestrebungen bei der AfD.

Die im Jahr 2013 gegründete AfD gliedert sich in einen Bundesverband und 16 Landesverbände sowie eine Vielzahl von Bezirks-, Kreis- und Stadtverbänden. Im Verlauf des Jahres 2024 wuchs die Mitgliederzahl der AfD nach eigener Aussage der Partei um ca. 10.000 Personen auf über 50.000 Mitglieder an.[6]

Da sich der bereits in den letzten Jahren beobachtete Prozess der ideologischen Harmonisierung der AfD ausweislich fortgesetzter verfassungsschutzrelevanter Äußerungen und Positionierungen von Parteifunktionären auch im Berichtsjahr fortgesetzt hat, ist davon auszugehen, dass mit dem Anstieg der Mitgliederzahl auch das extremistische Personenpotenzial in der AfD entsprechend zugenommen hat. Für die Homogenisierung spricht auch, dass liberalkonservative Positionen öffentlich kaum noch wahrnehmbar sind und die Positionen des sog. solidarisch-patriotischen Lagers[7] inzwischen zumeist unwidersprochen vertreten werden.

2.1.2.2 Ideologie

In den Verlautbarungen der AfD und ihrer Repräsentanten kommt vielfach ein ethnisch-abstammungsmäßig geprägtes Volksverständnis zum Ausdruck, das im Widerspruch zum Volksverständnis des Grundgesetzes steht.[8] Weiterhin nimmt die Behauptung eines vermeintlich politisch forcierten Verdrängungsprozesses zu Lasten der von der AfD als ethnisch-

[6] Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) vom 14. November 2024.

[7] Der Begriff des „solidarischen Patriotismus“ steht für eine Verknüpfung von sozial-politischen mit nationalistischen Positionen. Das solidarisch-patriotische Lager in der AfD und ihrer Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland“ (JA) steht für eine völkisch-nationalistische Ausrichtung und eine Vielzahl rechtsextremistischer Positionen und Bezüge.

[8] OVG NRW, Urteil vom 13.05.2024 - 5 A 1218/22.

deutsch verstandenen Bevölkerung zentrale Bedeutung in ihrer Agitation ein. In diesem Zusammenhang werden regelmäßig rechtsextremistische und verschwörungstheoretische Narrative wie das einer „Umvolkung“ oder eines „Großen Austauschs“ aufgegriffen, vermehrt auch unter Verwendung alternativer Begriffe wie „Bevölkerungsaustausch“ oder „Ersetzungsmigration“. Als Endpunkt dieses konstruierten Transformationsprozesses imaginiert die AfD die Zerstörung der ethnisch-kulturellen Identität des „autochthonen deutschen Volkes“ und letztlich dessen substanzielle Vernichtung.

Darüber hinaus fanden sich auch im Berichtsjahr zahlreiche fremden- und muslimfeindliche Positionen in den Verlautbarungen der AfD. Insbesondere Asylsuchenden und Migranten aus islamisch geprägten Herkunftsländern wurden oftmals verallgemeinernd eine kulturelle Inkompatibilität sowie ein ausgeprägter Hang zur Kriminalität unterstellt. Das Narrativ pauschal gewaltbereiter und mithin gefährlicher Migrantinnen und Migranten wird durch die Verwendung von Wortkreationen wie „Messerkultur“, „Messereinwanderung“, „Messermigration“ oder „Messermänner“ suggeriert. In anderen Verlautbarungen werden dem Islam durch die kontinuierliche Propagierung einer drohenden „Islamisierung unserer Heimat“[9] Eroberungstendenzen unterstellt.

Verlautbarungen der AfD weisen außerdem Diffamierungen und Verunglimpfungen politischer Gegner, aber auch des Staates und seiner Repräsentanten in Gänze auf. Diese haben nicht eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern eine generelle Herabwürdigung und Verächtlichmachung des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel.

Auch 2024 waren innerhalb der AfD auf allen Ebenen gefestigte Verbindungen zu Akteuren und Organisationen des extremistischen Teils der „Neuen Rechten“ feststellbar. Dabei handelt es sich nicht um zufällige, sondern um strukturelle Verbindungen innerhalb eines strategisch agierenden Netzwerks, die in wesentlichen Teilen von gemeinsamen oder jedenfalls ähnlichen politischen Überzeugungen getragen werden. Charakteristisch für dieses Netzwerk sind gegenseitige Veranstaltungseinladungen, Interviews oder Gastbeiträge für Onlineformate.

[9] Soziales Netzwerk Facebook (18.08.2022).

2.1.2.3 Situation im Saarland

Der saarländische Landesverband der AfD wurde im Juni 2013 gegründet. Neben dem Landesverband existieren im Saarland zudem sieben AfD-Kreisverbände. Eigenen Angaben der Partei zufolge sei die Mitgliederzahl im Saarland seit dem Jahr 2022 von 405 auf über 1000 im Jahresverlauf 2024 angestiegen, ein Zuwachs von knapp 150 %.[10]

In den zurückliegenden Jahren machte die AfD im Saarland weniger durch politische Willensbildung als durch interne Machtkämpfe und Ausschlussverfahren sowie Klage- und Gerichtsverfahren auf sich aufmerksam.

Gleichwohl konnten in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Veröffentlichungen und Beiträge zu den Themen Islam und Migration in Deutschland, insbesondere in Sozialen Medien festgestellt werden, in denen sich die AfD im Saarland mit den völkisch-nationalen Strömungen innerhalb der Gesamtpartei und anderen Akteuren der „Neuen Rechten" solidarisiert. In den Äußerungen spricht sich die Partei u.a. gegen die „Islamisierung des Abendlandes" und für eine „Remigration" von Migranten aus, Begrifflichkeiten der „Neuen Rechten", die vornehmlich von der rechtsextremistischen „Identitären Bewegung" (IB) verwendet werden. So bewarb die AfD Saarland zu Jahresbeginn 2025 auf X ihren „Abschiebekalender", den sie im Gegenzug für Spenden anlässlich des Bundestagswahlkampfs anbot. Einzelne Seiten des Kalenders waren u.a. mit den Aufschriften *„ABSCHIEBEN MILLIONENFACH"* sowie *„REMIGRATION FÜR DEN TALAHON"* versehen.[11] Die ideologische Nähe der AfD Saarland zur IB wurde im besonderen Maße dadurch deutlich, dass der Landesvorsitzende der Partei im August 2023 im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung an einer Saarlouiser Schule ein T-Shirt trug, welches mit der Aufschrift „UNSER VOLK ZUERST. AUTARKIE – SOUVERÄNITÄT – REMIGRATION", einem Slogan der IB, versehen war.[12]

2.1.3 „Junge Alternative für Deutschland" (JA)

2.1.3.1 Allgemeine Entwicklung

Die im Jahr 2013 gegründete „Junge Alternative für Deutschland" (JA) war im Berichtsjahr die offizielle Jugendorganisation der AfD

[10] Saarbrücker Zeitung vom 16.06.2024.

[11] Internetplattform „X" (vormals „Twitter"), AfD-Landesverband Saar (23.01.2025).

[12] https://www.sr.de (10.08.2023).

(rechtsextremistischer Verdachtsfall). Sie gliederte sich in 16 Landesverbände und hatte in 2024 nach eigenen Angaben rund 4.300 Mitglieder.[13] Auf dem Bundesparteitag der AfD (rechtsextremistischer Verdachtsfall) am 11./ 12. Januar 2025 im sächsischen Riesa wurde mit Wirkung zum 1. April 2025 die Aberkennung der JA als offizielle Jugendorganisation der Partei sowie die Gründung einer neuen Jugendorganisation beschlossen.

Die JA wurde seit Januar 2019 vom BfV zunächst als Verdachtsfall bearbeitet. Das VG Köln bestätigte diese Einstufung im März 2022.[14] Gegen das Urteil legten die JA und die AfD (rechtsextremistischer Verdachtsfall) Berufung beim OVG Nordrhein-Westfalen ein. Mit Urteil vom 13. Mai 2024 hat das OVG die Berufung zurückgewiesen[15]; gegen die Nichtzulassung der Revision legten die JA und die AfD (rechtsextremistischer Verdachtsfall) Beschwerde beim BVerwG ein[16] (siehe hierzu auch 2.1.2.1).

Bereits im April 2023 stufte das BfV die JA als gesichert extremistische Bestrebung ein, wogegen die JA Klage erhob und Eilrechtsschutz beim VG Köln begehrte. Am 5. Februar 2024 beschloss das VG Köln im Eilverfahren, dass die Einstufung der JA als gesichert extremistische Bestrebung durch das BfV nach summarischer Prüfung rechtmäßig ist. Gegen den Beschluss haben die JA und die AfD (rechtsextremistischer Verdachtsfall) Beschwerde beim OVG Nordrhein-Westfalen eingereicht. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus, ebenso wie die Entscheidung des OVG über die Beschwerde.

Nach Feststellung des VG Köln vom 5. Februar 2024 haben sich die tatsächlichen Anhaltspunkte seit dem Urteil des Gerichts vom 8. März 2022 zur Gewissheit verdichtet, dass eine zentrale politische Zielvorstellung der JA der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand sei und ethnisch „Fremde“ nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollten. Ein dergestalt ethnisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstoße gegen die Menschenwürde. Hinzu komme bei der JA eine fortgeführte massive ausländer- und insbesondere islam- und muslimfeindliche Agitation.[17]

[13] Onlineplattform Instagram (1. März 2024).
[14] VG Köln, Urteil vom 08.03.2022 – Az. 13 K 208/20.
[15] OVG NRW, Urteil vom 13.05.2024 – Az. 5 A 1217/22.
[16] BVerwG, Az. 6 B 22/24.
[17] VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – Az. 13 L 1124/23.

2.1.3.2 Ideologie

Die Ideologie der JA ist durch einen ethnisch-kulturell geprägten Volksbegriff bestimmt, der im Widerspruch zum Volkverständnis des Grundgesetzes steht. Der Erhalt des „autochthonen Staatsvolkes“ wird von der JA zum obersten politischen Ziel erklärt. Sichtbar wird dieser Volksbegriff z.B. in einem von der JA veröffentlichten Beitrag auf Instagram, in dem statistische Zahlen zum steigenden Anteil von Jugendlichen mit Migrationsgeschichte aufgeführt und als „Bevölkerungsaustauch“ stilisiert werden.

Insbesondere der Begriff „Remigration“ war im Berichtsjahr zentraler Bestandteil der völkischen und fremdenfeindlichen Agitation der JA. So folgten offensive Forderungen nach „Remigration“ etwa auf die islamistisch motivierten Angriffe in Mannheim am 31. Mai 2024 („REMIGRATION HÄTTE DIESE TAT VERHINDERT“[18]) und in Solingen am 23. August 2024 („Remigration oder Solingen“[19]).

Die personellen und strukturellen Vernetzungen der JA zu Organisationen der Neuen Rechten nahmen im Berichtsjahr weiter zu. So war z.B. ein JA-Bundesvorstandsmitglied bei der Feier zum zehnjährigen Bestehen der „Identitären Bewegung“ (IB) am 1. Juni 2024 im sächsischen Bernsdorf anwesend.

2.1.3.3 Situation im Saarland

Der AfD-Landesverband im Saarland erkannte die JA als Jugendorganisation bereits im Oktober 2014 an. Gemäß § 11 der AfD-Landessatzung im Saarland hat die JA das Ziel, das Gedankengut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der AfD zu wahren. Die JA Saar verfügt über Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie und hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen. Vertreter der JA Saar in Organen der Partei müssen Mitglieder der AfD sein.

In den zurückliegenden Jahren ist die JA im Saarland bereits mehrfach durch die Organisation von patriotischen Wanderungen, Stammtischen und sog. „Sonnwendfeiern“ nachrichtendienstlich in Erscheinung getreten.

Zudem sind zumindest in Teilen die o.a. verfassungsfeindlichen Positionen und Äußerungen der JA sowie die Nähe zum Spektrum der „Neuen

[18] Onlineplattform Instagram (2. Juni 2024).

[19] Onlineplattform Instagram (24. August 2024).

Rechten“ auch innerhalb des saarländischen Landesverbandes festzustellen. Exemplarisch ist hier das Willkommensgeschenk der JA Saarland an Neumitglieder herauszuheben, mit dem im Dezember 2023 auf der Plattform X geworben wurde.[20] Hierbei handelte es sich um das Buch „Regime Change von rechts“ eines hochrangigen, in Österreich ansässigen Protagonisten der „Identitären Bewegung“ (IB). Diese IB-Gallionsfigur gastierte Anfang August 2024 im Rahmen ihrer bundesweiten „Lesereise“ auch im Saarland. Wie die Person auf ihren Social Media-Profilen bekannt gab, werde sie die „Lesereise“ zur Vorstellung ihres neuen Buches „Remigration: Ein Vorschlag“ nutzen. An der entsprechenden Vortragsveranstaltung im Saarland nahmen auch führende Köpfe der JA Saarland teil.

2.2 Parteiunabhängige bzw. –ungebundene Strukturen

Zu den parteiunabhängigen bzw. ungebundenen Zusammenschlüssen zählen z.B. Kameradschaften, Bruderschaften, Vereine sowie andere strukturierte Personenverbindungen. Die jeweiligen Organisationsgrade, das Auftreten sowie die Zielsetzungen differieren mitunter erheblich.

2.2.1 „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) / „IBD Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“

In Deutschland tritt die IBD weiterhin mit einem Selbstverständnis als aktionsorientierte außerparlamentarische Jugendorganisation mit elitärem Anspruch auf. Ideologisch präsentiert sich die IBD antiliberal, antipluralistisch sowie antiindividualistisch. Sie propagiert die ideologischen Konzepte „Ethnopluralismus” und „Großer Austausch“. Diese gehen von einer vermeintlich vorherrschenden „ethnokulturellen Identität“ der europäischen Völker aus, die durch eine Masseneinwanderung kulturfremder Einwanderer bedroht sei. Volk, Kultur und Nation stellen für die IBD eine untrennbare Einheit dar.

Die IBD nutzt intensiv soziale Netzwerke, um Berichte, Videos und Fotos ihrer Aktionen zu verbreiten. Ihre Wirkmacht ist jedoch in hohem Maße abhängig von virtueller Reichweite und medialer Resonanz. Hier hat das sog. „Deplatforming“, die Sperrung von Kanälen und Präsenzen durch Social Media-Anbieter, bei vielen wichtigen Sozialen Medien die virtuelle Reichweite der IBD sowie die ihrer maßgeblichen Repräsentanten in den letzten Jahren stark eingeschränkt.

[20] Internetplattform „X“ (vormals „Twitter“), Junge Alternative Saarland (02.12.2023).

Parallel zur schrumpfenden Reichweite verringerte sich auch die mediale Resonanz auf ihre Aktivitäten deutlich, sodass ein wesentlicher Zweck der öffentlichen Aktionen der IBD - der Transport ihrer ideologischen Botschaften über die mediale Berichterstattung - eingeschränkt wurde.

Die IB Saar ist in den Sozialen Medien insbesondere auf Instagram und Telegram aktiv. Analog zu den Vorjahren war sie allerdings auch im Berichtszeitraum weitestgehend inaktiv. Zu den wenigen Lebenszeichen der IB Saar gehörte zu Jahresmitte 2024 ein Beitrag auf ihrem Telegram-Kanal, der über eine „Banneraktion“ der Gruppierung auf der Grimburg in der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde Hermeskeil berichtete. Auf Lichtbildern sowie in einem Video sind insgesamt drei vermummte Aktivisten zu erkennen, welche eine Deutschlandfahne sowie ein Transparent mit der Aufschrift „Remigration ist alternativlos“ am Turm der Burg befestigten.

2.2.2 „Hammerskins“ (HS)

Bei den „Hammerskins“ handelt es sich um ein Anfang der 1990er Jahre gegründetes internationales Skinhead-Netzwerk, das in mehreren Ländern (u.a. Deutschland und Frankreich) über Ableger verfügt. „Hammerskins“ betrachten sich selbst als die Elite der rechtsextremistischen Szene. Ihre Ideologie ist von Rassismus und Neonationalsozialismus geprägt. Ziele sind die Erhaltung der „Reinheit der weißen Rasse” sowie die Vereinigung aller rechtsextremistischen weißen Skinheads in einer weltweiten „Hammerskin Nation“. Der organisatorische Aufbau lehnt sich an den von Rockergruppierungen an. Es werden interne Koordinierungstreffen und rechtsextremistische Konzerte im In- und Ausland durchgeführt.

Mit Wirkung vom 19. September 2023 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die rechtsextremistische Vereinigung „Hammerskins Deutschland“, einschließlich ihrer regionalen Chapter sowie die Teilorganisation „Crew 38“, gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Vereinsgesetz verboten, da sie sich durch eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete und ihr Zweck und ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderliefen.

Durchsuchungsbeschlüsse wurden in insgesamt zehn Bundesländern vollstreckt. Im Saarland wurden Durchsuchungen in insgesamt sechs Objekten durchgeführt, darunter auch im Clubheim der

Gruppe, der sog. „Hate-Bar“ in Dillingen, die im Zuge des Verbots in Gänze beschlagnahmt und zu Gunsten des Bundes eingezogen wurde. Bei der „Hate-Bar“, die ein saarländischer „Hammerskin“-Protagonist im Jahr 2015 erworben hatte, handelte es sich um eine der zentralen Anlaufstellen der „Hammerskins“ in Deutschland.

In der „Hate-Bar“ fanden in den zurückliegenden Jahren zudem regelmäßig Auftritte renommierter rechtsextremistischer Musiker statt. An diesen Veranstaltungen nahmen in der Spitze über 100 Personen teil. Das Besucherspektrum war dabei nicht nur auf saarländische Szeneangehörige begrenzt, sondern erstrecke sich bisweilen auch auf zumeist einschlägig bekannte Personen aus dem gesamten Bundesgebiet sowie dem benachbarten Ausland.

Eine Besonderheit für die Struktur der „Hammerskins“ in Deutschland stellte die saarländische Untergliederung dar, die unter „Chapter Sarregau“ firmierte. Diesem Ableger gehörten sowohl französische als auch saarländische „Hammerskins“ an.

Die Aktivitäten des „Chapters Sarregau“ kamen nach dem Verbot durch das BMI vollständig zum Erliegen. Auch im Jahr 2024 konnten keine Versuche zur Restrukturierung bzw. Neuorganisation der Szene beobachtet werden.

2.3 Weitgehend unstrukturierter Rechtsextremismus

2.3.1 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten

Bei den subkulturell geprägten Rechtsextremisten steht weniger eine politische Basisarbeit als vielmehr der Erlebnischarakter im Vordergrund, etwa der Besuch einschlägiger Musikveranstaltungen oder die Teilnahme an Demonstrationen. Bezeichnend sind deshalb in der Regel fehlende feste Organisationsstrukturen einerseits und eine Konzentration auf rechtsextremistische Musikveranstaltungen andererseits. Den Besuchern wird ein Gefühl der Zusammengehörigkeit vermittelt, die Kommunikation

und der Informationsaustausch werden gefördert und die Bindung an die Szene gestärkt. Diesen Szeneangehörigen fehlt der Wille zu Ideologiediskussionen und dauerhafter politischer Aktivität sowie zur Einbindung in feste organisatorische Strukturen. Nach dem Ende der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Jahr 2022 lebte diese Art der extremistischen Betätigung sehr schnell wieder auf und dürfte sich auch weiter verstetigen. Auffallend ist die landesweite Vernetzung der Szene auch im virtuellen Raum; regionale Schwerpunkte konnten nicht festgestellt werden.

2.3.2 Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen erlebten nach dem Wegfall der pandemiebedingten staatlichen Beschränkungsmaßnahmen vor einigen Jahren ein Comeback und kamen ihrer Bedeutung innerhalb des deutschen Rechtsextremismus wieder nach. Rechtsextremistische Musikevents dienen der Szene zur Rekrutierung und Vernetzung, sind aber auch von großer Bedeutung für die Beschaffung von Finanzmitteln. Die saarländischen „Hammerskins“ führten bis zum Verbot im September 2023 in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung in ihrer Dillinger „Hate-Bar“ durch. Nach ihrem Verbot und der Schließung bzw. dem Einzug der Dillinger „Hate-Bar“ zu Gunsten des Bundes ist für die hiesige Szene eine wichtige musikalische Veranstaltungsörtlichkeit weggebrochen.

Musikalische Veranstaltungen in kleinerer Runde können jedoch auch im privaten Umfeld sowie bisweilen flankierend bzw. umrahmend zu Vortagsveranstaltungen oder Szenefeiern durchgeführt werden. So stellte im abgelaufenen Jahr ein langjährig bekannter Rechtsextremist aus dem Saarland seine privaten Räumlichkeiten für vereinzelte Darbietungen von rechtsextremistischen Solointerpreten bzw. Musiker-Duos zur Verfügung. Die entsprechenden Veranstaltungen verzeichneten dabei keine Außenwirkungen.

3. Bewertung/Prognose

Der Rechtsextremismus muss auch weiterhin als die größte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung betrachtet werden. Die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen gehört damit unbestritten zu den wichtigsten gesamtgesellschaftlichen und damit auch sicherheitsbehördlichen Herausforderungen im Saarland.

Insbesondere der Anstieg des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Saarland und der rechtsextremistisch motivierten Straftaten im Berichtszeitraum sowie die vorliegende Erkenntnislage bekräftigen abermals die Wichtigkeit, sich dieser Aufgabe als Verfassungsschutz konsequent und nachhaltig zu stellen.

Trotz des Wegfalls bzw. der medialen Abnutzung von Agitationsfeldern der Vorjahre, wie z.B. der Corona-Pandemie, des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der Entwicklung der Energie- und Lebenshaltungskosten sowie der Inflation, finden Rechtsextremisten immer wieder neue Anknüpfungspunkte, um tagesaktuelle politische Themen im eigenen Sinne umzudeuten, zu besetzen und ihre verfassungsfeindliche Propaganda zu verbreiten. Dabei nutzen sie geschickt die Sozialen Medien, um Desinformationen und Verschwörungsmythen zu verbreiten, die Ängste und Unsicherheiten in der Bevölkerung schüren. Aktuelle Themen wie die Migrationspolitik, der Klimawandel oder geostrategische Konflikte werden auch zukünftig instrumentalisiert werden, um das Misstrauen gegenüber demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen zu verstärken und die eigene politische Ideologie zu propagieren. Durch die gezielte Ansprache von gesellschaftlichen Randgruppen und das Ausnutzen bestehender sozialer und wirtschaftlicher Spannungen werden Rechtsextremisten auch weiterhin versuchen, neue Anhänger zu gewinnen und ihre Basis zu vergrößern.

Der AfD (rechtsextremistischer Verdachtsfall) kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund ihrer bundesweiten Organisationsstruktur als Partei und ihrer mittlerweile nicht unerheblichen politischen und gesellschaftlichen Bedeutung hat die AfD das Potenzial, rechtspopulistische und rechtsextremistische Positionen und Narrative in die Mitte der Gesellschaft und in den politischen Diskurs zu tragen und salonfähig zu machen. Ihre Rhetorik ist geeignet, gesamtgesellschaftliche Anliegen und Spannungsfelder mit rechtsextremistischen Narrativen zu verknüpfen, um auf diese Weise die Grenzen zwischen extremistischen und gemäßigten Positionen der bürgerlichen Mitte zu verwischen. Dies kann dazu führen, dass eigentlich extremistische Haltungen eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Durch ihre Präsenz in einer Vielzahl von Parlamenten auf Bundes- und Länderebene und dem damit verbundenen Zugang zu diversen Medienplattformen verfügt die AfD dabei über eine erhebliche Reichweite.

Das tatsächliche Gefahrenpotenzial der AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist allerdings abhängig vom Einfluss der völkisch-nationalen Kräfte auf die Gesamtpartei und ihrer Unterstrukturen. Dies trifft auch im besonderen Maße auf den saarländischen Landesverband der AfD zu, der sich aktuell augenscheinlich mit dem völkisch-nationalen Lager solidarisiert. So konnte zuletzt weder eine Distanzierung vom Bundesverband der AfD noch von ostdeutschen Landesverbänden der Partei festgestellt werden. Dies wiegt auch deshalb besonders schwer, da im Rahmen der Landtagswahlkampagnen der AfD in Brandenburg, Sachsen und Thüringen in der 2. Jahreshälfte 2024 regelmäßig verfassungsschutzrelevante Positionen von dort führenden Parteimitgliedern vertreten wurden. Diese Positionen wurden von saarländischen AfD-Parteifunktionären und -gliederungen regelmäßig widerspruchslos übernommen und über Soziale Medien weiterverbreitet. Die Dominanz der völkisch-nationalen Kräfte auf Landesebene und deren Einflussbereich haben sich aktuellen Beobachtungen zufolge auch auf nachgeordnete Parteistrukturen der AfD im Saarland ausgeweitet. Insofern scheint sich der festgestellte Trend einer ideologischen Harmonisierung innerhalb der AfD Saarland weiter fortzusetzen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass die Sicherheitsbehörden im Saarland ihre Bemühungen zur Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen weiter intensivieren. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie eine verstärkte Aufklärungsarbeit, um die Bevölkerung für die Gefahren des Rechtsextremismus zu sensibilisieren.

Eine umfassende Beobachtung und die kontinuierliche Analyse rechtsextremistischer Aktivitäten sind ebenso entscheidend wie die konsequente Verfolgung rechtsextremistisch motivierter Straftaten. Darüber hinaus müssen präventive Maßnahmen ausgebaut werden, die insbesondere Jugendliche vor der Anziehungskraft rechtsextremistischer Ideologien schützen und ihnen alternative Perspektiven aufzeigen.

Nur durch ein gemeinsames und entschlossenes Vorgehen kann es gelingen, die freiheitliche demokratische Grundordnung nachhaltig zu schützen und eine gesellschaftliche Spaltung, die durch rechtsextremistische Agitation begünstigt wird, zu verhindern. Der

Verfassungsschutz im Saarland wird daher im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten auch künftig alles daransetzen, dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung entschlossen und wirksam entgegenzutreten.

III.

REICHSBÜRGER UND SELBST-VERWALTER

III. Reichsbürger und Selbstverwalter

1. Ideologie

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u.a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungserzählerische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

Die Definition verdeutlicht bereits die ausgeprägte personelle, organisatorische und ideologische Heterogenität des Milieus der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Statt aus einer streng hierarchisch aufgebauten Organisation besteht die Szene aus einer Vielzahl unterschiedlichster Gruppierungen und Kleinstgruppen sowie Einzelpersonen. Nicht selten stehen Gruppierungen in Konkurrenz zueinander.

Die beiden Erscheinungsformen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ unterscheiden sich nicht in ihrer Zielsetzung, sondern vielmehr in der Argumentation für ihre verschiedenen Handlungsweisen, was eine klare Differenzierung erschwert.

„Reichsbürger“ bestreiten grundsätzlich die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und erkennen in der Folge deren staatliche Befugnisse nicht an. Auf der vermeintlichen Grundlage verschiedener historischer und völkerrechtlicher Verhältnisse Deutschlands, oftmals einhergehend mit revisionistischen Ansichten, fordern sie die Wiederherstellung eines „Deutschen Reichs“. Eine der geläufigsten Erzählungen ist die Annahme, das Deutsche Reich sei nie untergegangen, sondern lediglich handlungsunfähig. Eine weitere These der „Reichsbürger“ geht davon aus, dass das Grundgesetz als deutsche Verfassung nie Gültigkeit erlangt hätte. In diesem Kontext wird die Bundesrepublik als eine Firma („BRD-GmbH“) auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, die rein privatrechtlich handele, angesehen.

„Selbstverwalter“ hingegen berufen sich auf ein wie auch immer geartetes, selbst definiertes Naturrecht oder „die Menschenrechte“,

nicht selten in Verbindung mit vermeintlichen UN-Resolutionen. Sie erklären zumeist gegenüber Behörden schriftlich ihren „Austritt“ aus der Bundesrepublik Deutschland. Als Konsequenz nehmen sie sich als außerhalb des Staates der Bundesrepublik Deutschland sowie dessen Rechtsordnung stehend wahr und beanspruchen für sich selbst sowie ihren Besitz eine Art „Selbstverwaltung“. Mit dieser Argumentationsgrundlage werden Bußgeldbescheide, Steuern oder anderweitige staatlich verordnete Abgaben seitens dieser Szeneangehörigen abgelehnt.

Gesamtbetrachtend beinhaltet das Spektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ unterschiedliche, sich jedoch teils überschneidende Ideologien und Ansichten. Häufig sind rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschichtsrevisionistische, esoterische und verschwörungserzählerische Erklärungsmuster vorzufinden. Auch wenn es sich hierbei teilweise um rechtsextremistische Ideologieelemente handelt, kann nur ein geringer Anteil des Personenkreises zusätzlich dem Rechtsextremismus zugeordnet werden. Insbesondere die staatsfeindliche Haltung sowie verschwörungserzählerische Anschauungen begünstigen jedoch den Anschluss an antisemitische Erklärungsmuster, die auch im Phänomenbereich Rechtsextremismus von Bedeutung sind.

Ein nicht unerheblicher Anteil der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bewegt sich in einem von Verschwörungserzählungen geprägten Weltbild wie beispielsweise der „Q-Anon Theorie“. Diese basiert auf der Überzeugung einer angeblich gezielt gesteuerten Weltverschwörung durch eine vermeintliche „Elite“, insbesondere die „jüdische Finanzelite“. Dadurch entsteht eine Anschlussfähigkeit an die rechtsextremistische Szene und den Phänomenbereich „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“, die es ermöglicht, die eigene Weltanschauung auch dort zu propagieren.

2. Erscheinungsformen

So komplex die verschiedenen Argumentationsmuster und Weltanschauungen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ auch sein mögen, so nahezu identisch sind deren Zielrichtung und Vorgehen. Ideologische Schnittmenge ist eine der fundamentalen Ablehnung des Staates und dessen Vertreter. Sie sind bestrebt, die eigenen Ansichten zu verbreiten, eigene Interessen durchzusetzen und vor allem staatliches Handeln abzuwenden oder zu erschweren. In diesem Zu-

sammenhang werden oftmals Widersprüche gegen staatliche Bescheide oder anderweitige Erklärungen an eine Vielzahl öffentlicher Stellen und Behörden versandt. Unter Verwendung pseudojuristischer und pseudohistorischer Begründungen wird versucht, staatliche Maßnahmen zu umgehen sowie über die vermeintlich tatsächlich vorherrschende Gesetzeslage aufzuklären. Dabei handelt es sich nicht immer um „harmlose“ Schreiben. Nicht selten wird den Adressaten mit „Zwangsgeld“, „Widerstand“ oder gar deren „Inhaftierung“ gedroht. Der Ursprung hierfür liegt in der grundlegenden Abwehrhaltung gegenüber dem Staat und den von ihm erlassenen Maßnahmen, die als illegitim angesehen werden. In Einzelfällen kann hierdurch eine Aggressionsspirale in Gang gesetzt werden, die von verbalen bis im schlimmsten Fall zu körperlichen Angriffen reichen kann.

Eine weitere Form ihrer Ablehnung gegenüber dem staatlichen System Ausdruck zu verleihen, ist die sog. „Abmeldung“ von der Bundesrepublik Deutschland. In vielen Fällen wird der „Austritt aus der BRD GmbH“ durch Rückgabe der amtlichen Ausweisdokumente und einer behaupteten Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erklärt. Von den Personen werden in der Folge häufig Fantasieausweise verwendet, welche die angebliche Zugehörigkeit zu einem historischen oder erfundenen Staatengebilde beweisen sollen. Produziert werden diese Dokumente von Protagonisten der jeweiligen Reichsbürgerbewegungen oder sogenannten Milieumanagern. Bei den Letztgenannten handelt es sich um Personen, die mit der Verbreitung der Ideologie und Weltanschauung der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vornehmlich wirtschaftliche Interessen verfolgen. In einigen Fällen demonstrieren „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ihre Abwendung vom deutschen Staat auch durch die Manipulation von amtlichen Kfz-Kennzeichen.

Teilweise wenden sich insbesondere „Reichsbürger“ an russische diplomatische Vertretungen und/oder die US-amerikanischen Streitkräfte, da manche davon überzeugt sind, dass Deutschland nach wie vor ein besetztes Gebiet sei, somit das Kriegsrecht herrsche und folglich nach wie vor die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges die eigentliche Hoheitsgewalt ausübten.

Einige Reichsbürgerströmungen proklamieren eigene „Staaten“ oder „Königreiche“, die sogar über eigene Verwaltungsapparate oder Banksysteme verfügen sollen. In diesem Zusammenhang konnten

bundesweit Bemühungen festgestellt werden, Immobilien zu erwerben, um dort Veranstaltungs- und Schulungsräumlichkeiten zu etablieren oder schulische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche einzurichten. Aufgrund der generellen Ablehnung des staatlichen Systems wird auch das staatliche Schulsystem nicht anerkannt und führt zumindest vereinzelt zu Konfliktpotenzial mit staatlichen Schulbehörden.

3. Gefährdungsaspekte

Zur konkreten Bewertung der Gefährdungsaspekte ist eine differenzierte Betrachtung der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ erforderlich. Zu unterscheiden sind folgende Personengruppen:

Personen, die sich vordergründig der „Reichsbürger“-Ideologie bedienen, um sich in einem oder mehreren konkreten Einzelfällen, staatlichen Maßnahmen zu entziehen (z.B. Abwendung von Bußgeldbescheiden), allerdings keine tatsächlichen Anhänger des Phänomens sind.
Einzelpersonen, die von der „Reichsbürger“-Ideologie überzeugt sind, und durch vielfache Schreiben an Behörden oder sonstige Stellen, ihrer Ablehnung des staatlichen Systems Ausdruck verleihen.

„Reichsbürger“-Bewegungen bzw. Strömungen, die durch gemeinschaftliches, aber gewaltfreies Zusammenwirken versuchen, die Ideologie zu verbreiten, neue Anhänger zu finden, und einen Gegenpol zum System der Bundesrepublik Deutschland schaffen wollen.
Einzelpersonen und „Reichsbürger“-Bewegungen bzw. Strömungen, deren Handeln zur Verfolgung ihrer politischen Ziele darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten.

Dadurch, dass alle „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ den deutschen Staat per se ablehnen, stellen diese in ihrer Gesamtheit zumindest eine abstrakte Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Eine Gefahr im polizeilichen Sinne geht hingegen hauptsächlich von letztgenannter Personengruppe aus.

Das hohe Gewaltpotenzial dieser gewaltorientierten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zeigt sich häufig durch aktive Widerstandshandlungen gegen staatliche Maßnahmen, auch unter Anwendung körperlicher Gewalt und vereinzelt dem Einsatz von Waffen.

Dies wurde bereits durch die Fälle der „Reichsbürger“ Adrian U. (Elsteraue/SN) und Wolfgang P. (Georgensmünd/BY) im Jahr 2016 deutlich. Während Adrian U. anlässlich einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme einen Polizeibeamten mit einer Schusswaffe verletzte, erschoss Wolfgang P., ebenfalls im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, einen Polizisten. Beide Personen wurden wegen Mordes bzw. versuchten Mordes zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. Neben legalen befand sich Wolfgang P. auch im Besitz von illegalen Waffen.

Welche Gefahren von „Reichsbürgern“ für die freiheitliche demokratische Grundordnung und zugleich im polizeilichen Sinne ausgehen können, wurde insbesondere im Zuge der Exekutivmaßnahmen gegen die Gruppierung um Heinrich XIII. P. R. im Dezember 2022 deutlich. Das von der Generalbundesanwaltschaft geführte Ermittlungsverfahren u.a. wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB richtete sich gegen eine Vielzahl von Beschuldigten; Haftbefehle wurden zunächst gegen 25 Beschuldigte vollstreckt. Im Rahmen eines der größten Terrorverfahren der jüngeren Geschichte in Deutschland wurden in insgesamt elf Bundesländern mehr als 160 Objekte durchsucht. Hierbei wurden u.a. Schusswaffen, Munition und sonstige gefährliche Gegenstände aufgefunden. Des Weiteren konnten militärische Ausrüstungsgegenstände wie speziell angefertigte Uniformen und ballistische Schutzwesten sowie Nachtsicht- und Funkgeräte sichergestellt werden.

Den Mitgliedern der Gruppierung, unter denen sich auch aktive und ehemalige Bundeswehrangehörige und Reservisten sowie drei Polizeibeamte befanden, wird vorgeworfen, dass sie die bestehende Ordnung in Deutschland stürzen und durch eine eigene Herrschaftsstruktur ersetzen wollten. Neben einem sog. „Rat“, der die politische Kontrolle übernehmen sollte, war auch die Etablierung eigener administrativer wie auch militärischer Strukturen vorgesehen. Den Angehörigen der Vereinigung war bewusst, dass dieses Vorhaben nur durch den Einsatz militärischer Mittel und Gewalt gegen staatliche Repräsentanten hätte verwirklicht werden können.

Dass Angehörige dieser Vereinigung entschlossen waren, ihre Pläne notfalls auch mit Waffengewalt durchzusetzen, zeigte sich bei einer weiteren im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfolgten Durchsuchungsmaßnahme am 22.

März 2023 im baden-württembergischen Reutlingen, bei der ein „Reichsbürger“ mit einer großkalibrigen Schusswaffe die Polizeibeamten attackierte und einen Beamten am Arm verletzte. Anfang Dezember 2023 erhob die Bundesanwaltschaft Anklage gegen 27 Personen, deren Hauptverfahren im Frühjahr 2024 vor den Oberlandesgerichten (OLG) Stuttgart-Stammheim, Frankfurt/ Main und München begannen. Vor dem OLG Frankfurt muss sich u.a. Heinrich XIII. P. R. als mutmaßlicher Rädelsführer verantworten.

Die Vereinigung um Heinrich XIII. P. R. stellt ein herausragendes Beispiel für die Bildung einer neuen gewaltorientierten Mischszene dar. So flossen „Reichsbürger“-Ideologien, Verschwörungserzählungen aus dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ sowie rechtsextremistische Narrative zusammen. Zudem zeigte sich, dass die „Reichsbürger“ insgesamt sowie die in Teilen vorherrschende Gewaltbereitschaft eine Anziehungskraft auf bzw. Attraktivität für Anhänger anderer extremistischer Phänomenbereiche entfalten kann.

4. Personenpotenzial

Das Mitglieder-/ Anhängerpotenzial der dem Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugeordneten Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen im Saarland erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr erneut deutlich von etwa 220 auf rund 280 Personen. Der Anteil der Rechtsextremisten beträgt knapp unter 10%, der des gewaltorientierten Personenpotenzials lässt sich auf etwa 10 % beziffern.

Entwicklung des Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtpotenzial	140	140	180	220	280

Deutschlandweit waren den „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ im Jahr 2024 etwa 26.000 Personen (2023: 25.000) zuzurechnen. Der Anteil des gewaltorientierten Personenpotenzials lag – wie im Saarland – bei rund 10 %. Zu diesem Personenpotenzial zählen gewalttätige Szeneangehörige sowie Personen, die durch Drohungen oder gewaltbefürwortende Äußerungen auffallen.

5. Entwicklung und Tendenzen

Die enorme Heterogenität der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ spiegelte sich im abgelaufenen Jahr auch im Saarland wider. Von den insgesamt rund 280 Szeneangehörigen konnte lediglich ein geringerer Teil bundesweit oder regional agierenden Bewegungen zugeordnet werden. Demgegenüber konnte jedoch auch im Jahr 2024 ein gestiegener Organisationsgrad der saarländischen „Reichsbürger“ bzw. eine bessere regionale Vernetzung festgestellt werden. Der bereits im Vorjahr konstatierte Anstieg an Aktivitäten setzte sich auch im Berichtszeitraum fort. Hierbei handelte es sich überwiegend um Widerspruchsschreiben gegen behördliche Entscheidungen wie beispielsweise Bußgeldbescheide oder Erklärungen, in denen u.a. die Existenz der Bundesrepublik Deutschland negiert wurde.

Während in früheren Jahren die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sowohl virtuell als auch realweltlich einen Agitationsschwerpunkt der Szene darstellten, standen zu Jahresbeginn 2024 die sog. Bauernproteste thematisch und propagandistisch im besonderen Fokus der „Reichsbürger“ im Saarland. Neben zahlreichen Sympathiebekundungen in einschlägigen Social Media-Gruppen konnte zumindest vereinzelt auch eine Teilnahme der hiesigen „Reichsbürger“ am Demonstrationsgeschehen festgestellt werden. In diesem Kontext versuchen „Reichsbürger“ die Proteste gegen staatliche Maßnahmen und Regierungshandeln für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Hierbei verfolgten sie das Ziel, auf die vermeintliche Unfähigkeit der Regierung aufmerksam zu machen sowie diese zu diskreditieren bzw. zu diffamieren. In dieser Hinsicht ließen sich auch Schnittmengen mit dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ beobachten.

Für die saarländischen „Reichsbürger“ waren im Berichtsjahr auch weiterhin die Sozialen Medien und der Messengerdienst Telegram von besonderer Bedeutung. In diesen „virtuellen Echokammern“ fanden sich vielfach Äußerungen und Beiträge, mit denen verfassungsfeindliche Propaganda verbreitet und die

freiheitliche demokratische Grundordnung, der Staat und dessen legitime Repräsentanten in erheblicher Form diffamiert und verächtlich gemacht wurden. Herauszuheben ist hierbei ein „Reichsbürger“ aus Saarlouis, der bereits vor mehreren Jahren in den Sozialen Medien u.a. die Tötung eines Polizeibeamten als rechtmäßig bezeichnete. In der Folgezeit setzte er seine einschlägigen Aktivitäten, vornehmlich im virtuellen Raum, fort. Im Anschluss an eine mehrmonatige Inhaftierung im Jahr 2023 trat die Person erneut mit Drohungen gegenüber Repräsentanten der Exekutive und Judikative in Erscheinung. Im März 2024 wurde der Saarlouiser „Reichsbürger“, der insbesondere auf dem Messengerdienst Telegram aktiv war, abermals festgenommen und saß fortan in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken in Haft.

Trotz der hohen Waffenaffinität verfügten im Jahr 2024 nur wenige saarländische „Reichsbürger“ über amtliche Waffenerlaubnisse.

In diesem Zusammenhang informierte der saarländische Verfassungsschutz regelmäßig die oberste und die jeweils kommunal zuständige Waffenbehörde über vorliegende Erkenntnisse zu Personen, die als „Reichsbürger“ bekannt wurden und über entsprechende Waffenerlaubnisse verfügten, um dort eine waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung auszulösen.

6. Prognose

Die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im Saarland werden weiterhin versuchen, politische Krisen und Themenfelder ideologisch umzudeuten und für eigene politische Zwecke zu instrumentalisieren. Je tiefer dabei staatliche Maßnahmen in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, desto höher ist das Risiko, dass diese mitunter verschwörungsmythischen Ideologien bei einem, wenn auch nur kleinen Teil der Bevölkerung, verfangen können. Ob dadurch das Personenpotenzial der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ im Saarland, das zuletzt deutlich anstieg, auch einen nachhaltigen Aufwuchs erfahren wird, ist nur schwer zu prognostizieren und bleibt abzuwarten.

Auch wenn es im Saarland im Jahr 2024 vereinzelt zu gewaltbefürwortenden Bekundungen insbesondere in Sozialen Medien bzw. Messengerdiensten kam, ist die Mehrheit der hiesigen „Reichsbürger“ den gewaltfreien Strömungen innerhalb des Phänomens zuzurechnen.

Diese Einschätzung darf allerdings nicht als generelle Entwarnung missinterpretiert werden. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Extremisten, deren Handeln darauf abzielt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall auch zu situativer Gewalt gegenüber Behördenvertretern kommen kann.

IV.

VERFASSUNGS-SCHUTZRELEVANTE DELEGITIMIERUNG DES STAATES

IV. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

1. Hintergrund

Die von den Regierungen in Bund und Ländern getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führten ab dem Jahr 2020 zu einem vermehrten Protestgeschehen, das sich in heftigen Diskussionen in sozialen Netzwerken ebenso niederschlug wie in realweltlichen Versammlungen und Demonstrationen. Bei genauer Betrachtung richteten sich die zahlreichen und vielfältigen Widerstandsbekundungen größtenteils anfänglich nur gegen die erlassenen Corona-Schutzmaßnahmen. Im weiteren Verlauf versuchten jedoch einige Akteure, das Protestgeschehen für eine eigene verfassungsfeindliche Agenda zu instrumentalisieren. Dies äußerte sich unter anderem in einer aggressiven Agitation gegen Repräsentanten und Institutionen des Staates, um dessen Legitimität systematisch zu untergraben.

An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass Meinungsbildungsprozesse, Meinungsbekundungen und sonstige Handlungen, die sich kritisch mit der Verhältnismäßigkeit der Entscheidungen und Maßnahmen der Regierung, deren Repräsentanten sowie von Behörden auseinandersetzen, grundsätzlich vom Recht auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt sind. Nicht grundrechtlich geschützt sind hingegen Meinungsäußerungen und Handlungen dann, wenn es um die permanente Diffamierung bzw. Verächtlichmachung insbesondere des Staates, seiner Einrichtungen und Repräsentanten mit dem Ziel geht, das Vertrauen in diese zu erschüttern und die Funktionsfähigkeit des Staates zu beeinträchtigen.

Um diese Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen strukturiert und angemessen bearbeiten zu können, richtete der saarländische Verfassungsschutz im Oktober 2021 ein Sammelbeobachtungsobjekt ein. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip erfolgt eine Bearbeitung von Personen unter diesem Sammelbeobachtungsobjekt jedoch nur, sofern sie nicht einem anderen Phänomenbereich zugeordnet werden können.

2. Extremismus sui generis

Die Szene der „Delegitimierer“ ist sehr heterogen und verfügt über keine einheitliche und geschlossene Weltanschauung. Verbinden-

des Wesensmerkmal der unterschiedlichen Gruppen und Einzelpersonen ist die kategorische Ablehnung der bestehenden staatlichen Ordnung.

Kennzeichnend für die Akteure der „Demokratiefeindlichen und/oder sicherheitsgefährdenden Delegitimierung des Staates“ sind u.a. Versuche,

- demokratisch gewählte Repräsentanten des Staates verächtlich zu machen,
- staatlichen Institutionen und ihren Vertretern die Legitimität abzusprechen,
- zum Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen aufzurufen,
- staatliche oder öffentliche Institutionen (zum Beispiel der Gesundheitsfürsorge) mittels Sachbeschädigungen zu sabotieren oder
- zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung aufzurufen.

Diese Verhaltensweisen stehen im diametralen Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen wie dem Demokratie- oder dem Rechtsstaatsprinzip.

In der Szene spielen zudem gezielt eingesetzte Falschinformationen („alternative Wahrheiten“) und Verschwörungsmythen eine wichtige Rolle. Die oftmals antisemitisch geprägten Verschwörungserzählungen wirken dabei auch als sog. Brückenideologien zum klassischen „Rechtsextremismus“ und zum Phänomenbereich der „Reichsbürger und Selbstverwalter“. Zudem ist vielfach ein ausgeprägtes Freund-Feind-Denken zu attestieren. Hierbei wird vorrangig Regierungsverantwortlichen und staatlichen Stellen pauschal und diffamierend unterstellt, sie missbrauchten Situationen wie beispielsweise die Corona-Pandemie dazu, die Bürgerinnen und Bürger zu entrechten, zu überwachen und/oder ein repressives Regime zu etablieren. Durch die Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates und deren Entscheidungen wird gleichfalls eine Anschlussfähigkeit an andere extremistische Szenen erzeugt, insbesondere zu den Phänomenbereichen Rechtsextremismus sowie „Reichsbürger und Selbstverwalter“.

3. Personenpotenzial

Bundesweit waren dem Spektrum der Delegitimierer im Jahr 2024 etwa 1.500 Personen (2023: 1.600) zuzurechnen, davon waren analog zum Vorjahr etwa 250 als gewaltorientiert einzustufen. Im

Unterschied zu anderen Phänomenbereichen finden sich die Delegitimierer seltener in festen, dauerhaften Strukturen zusammen, sondern agieren oftmals nur in losen Personenzusammenschlüssen oder als Einzelpersonen. Wie bereits dargestellt, ist dabei zu beachten, dass eine Zuordnung von Personen oder Gruppen zu diesem Beobachtungsobjekt nur dann erfolgt, wenn eine eindeutige Zuordnung zu einem anderen Phänomenbereich (z.B. Rechtsextremismus oder „Reichsbürger und Selbstverwalter“) nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund lag das Personenpotenzial der Delegitimiererszene im Saarland auch im Jahr 2024 trotz eines insgesamt leichten Rückgangs im unteren bis mittleren zweistelligen Bereich.

4. Entwicklung und Tendenzen

Durch die weitgehende Rücknahme der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und das parlamentarische Scheitern der allgemeinen Impfpflicht im April 2022, deren mögliche Einführung bis dahin das überragende Agitationsthema des Spektrums der Delegitimierer dargestellt hatte, verlor die bis dahin vorherrschende Thematik deutlich an Mobilisierungskraft.

In den Folgejahren versuchte die hiesige Delegitimiererszene sukzessive neue und möglicherweise mobilisierungsfähige Themen wie den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, die damit einhergehenden Waffenlieferungen aus Deutschland, die gestiegene Inflation sowie die hohen Energiepreise sowohl im Rahmen des realweltlichen Demonstrationsgeschehens als auch virtuell in den Vordergrund zu stellen. Hierbei wurde deutlich, dass sich der verfassungsschutzrelevante Protest nun nicht mehr gegen eine vordergründig einzelne staatliche Maßnahme richtete, sondern sich gegen das Regierungshandeln im Allgemeinen wandte. Ab diesem Zeitpunkt war ein Wandel von der konkreten Maßnahmen- hin zur allgemeinen Systemkritik zu konstatieren. Mit dem neuen Ansatz erreichten die Akteure des Phänomenbereichs jedoch zu keinem Zeitpunkt eine vergleichbare Resonanz wie bei dem Demonstrationsgeschehen im Kontext der Corona-Pandemie.

Zum Jahreswechsel 2023/2024 versuchte die hiesige Delegitimiererszene die sog. „Bauernproteste“ für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Vordergründig diente hierbei als einendes Element - wie bei den bereits genannten Themen - die „gemeinsame“ Wut gegen die Regierung. Eine erfolgreiche Unterwanderung bzw. Beeinflussung des Protestgeschehens durch hiesige Delegitimierer konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Die große Bandbreite an Themen dürfte auch ursächlich für die Zersplitterung der Protestszene gewesen sein. So wurde im Rahmen der Versammlungen eher nebeneinander für ein individuelles als miteinander für ein gemeinsames Ziel demonstriert. Folglich war die zahlenmäßig eher kleine Gruppe der Delegitimierer im Saarland im Jahresverlauf 2024 analog zum Vorjahr in regionale Kleingruppen gegliedert, feste Strukturen bzw. Gruppierungen konnten weiterhin nicht festgestellt werden. Mutmaßlich auch aufgrund ihrer Heterogenität und des eher losen bzw. volatilen Charakters war das Spektrum der saarländischen Delegitimierer auch im Berichtszeitraum mehreren personellen Veränderungen unterworfen.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Entwicklung im Bereich des Sammelbeobachtungsobjekts seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 nicht linear, sondern wellenförmig verlief. So wechselten Phasen erhöhter Aktivität und Mobilisierung mit Phasen relativer Inaktivität oder nachlassender Mobilisierungsfähigkeit.

Während das Spektrum der Delegitimierer in den zurückliegenden Jahren z.B. die Verächtlichmachung einzelner Politikerinnen und Politiker sowie politischer Parteien häufig im Rahmen von Kundgebungen und Demonstrationen sowie insbesondere von bei den Versammlungsbehörden nicht angemeldeten sog. Spaziergängen zum Ausdruck brachte, verlagerte sich im Berichtszeitraum – einhergehend mit der Abnahme des Protestpotenzials – die Agitation zusehends in die Sozialen Medien.

5. Bedeutung der Sozialen Medien

Von zentraler Bedeutung für die Szene der Delegitimierer im Saarland waren auch im Berichtsjahr die Sozialen Medien und hierbei in erster Linie der Messengerdienst Telegram. In diesen „virtuellen Echokammern“ fanden sich vielfach Äußerungen und Beiträge, die die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Staat und dessen legitime Repräsentanten in erheblicher Form diffamierten; zudem wurde an verschiedenen Stellen die Abschaffung des politischen Systems und die Absetzung der sie repräsentierenden Personen gefordert.

Ein nicht unwesentlicher Anteil dieser Posts enthielt ein breites Spektrum an Verschwörungserzählungen wie die des „Großen Austauschs“, der „Neuen Weltordnung“ oder die „Q-Anon Theorie“, die vielfach einen antisemitischen Ursprung haben und im Kern einer vermeintlichen Elite die gezielte

Steuerung des Weltgeschehens unterstellen.

Herauszuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sich insbesondere in den sozialen Netzwerken durch gegenseitiges Bestätigen, Bestärken und Verstärken auch Radikalisierungsprozesse vollziehen können.

Wesentliche Dynamisierungsfaktoren sind hierbei eine enthemmte und verrohte Sprache sowie Kampagnen, die häufig auch Drohszenarien gegenüber politischen Entscheidungsträgern beinhalten. Überdies bleiben die Posts auf Dauer abrufbar und können - nicht zuletzt aufgrund der Algorithmen der Netzwerke - sogar noch Jahre später ihre Wirkung entfalten.

6. Prognose

Die Angehörigen des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ versuchen, das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und in staatliche Institutionen zu untergraben, Einfluss auf Teile der Bevölkerung zu nehmen und so letztlich auch weitere Unterstützer und Sympathisanten zu gewinnen.

Im Zuge der Demonstrationen im Kontext des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und der damit verbundenen „Energiekrise“ hat sich die Annahme erneut bestätigt, dass das Spektrum der Delegitimierer auch weiterhin versuchen wird, Krisensituationen und Ängste in der Bevölkerung zu instrumentalisieren, um staatliche Stellen und politische Verantwortungsträger zu diskreditieren. Die bereits erfolgte thematische Umorientierung von dem Agitationsschwerpunkt Corona hin zu den wirtschaftlichen und politischen Folgen des russischen Angriffskriegs belegt, dass die Szene grundsätzlich inhaltlich flexibel ist und sich an gesellschaftspolitische Entwicklungen anpasst.

Die Agitationsfelder der Delegitimierer sind jederzeit austauschbar. Zukünftige Proteste können sich gegen jede beliebige staatliche Maßnahme richten, da der Personenkreis aus seiner Position gesehen per se nicht gegen die einzelne Maßnahme kämpft, sondern gegen „das System“ und hierbei das Ziel verfolgt, die Demokratie und den Rechtsstaat angreifbar zu machen. Insofern werden diese Extremisten auch weiterhin darauf ausgerichtet sein, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

V.

LINKS-EXTREMISMUS

V. Linksextremismus

1. Allgemeines

Nachfolgend werden die Ideologie, die Entwicklung sowie das Personenpotenzial und die politisch motivierte Kriminalität im Zusammenhang mit dem Linksextremismus im Saarland dargestellt.

1.1 Ideologie/Grundlagen

Der Begriff „Linksextremismus“ im Allgemeinen und als übergeordneter phänomenologischer Begriff ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, sich teilweise auch deutlich unterscheidende Strömungen, Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen mit dem jeweils gleichen Ziel, die freiheitliche Demokratie und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen.

Nach linksextremistischer Überzeugung ist die parlamentarische Demokratie als Herrschaftsinstrument des Kapitalismus anzusehen und von daher zu beseitigen.

Unter der Begrifflichkeit Kapitalismus verstehen Linksextremisten die untrennbare Einheit der marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung und dem demokratischen Rechtsstaat. Diese Einheit dient im linksextremistischen Verständnis allein der Aufrechterhaltung der bestehenden Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse.

Der „Kapitalismus“ als „Wurzel allen Übels“ sei unvereinbar mit der Vorstellung einer auf Freiheit und Gleichheit aller Menschen beruhenden Gesellschaft. Linksextremisten streben stattdessen je nach politisch-ideologischer Ausrichtung eine totalitäre, sozialistisch-kommunistische bzw. eine „herrschaftsfreie“ autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an. Charakteristisch für die linksextremistische Szene ist ihre ausgeprägte Heterogenität. Dies zeigt sich im Hinblick auf die verschiedenen ideologischen Ausprägungen, den Organisationsgrad, die bevorzugten Aktionsformen sowie das Verhältnis zur Gewalt.

Anhand der Einstellung zur Frage, ob Gewalt nicht erst in einer „revolutionären Situation“, sondern bereits in der Gegenwart ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele ist, lässt sich die linksextremistische Szene in zwei Lager teilen und zwar in nichtgewaltorientierte und gewaltorientierte Linksextremisten.

Die Mehrzahl lässt sich hier den nichtgewaltorientierten dogmatischen Linksextremisten zuordnen und wird wesentlich durch linksextremistische Parteien und parteiähnliche Organisationen bestimmt. Deren gemeinsames Ziel ist nach wie vor die Abschaffung des demokratischen Verfassungsstaates und die Errichtung des Sozialismus, um von diesem ausgehend die „klassenlose“, kommunistische Gesellschaftsordnung zu etablieren. Demgegenüber sehen sich gewaltorientierte Linksextremisten, zu denen auch die Autonome Szene im Saarland zählt, auf Grund einer ideologisch hergeleiteten Selbstermächtigung zum Widerstand gegen einen vermeintlich repressiven Staat bestimmt, gesetzesfreie Räume zu schaffen. Gewalttätige Angriffe auf Repräsentanten des Staates und Unternehmen sehen sie als legitimes Mittel um politische und wirtschaftliche Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Gleichzeitig sollen demokratische Protestformen politisiert und radikalisiert werden, um gesellschaftliche Diskurse zu verschieben und die freiheitliche Gesellschaft zu polarisieren.

1.2 Entwicklung und Tendenzen

Im Saarland haben sich die Strukturen und das Erscheinungsbild des organisierten und gewaltorientierten Linksextremismus im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

Nachdem im Jahre 2023 innerhalb der bundesdeutschen Autonomen Szene verstärkte Bewegungen, vor allem in den Aktionsfeldern Antifaschismus und -rassismus sowie Antirepression wahrgenommen wurden, war im Jahre 2024 ein Aktionsschwerpunkt der Protest gegen das Erstarken der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), der auch im Saarland festgestellt wurde.

1.3 Personenpotenzial

Das Gesamtmitgliederpotenzial linksextremistischer Organisationen, Gruppierungen und Zusammenschlüsse, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung bieten, hat sich im hiesigen Zuständigkeitsbereich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Den Hauptanteil stellt mit ca. 185 Mitgliedern bzw. Anhängern nach wie vor das organisierte linksextremistische Parteienspektrum, einschließlich seiner Umfeldorganisationen. Demgegenüber stehen etwa 65 Aktivisten der gewaltorientierten linksextremistischen Szene.

Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre

	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtpotenzial	335	335	300	250	250
Organisierte	270	270	235	185	185
Gewaltorientierte	65	65	65	65	65

1.4 „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit linksextremistischem Hintergrund

Die Zahl der im Saarland erfassten Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutendem linksextremistischem Hintergrund lag im Jahr 2024 bei 25 Delikten, darunter acht Sachbeschädigungen, fünf Verstöße gegen das Versammlungsgesetz sowie zwei Körperverletzungsdelikte und ein Landfriedensbruch während einer angemeldeten Versammlung.[21] Als Einzelfälle konnten unter anderem Delikte wie Nötigung, Diebstahl, Volksverhetzung sowie öffentliche Aufforderungen zu Straftaten erfasst werden.

Entgegen den Beobachtungen in bundesdeutschen Szeneschwerpunkten wie beispielsweise Berlin, Hamburg oder Leipzig konnten innerhalb der Autonomen Szene im Saarland über mehrere Jahre keine Gewalttaten registriert werden. Im Jahre 2023 wurde erstmals wieder eine Gewalttat registriert, im Jahre 2024 waren es bereits drei.

Dieser Anstieg der statistisch erfassten Straftaten stand mutmaßlich in Zusammenhang mit der im Berichtszeitraum noch bevorstehenden Bundestagswahl und dem schon damals zu erwartenden „Aufschwung“ der „Alternative für Deutschland“ (AfD) sowie dem, nach Auffassung der linksextremistischen Szene, allgemeinen „gesellschaftlichen Rechtsruck“.

[21] Extremistisch motivierte Straftaten bilden eine Teilmenge der „Politisch motivierten Kriminalität“. Die Fallzahlen in allen Phänomenbereichen basieren auf den Angaben der Landespolizeidirektion des Saarlandes (vormals Landespolizeipräsidium (LPP)).

Entwicklung der linksextremistisch motivierten Straftaten im Saarland in den letzten fünf Jahren

	2020	2021	2022	2023	2024
Straftaten insgesamt	4	4	1	8	25
Teilbereich Gewalttaten	0	0	0	1	3

2. Einzelaspekte

Nachfolgend werden die Strukturen der linksextremistischen Szene im Saarland dargestellt.

2.1 Gewaltorientierter Linksextremismus

Während ein Großteil linksextremistischer Organisationen aus taktischen Gründen auf die konkrete Ausübung von Gewalt verzichtet, stellt für die meisten autonomen Linksextremisten Gewalt bzw. Militanz nach wie vor ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele dar. Dieses Spektrum erkennt das Gewaltmonopol des Staates nicht an.

Gewaltorientierte Linksextremisten halten zur Erreichung ihrer Ziele die Gewalt gegen den Staat, seine Einrichtungen und Repräsentanten sowie gegen tatsächliche oder vermeintliche rechtsextremistische Strukturen und Protagonisten für unverzichtbar. Dabei zielen diese auch auf eine „Radikalisierung der Massen“ ab. Mit der Teilnahme an Demonstrationen versuchen sie, die meist bürgerlich geprägten Proteste um eine revolutionäre Komponente zu erweitern.

Zivilgesellschaftliche Proteste, wie beispielsweise gegen die Migrations- und Flüchtlingspolitik, Klimawandel oder rechtsextremistische Entwicklungen, liefern dem gewaltorientierten Spektrum auf Bundesebene regelmäßig inhaltliche Anknüpfungspunkte und somit Gelegenheiten zum Ausleben ihres Aggressionspotenzials gegenüber den Sicherheitskräften oder „politischen Gegnern“ während oder auch abseits der zentralen Veranstaltungen.

2.1.1 Autonome Szene und ihre Organisationsstrukturen im Saarland

Autonome bilden mit etwa 8.600 Aktivisten (2023: ca. 8.300) nach wie vor die mit Abstand größte Gruppierung im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.

Obwohl Autonome weder ideologisch noch strategisch und organisatorisch eine homogene Struktur darstellen, verfügen sie über eine einheitliche inhaltliche Grundlage.

Das Individuum und seine Selbstverwirklichung stehen im Mittelpunkt des politischen Handelns. Jede Form der Fremdbestimmung wird abgelehnt. Demnach wird auch die bestehende und als autoritär erachtete Staats- und Gesellschaftsform abgelehnt und soll zugunsten einer herrschaftsfreien Ordnung überwunden werden.

Durch die ständige Eroberung und Verteidigung von sogenannten „Freiräumen“ sollen Teile des gesellschaftlichen Zusammenlebens der „kapitalistischen Verwertungslogik“ und staatlichen Einflüssen entzogen werden. Beispielsweise versuchen Autonome, mit Besetzung leerstehender Häuser, Gründung von Wohngemeinschaften, Eröffnung autonomer Zentren, Läden und Einrichtungen dem „kapitalistischen Gesellschaftssystem“ Strukturen entgegenzustellen, die die Einwirkungsmöglichkeiten seiner Institutionen zumindest punktuell außer Kraft setzen. So soll die Macht des Staates schrittweise bis zu seiner vollständigen Auflösung und Verwirklichung autonomer Konzepte des gesellschaftlichen Zusammenlebens reduziert werden.

Während auf Bundesebene im Jahr 2024 eine leichte Zunahme des autonomen Personenpotenzials zu verzeichnen war, hat sich die Zahl der Szeneangehörigen im Saarland gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Der Autonomen Szene Saar waren 2024 etwa 60 Personen zuzuordnen. Sie nehmen als „Antideutsche“ nach wie vor innerhalb des gewaltorientierten Linksextremismus eine ideologische Sonderrolle ein. Anders als traditionelle Linksextremisten oder propalästinensisch eingestellte antiimperialistische Gruppierungen zeigen sich Angehörige des hiesigen autonomen Spektrums seit Jahren mehrheitlich bedingungslos solidarisch mit dem Staat Israel und wenden sich deshalb auch gegen Kritik an den USA, soweit diese als Schutzmacht Israels auftreten. Zudem lehnen sie die Existenz eines deutschen Staates und einer deutschen Nation kompromisslos ab. „Antideutsche“ unterstellen dem deutschen Volk eine Neigung zu

„Faschismus und Massenmord“, die zwangsläufig zur physischen Vernichtung anderer Ethnien führen müsse. Angehörige dieses linksextremistischen Phänomenbereichs sind bundesweit überwiegend in autonomen „Antifa“-Gruppen aktiv, so auch im Saarland. Im hiesigen Zuständigkeitsbereich traten im Jahr 2024 innerhalb der Autonomen Szene die Organisationen „Antifa Saar/Projekt AK“ (AK = Analyse und Kritik) und „ConnAct Saar“ in Erscheinung.

2.1.1.1 „Antifa Saar/Projekt AK“

Die „Antifa Saar/Projekt AK“ versteht sich als linker und unabhängiger Zusammenschluss, der außerparlamentarisch aktiv ist und sich den Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Rassismus sowie für eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung zum Ziel gesetzt hat.

Antifa Saar - Projekt AK
...mehr als nur gegen Nazis.

Bei eingehender Betrachtung ist aus Sicht der „Antifa Saar/Projekt AK“ die „Wurzel des Faschismus“ im kapitalistischen System zu finden. So bedeutet der Kampf gegen den Faschismus in diesem Kontext auch das „Eintreten für eine Überwindung des kapitalistischen Gesellschaftssystems“. Hier wiederum wird das kapitalistische Gesellschaftssystem mit dem bürgerlichen Staat gleichgesetzt.

2.1.1.2 „ConnAct Saar“

In seiner Anfangsphase diente das von Aktivisten der „Antifa Saar/Projekt AK“ eingerichtete Facebookprofil „ConnAct Saar“ den Szeneangehörigen als Mobilisierungs- und Kommunikationsplattform für ihre regionalen Aktivitäten. Zwischenzeitlich entwickelte sich „ConnAct Saar“ von einer Facebookgruppierung zu einer unter dem Motto „kommunistisch, feministisch, antifaschistisch“ agierenden, realweltlichen Gruppierung. So führte „ConnAct Saar“ in einer Veröffentlichung aus Mai 2024 unter anderem aus: „Das bedeutet aber, dass die endgültige Lösung des unversöhnlichen Klassenwiderspruchs nur im Sturz des deutschen Imperialismus, in der Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates und in der Errichtung einer klassenlosen Gesellschaft im Kampf bestehen kann. Für die Revolution und den Sozialismus! Für den Kommunismus.“

2.1.2 Aktionsfelder

In strategischer Hinsicht sind innerhalb des Linksextremismus bundesweit unterschiedlich stark ausgeprägte Aktionsfelder, so beispielsweise „Antifaschismus/-rassismus“, „Antirepression“, „Antimilitarismus“ sowie Angriffe auf Kritische Infrastrukturen und Wirtschaftsunternehmen, zu betrachten. Die hiesige Autonome Szene zeigt sich generell interessiert an bundesweit relevanten Themen und unter anderem solidarisch mit den Verurteilten im sogenannten „Antifa-Ost-Verfahren“, mit der kurdischen Freiheitsbewegung und vermeintlichen ehemaligen RAF-Mitgliedern, welche inhaftiert sind oder nach denen noch gefahndet wird.

Dennoch sind im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus im Saarland insbesondere die folgenden Aktionsfelder ausgeprägt: „Antifaschismus/-rassismus“, „Kampf gegen Antisemitismus“, „Antirepression“ und „Schaffung autonomer Freiräume“.

Das linksextremistische Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“ behielt auch 2024 seinen unverändert hohen Stellenwert im autonomen Spektrum. Linksextremisten nutzen den breiten gesellschaftlichen Konsens im Kampf gegen den Rechtsextremismus für ihre politischen Ziele, die allerdings weit über die Bekämpfung tatsächlicher oder vermeintlicher Rechtsextremisten und rechtsextremistischer Erscheinungsformen hinausreichen. So beinhaltet Antifaschismus/-rassismus im linksextremistischen Sinn auch die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie bzw. einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung als angeblich eigentliche Ursache von Faschismus, Rassismus und Rechtsextremismus. Zur Bekämpfung dessen und als fester Bestandteil der Szeneaktivität ist die „antifaschistische Recherchearbeit“ zu nennen. Insbesondere Aktivisten der autonomen „Antifa-Szene“ sammeln Informationen über aus ihrer Sicht „faschistische“ Personen und Einrichtungen der rechten Szene und bilden somit die Grundlage sogenannter Outing-Aktionen via Internet und in Szenepublikationen zur öffentlichen Bloßstellung mutmaßlicher „Nazis“. Dennoch gelten „Antifaschismus/-rassismus“ in der Szene nach wie vor als besonders emotionalisierungs-, mobilisierungs- und kampagnenfähig.

Wie auch in den Jahren zuvor war im Saarland ein Aktionsschwerpunkt der Protest gegen den alljährlichen Demonstrationszug „Marsch für das Leben“ der „klerikal-faschistischen Piusbruder-

schaft“ am 16.11.2024 in Saarbrücken. Unter dem Motto „Pius-marsch stoppen - Schwanger-schaftsabbrüche legalisieren“ protestierten in der Spitze ca. 400 Personen aus dem bürgerlichen sowie dem linksextremistischen Spektrum gegen den „Marsch für das Leben“.

Ein Aktionsschwerpunkt der Vorjahre war der Prozess wegen Mordes des ghanaischen Flüchtlings Samuel Kofi YEBOAH vor dem OLG Koblenz. Dieser war am 19. September 1991 bei einem rassistisch motivierten Brandanschlag auf eine Flüchtlingsunterkunft in Saarlouis ums Leben gekommen. Der Prozess endete im Oktober 2023 mit der Verurteilung des Haupttäters vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz. Zum 33. Todestag gedachte man Samuel Kofi YEBOAH in einer Internetveröffentlichung, in welcher man die rechtlichen Versäumnisse und Fehler, die nach über 30 Jahren eingeräumt worden seien, deutlich kritisierte.

Neben dem „Antifaschismus/-rassismus“ war auch der „Kampf gegen Antisemitismus“ ein Themenschwerpunkt der gewaltorientierten linksextremistischen Szene im Saarland. Wie bereits erwähnt, zeigen sich Akteure dieses Spektrums solidarisch mit dem Staat Israel.

So fand unter anderem am 07.10.2024 auf dem Landwehrplatz in Saarbrücken eine Mahnwache unter dem Motto „Solidarität mit Israel! Hamas-Terror stoppen, Antisemitismus bekämpfen!“ statt. Diese Kundgebung sollte an den ersten Jahrestag des Terrorangriffs der „Hamas“ auf Israel erinnern. Hieran nahmen ca. 200 Personen, darunter auch Personen und Organisationen des bürgerlichen Spektrums, teil.

Mit dem Begriff der „Repression“ versuchen Autonome, jegliche Form rechtsstaatlichen Handelns wie z.B. die Durchsetzung geltender Gesetze, zu diskreditieren. Dies gilt insbesondere für die staatliche Überwachung und Verfolgung von Straftaten im Rahmen von linksextremistischen Veranstaltungen und demonstrativen Aktivitäten.

Generell lehnen Autonome das legitime Gewaltmonopol des Rechtsstaates ab. Sie agitieren und agieren gegen den ihnen gegenüber vermeintlich „repressiven staatlichen Repressionsapparat und seine kapitalistischen Handlanger“. Zu den bevorzugten Angriffszielen gehören daher in erster Linie Polizei, Nachrichtendienste, Bundeswehr und Behörden, die aus linksextremistischer Sicht vor allem einer „Aufstandsbekämpfung“ im Innern Deutschlands dienen. Mit der Begründung

„Kriminell ist das System, nicht der Widerstand dagegen“ nehmen linksextremistische Gewalttäter insbesondere in den Szenebrennpunkten Berlin, Hamburg oder Leipzig bei demonstrativen Anlässen schwere Verletzungen von politischen Gegnern und Einsatzkräften der Polizei in Kauf. Gleichzeitig versuchen Linksextremisten, mit Solidaritätskampagnen zugunsten von Personen aus dem linksextremistischen Spektrum, die von angeblicher staatlicher Repression betroffen sind, eine breite Öffentlichkeit in ihrem Sinne gegen rechtsstaatliches Handeln zu beeinflussen, ihr militantes Vorgehen zu rechtfertigen und die linksextremistische Szene zu mobilisieren.

So auch am 01.09.2024, als im Kontext der Landtagswahlen in Sachsen und Thüringen vor der AfD-Geschäftsstelle in Saarbrücken eine Versammlung unter Beteiligung der autonomen Szene Saar stattfand. Hier kam es zu dem unter Punkt 1.4 erwähnten Landfriedensbruch, indem man versuchte, die Polizeikette zu durchbrechen. Im Nachgang wurde der Polizei unterstellt, nur den politischen Gegner zu schützen.

Um werbe-, aktions- und kampagnenfähig bleiben zu können, war die „Antifa Saar/Projekt AK“ jahrelang bemüht, eine neue Kontakt- und Anlaufstelle zu etablieren. Die „Schaffung autonomer Freiräume“ war erfolgreich. Im August 2022 hatte die Hausbesitzergesellschaft „Commune gGmbH“ in der Saarbrücker Futterstraße 4 ein entsprechendes Objekt käuflich erworben. Die Eröffnung des neuen Versammlungs- und Trefflokals der hiesigen Autonomen Szene war für den Herbst 2023 geplant. Letztlich fand die Eröffnung am 13. April 2024 in Form eines „Tages der offenen Tür“ statt.

2.2 Antiimperialistische Szene Saar

Dem antiimperialistischen Spektrum im Saarland sind nur noch einige wenige Aktivisten aus der ehemaligen Saarbrücker RAF-Unterstützerszene zuzurechnen. Nach Selbstauflösung der bundesweiten antiimperialistisch ausgerichteten Initiative „Libertad! – Freiheit für alle politischen Gefangenen“ im März 2016, in der die Saarbrücker „Antiimps“ unter der Firmierung „Libertad! Saar“ agierten, hatte sich die hiesige Gruppenstruktur ebenfalls aufgelöst. Seither sind von Angehörigen der antiimperialistischen Szene weder eigenständige Aktivitäten in der Öffentlichkeit noch eine Mitarbeit in überregionalen linksextremistischen Strukturen zu registrieren. Im Mittelpunkt ihrer „politischen Aktivitäten“ stand vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Türkei und in Syrien ihre bereits seit Jahren betriebene

„Kurdistan-Solidaritätsarbeit“. Demzufolge unterstützten sie auch im Jahr 2024 in Saarbrücken entsprechende Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen für die „kurdischen Selbstverteidigungskräfte“, die Freilassung des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN und eine Aufhebung des Verbotes der extremistisch-terroristischen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in Deutschland, die vom PKK-nahen „Kurdischen Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) organisiert worden waren.

2.3 Organisierter Linksextremismus

Linksextremistische Parteien und parteiähnliche Organisationen sind dem Spektrum dogmatischer Linksextremisten zuzurechnen. Ihre ideologischen Grundlagen und politischen Inhalte beruhen im Wesentlichen auf den Theorien kommunistischer Vordenker wie Karl MARX, Friedrich ENGELS, Wladimir Iljitsch LENIN, Josef STALIN und MAO TSETUNG. Sie kämpfen überwiegend im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere durch Teilnahme an Parlamentswahlen, für eine Überwindung bzw. die Abschaffung der bestehenden „kapitalistischen“ Staats- und Gesellschaftsordnung. Zentrales Ziel des linksextremistischen Parteienspektrums ist nach wie vor die Errichtung einer sozialistischen und – von dieser ausgehend – einer kommunistischen Gesellschaftsordnung. Orthodox marxistisch-leninistisch oder maoistisch-stalinistisch ausgerichtete Organisationen blieben auch im vergangenen Jahr auf Bundes- und Landesebene ohne jegliche politische Relevanz.

Die DKP und die MLPD einschließlich ihrer Umfeldorganisationen beteiligten sich an aktuellen gesellschafts-, sozial- und friedenspolitischen Auseinandersetzungen mit dem offensichtlichen Ziel, demokratische Protestpotenziale für das Erreichen ihrer systemüberwindenden Ziele zu instrumentalisieren.

2.3.1 „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

Die orthodox-kommunistische DKP hält unverändert an ihrem – laut Parteiprogramm – zentralen Ziel „grundlegender Bruch mit kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen und Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftsordnung“, fest. Das Fundament der ideologischen Ausrichtung der Partei ist die Lehre des Marxismus-Leninismus. Sie betätigt sich schwerpunktmäßig in den Aktionsfeldern „Antifaschismus/-rassismus“, „Antimilitarismus“ und „Antikapitalismus“. Organisatorisch haben sich bei der DKP keine Veränderungen ergeben.

In der DKP dominiert seit 2013 die orthodox-kommunistische „Parteilinke“, die für die unbedingte Rückkehr zur unverfälschten Lehre des Marxismus-Leninismus eintritt. Demgegenüber hält die innerparteiliche Opposition, zu der auch die DKP Saarland zählt, an den „Politischen Thesen“ aus dem Jahr 2010 fest. Darin werden die Bedeutung der Arbeiterklasse als revolutionäres Subjekt sowie die Avantgarderolle der Partei relativiert und für eine Mitarbeit der DKP in allen „fortschrittlichen Bewegungen“ plädiert. Die innerparteilichen Auseinandersetzungen haben auf Bundesebene zu zahlreichen Parteiaustritten geführt. Vor diesem Hintergrund sind saarländische Genossinnen und Genossen seit dem im Jahr 2020 in Präsenzform durchgeführten 23. Parteitag der DKP in Frankfurt am Main nicht mehr im Parteivorstand und in den zentralen Gremien vertreten.

Die Mitglieder der DKP-Saar sind in den noch bestehenden Stadt- und Ortsgruppen in Sulzbach/Dudweiler, Völklingen, Heiligenwald, Neunkirchen/Wiebelskirchen und St. Ingbert organisiert. Mangels jüngerer Neumitglieder und dem dadurch weiter gestiegenen Altersdurchschnitt ist die Partei allerdings kaum noch aktions- bzw. kampagnenfähig; öffentlichkeitswirksame Aktivitäten der vorgenannten Parteigliederungen waren 2024 nicht zu registrieren.

Am 07.05.2024 wurde auf der Homepage „DKP Saarland“ ein Artikel mit der Überschrift „Israel, die Palästinenser und wir“ veröffentlicht. Aus diesem Artikel gehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand der DKP und der DKP Saarland hinsichtlich der Ausrichtung im Nahostkonflikt hervor. Nach diesem Artikel relativiert der Parteivorstand der DKP in den Augen der DKP Saarland „jede Aktion palästinensischer Organisationen als Folge der israelischen Besatzungspolitik.“ Demgegenüber führt die DKP Saarland aus, dass sie „terroristische Aktionen gegen Zivilpersonen und zivile Einrichtungen (...) immer verurteilt“ hat. „Derartige Aktionen der Vergangenheit, wie auch das aktuelle Massaker an jüdischen Zivilpersonen, haben international dem Kampf der Palästinenser um Anerkennung stets geschadet“, so die DKP Saarland weiter.

Das Sommerfest der DKP im Saarland fand am 17. August 2024 im Naturfreundehaus in Kirkel statt.

2.3.2 „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

Die zentralistisch organisierte und streng maoistisch-stalinistisch ausgerichtete MLPD wurde 1982 unter Anwendung der theoretischen Grundlagen des Marxismus-Leninismus als „kommunistische Partei neuen Typs in Deutschland“ gegründet. Diese aus dem „Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands“ (KABD) hervorgegangene „revolutionäre Arbeiterpartei“ steht für den „echten Sozialismus“. Ideologisches Ziel der MLPD ist nach wie vor, das derzeitige kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem zu überwinden und über den Aufbau des Sozialismus als Übergangsform eine klassenlose kommunistische Gesellschaftsform nach sowjetischem Vorbild zur Zeit STALINs zu etablieren. Im linksextremistischen Spektrum ist die MLPD aufgrund ihres dogmatischen Verständnisses von Kommunismus jedoch weitgehend isoliert. Den Schwerpunkt ihrer politischen Arbeit bildet neben der Frauen- und Jugendpolitik die Gewerkschafts- und Betriebsarbeit. Die MLPD verbindet dies verstärkt mit einer „sozialistischen“ Umweltpolitik und der Beteiligung an sozialen, friedenspolitischen, antikapitalistischen sowie antifaschistischen/-rassistischen Protesten bürgerlicher Bündnisse. Mit dieser Strategie versucht die MLPD ihre politischen Positionen in der Öffentlichkeit präsenter zu machen und Mitglieder für die Parteiorganisation zu gewinnen. Zur Steuerung der politischen Arbeit werden vor allem das Internetportal www.rote-fahne-news.de sowie das Parteiorgan „Rote Fahne Magazin“ und die Publikation „Revolutionärer Weg“ (RW) genutzt.

Die MLPD-Saar ist überregional dem Landesverband Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland (RHS) angegliedert, der in Frankfurt am Main ansässig ist. Die Mitglieder/Anhänger der MLPD-Saar sind überwiegend in der Wohngebietsgruppe (WGG) Saarbrücken-Malstatt organisiert. Darüber hinaus besteht eine kleine Ortsgruppe ihres Jugendverbandes „REBELL“ in Saarbrücken. Ferner ist der Saarbrücker „Frauenverband Courage e.V.“ zum Organisationsgeflecht der MLPD-Saar zu zählen.
Öffentlichkeitswirksame Aktionen der MLPD-Saar wurden im Jahr 2024 nicht festgestellt.

3. Bewertung/Prognose

Im Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der Straftaten im Vergleich zum Jahr 2023 von acht auf 25 erhöht. Darüber hinaus konnte im Jahr 2024 eine erneute Zunahme linksextremistischer Gewalttaten verzeichnet werden, die möglicherweise in Zusammenhang mit dem aus linksextremistischer Sicht steigenden „Rechtsruck“ stehen könnte. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen erkennen, dass die Autonome Szene im Saarland im Berichtszeitraum direkte körperliche Auseinandersetzungen mit politischen Kontrahenten nicht scheute und auch mögliche Gesundheitsschädigungen zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Der Anstieg der Straftaten könnte darauf hindeuten, dass sich das Aktionsverhalten der linksextremistischen Szene derzeitig in einem Veränderungsprozess befindet. Für das Jahr 2025 bleibt abzuwarten, wie sich das politische Spannungsfeld zwischen den Anhängern der Autonomen Szene im Saarland und ihren politischen Gegnern entwickelt. Sollte sich der aus Sicht der linksextremistischen Szeneangehörigen „gesellschaftliche Rechtsruck“ fortsetzen, könnte sich dies auch auf szenekontextuierte Aktivitäten auswirken.

Sowohl für die DKP als auch die MLPD im Saarland, die auf Bundes- und Länderebene in der Öffentlichkeit kaum noch eigenständig wahrnehmbar sind, ist die personelle Stärkung ihrer Parteien zu einer Existenzfrage geworden.

Bedingt durch eine stetig abnehmende Mitgliederzahl in Folge von Parteiaustritten und altersbedingten Abgängen sind eine geringe Aktions- und Mobilisierungsfähigkeit sowie sinkende finanzielle Einnahmen zu verzeichnen. Dadurch ist deren Fortbestand zumindest in der jetzigen Form gefährdet. Ein personeller Zulauf in naher Zukunft dürfte nach hiesiger Einschätzung für beide Parteien eine Wunschvorstellung bleiben.

VI.

AUSLANDS-BEZOGENER EXTREMISMUS

(ohne Islamismus/ islamistischer Terrorismus)

VI. Auslandsbezogener Extremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus)

1. Allgemeines

Das nachstehende Kapitel enthält Ausführungen zur Ideologie und Entwicklung sowie zum Personenpotenzial und zu politisch motivierten Straftaten im Auslandsbezogenen Extremismus im Saarland.

1.1 Ideologie

Der verfassungsschutzspezifische Begriff „Auslandsbezogener Extremismus“ bezeichnet gemeinhin alle extremistischen Bestrebungen, die ihren Ursprung im Ausland haben, jedoch nicht religiös motiviert sind. Ausländerextremistische Organisationen orientieren sich an weltlichen und politischen Ideologien oder Anschauungen. Ihre Zielrichtungen lassen sich im Wesentlichen in linksextremistische, nationalistische und ethnisch motivierte Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen unterteilen. Die Ausländerorganisationen sind nicht autark, sondern meistens Teil einer Mutterorganisation im Herkunftsland oder zumindest ideologisch eng mit einer solchen verbunden.

Politische Auslandsorganisationen unterliegen der Beobachtung des Verfassungsschutzes, wenn sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden, sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden oder sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

Auslandsbezogene extremistische Organisationen in Deutschland reagieren auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen in den Herkunftsländern zeitnah. Sie versuchen gleichzeitig, ihre Mutterorganisationen finanziell und/oder personell durch die Entsendung von Kämpfern zu unterstützen.

Deshalb ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, das politische Geschehen im Ausland mitzuverfolgen, da es nach Aufflammen eines Konfliktes fast unmittelbar zu Spiegelreaktionen auf deutschem Boden kommen kann.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Die größte Gruppe unter den auslandsbezogenen extremistischen Bestrebungen in Deutschland stellt weiterhin die hier seit dem 26. November 1993 mit einem Betätigungsverbot belegte und von der Europäischen Union (EU) seit 2002 als terroristische Organisation gelistete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) dar.

Die Aktivitäten der PKK-Anhänger im Saarland orientierten sich wie in den Vorjahren an den Vorgaben der Organisationsführung und waren regionaler als auch überregionaler Art. Das Schicksal Abdullah ÖCALANs und das militärische Vorgehen des türkischen Staates in den kurdischen Siedlungsgebieten, insbesondere in Nordsyrien (Rojava), waren in diesem Zusammenhang Anlass für zahlreiche friedliche Protestaktionen in Saarbrücken. Dabei wurden die Veranstaltungen auch von Personen aus der linksextremistischen Szene Saar im Rahmen ihrer Kurdistansolidaritätsarbeit unterstützt. Die Teilnehmerzahlen lagen in der Mehrzahl im mittleren zweistelligen Bereich. Zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen saarländischen PKK-Anhängern und türkischen Rechtsextremisten/Nationalisten am Rande der Protestaktionen in Saarbrücken kam es nicht. Eine wesentliche Änderung der Protestformen und des Mobilisierungspotenzials der Anhängerschaft werden nicht erwartet.

1.3 Personenpotenzial

Das Gesamtmitgliederpotenzial ausländerextremistischer Gruppierungen liegt wie im Vorjahr bei rund 420 Personen. Davon entfallen auf die PKK im Saarland weiterhin etwa 300 Mitglieder/Anhänger und ein Mobilisierungspotenzial von rund 1.000 Personen. Der Rest des Gesamtmitgliederpotenzials verteilt sich auf Anhänger der türkischen rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung und des türkischen linksextremistischen Spektrums.

Entwicklung des ausländerextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtpotenzial	440	440	440	420	420

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem ausländerextremistischen Hintergrund lag im Jahr 2024 bei 34 Delikten, darunter fünf Gewalttaten (vier Körperverletzungsdelikte und ein besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs)[22]. Im Vergleich zum Vorjahr (2023: 25) haben sich die Straftaten weiter erhöht. Außerdem wurden in 2024 erstmals wieder Gewaltdelikte verübt. Diese beruhten auf kulturellen Diskrepanzen, so u. a. zwischen Kurden und Türken außerhalb des Protestgeschehens, wobei ein Delikt der türkisch rechtsextremistischen Szene zuzuordnen war. Über die Hälfte der übrigen 29 Gesetzesverletzungen standen im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt, darunter auch antisemitisch motivierte Taten. Bei der PKK waren es in der Mehrzahl Propagandadelikte mit Verdacht auf eine Straftat gemäß § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), die von unbekannten Tätern begangen worden waren.

Weitere Straftaten gingen auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zurück, darunter ebenfalls Propagandadelikte. Beispielsweise wurde im Kontext des Ukrainekonflikts ein Bild auf Instagram veröffentlicht, das einen Soldaten zeigt, der am Uniformkragen ein Abzeichen mit den strafbaren SS-Sigrunen trägt.

Entwicklung der ausländerextremistischen Straftaten im Saarland in den letzten fünf Jahren

	2020	2021	2022	2023	2024
gesamt:	21	9	3	25	34
davon Gewalttaten:	0	0	0	0	5

[22] Extremistisch motivierte Straftaten bilden eine Teilmenge der „Politisch motivierten Kriminalität“. Die Fallzahlen in allen Phänomenbereichen basieren auf den Angaben der Landespolizeidirektion des Saarlandes (vormals Landespolizeipräsidium (LPP)).

2. Einzelaspekte der Beobachtung

In den Einzelaspekten werden die „Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und die „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten“-Bewegung) behandelt.

2.1 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

Das nachstehende Kapitel geht auf die Lageentwicklung, die Strukturen sowie die Einbindung der saarländischen PKK-Anhängerschaft in das Organisationsgeflecht ein und schließt mit einem Ausblick zum künftigen Aktionsverhalten.

2.1.1 Allgemeine Lage/Entwicklung

Die PKK setzt bislang im türkisch-irakischen Grenzgebiet mit ihren so genannten „Volksverteidigungseinheiten“ (HPG) auf den bewaffneten Kampf gegen die türkische Armee. Medienberichten zufolge besuchten Ende Dezember zwei Abgeordnete der prokurdischen Partei für Emanzipation und Demokratie der Völker (DEM Parti) den inhaftierten Kurdenführer Abdullah ÖCALAN auf der Gefängnisinsel Imrali und berichteten von umfassenden Gesprächen zur Lösung der kurdischen Frage sowie zu aktuellen Entwicklungen im Nahen Osten und in der Türkei. Zudem veröffentlichte die Delegation eine sieben Punkte umfassende Erklärung des PKK-Gründers mit Vorschlägen für eine dauerhafte Lösung der kurdischen Frage.

2.1.2 Strukturen

Die PKK-Europaführung fungiert seit 2016 unter der Bezeichnung „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E). Die Führungsstrukturen befinden sich vorwiegend in den westlichen Nachbarländern Deutschlands. Die KCDK-E setzt die konspirativ arbeitenden Kader in Deutschland für einen begrenzten Zeitraum ein. Die Funktionäre leiten organisationsinterne Anweisungen und Vorgaben an ihre nachgeordneten Ebenen weiter. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören die Beschaffung von Finanzmitteln, die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Sinne der PKK sowie die Rekrutierung von Nachwuchs für den Kaderapparat und die Guerillakräfte im Kampfgebiet. Dabei müssen die berichtspflichtigen Funktionäre die Vorgaben der Europaführung umsetzen. Hierzu gehört insbesondere die Erfüllung der Sollvorgaben der jährlichen Spendenkampagnen. Im Saarland werden im Rahmen der „Jahresspendenkampagne“ („kampanya“) schätzungsweise mehrere hunderttausend Euro erzielt.

Die PKK gliedert sich in Deutschland in vier Sektoren („Saha“), neun Regionen („Eyalet“) und 31 Gebiete („Bölge“) mit jeweils einem Führungsfunktionär an der Spitze. Das „PKK-Gebiet Saarland“ zählt zur „Region Saarland/Rheinland-Pfalz“, die auch die Gebiete Mannheim/Ludwigshafen und Darmstadt umfasst. Die Gebiete gliedern sich wiederum in Teilgebiete („Alan“).

Das „PKK-Gebiet Saarland“ mit seinen Teilgebieten umfasst das Saarland sowie angrenzende Teile der Westpfalz und reicht bis in den Raum Trier und nach Luxemburg.

Zu den Strukturen in Deutschland gehört auch eine Vielzahl von sogenannten Massenorganisationen, die unterschiedliche Interessen und Religionsgruppen ansprechen sollen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die PKK-Jugendorganisation „Tevgera Ciwanên Soresger“ (TCS) und die „Kurdische Frauenbewegung in Europa“ (AKKH/TJK-E) sowie die Religionsgemeinschaft „Islamische Gemeinde Kurdistans“ (CIK).
Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und zur Steuerung des Informationsflusses an die Basis nutzt die PKK überwiegend örtliche Vereine. An der Spitze des Geflechts aus PKK-nahen Vereinen steht organisatorisch der Dachverband „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V.“ (KON-MED). Die KON-MED wurde im Mai 2019 gegründet und ersetzt den Dachverband „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e.V.“ (NAV-DEM). Der KON-MED gehören insgesamt fünf regionale Föderationen an, welche wiederum den örtlichen Vereinen vorstehen.

Das „Kurdische Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) mit Räumlichkeiten in der St. Johanner Str. 66 gehört zum regionalen Dachverband FCDK-KAWA („Föderation der demokratischen Gesellschaften Kurdistans e.V.“). Das KGZ dient der Gebietsleitung als Anlaufstelle, um Vorgaben der PKK-Führung organisatorisch umzusetzen, hier lebende Kurden für die Ziele der PKK zu gewinnen, sie politisch zu schulen und für Veranstaltungen bzw. Demonstrationen sowie Spendenkampagnen zu mobilisieren. In diesem Zusammenhang organisiert der Verein auch „Märtyrergedenkveranstaltungen“ für getötete PKK-Mitglieder und die Feier zum kurdischen Neujahrsfest „NEWROZ“, so am 20. März 2024 in Saarbrücken.

2.1.3 Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft

Im Jahr 2024 wurden von der PKK-Anhängerschaft u. a. friedlich verlaufene Protestaktionen zur Freilassung des PKK-Führers Abdullah ÖCALAN, so u.a. am 28. Mai, 12. und 26. Juni, 02. Juli sowie 12. Oktober 2024 in Saarbrücken durchgeführt. Daneben fanden Kundgebungen im Kontext türkischer Militäroperationen in den kurdischen Siedlungsgebieten insbesondere auf Strukturen der „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) in Nordsyrien (Rojava) statt, beispielsweise am 20. Juli, 24. August und 06. Dezember 2024 in Saarbrücken.

2.1.4 Bewertung/Prognose

Die Lageentwicklung in den Krisengebieten in der Türkei, im Nordirak und in Syrien sowie das Schicksal bzw. die Freilassung des Kurdenführers werden weiterhin das Aktionsverhalten der PKK-Anhängerschaft im Saarland bestimmen. In Abhängigkeit der Ereignisse im Heimatland und einem oftmals unmittelbar erhöhten Demonstrationsaufkommen der PKK-Anhängerschaft sind Provokationen und tätliche Auseinandersetzungen bei Zusammenstößen mit nationalistisch/rechtsextremistischen Türken am Rande der Proteste jedoch unverändert nicht auszuschließen.

Eine existenzielle militärische Bedrohung der PKK in den Krisengebieten sowie die Nachricht über den Tod des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN sind nach hiesiger Einschätzung nach wie vor geeignet, die PKK-Anhängerschaft im Saarland derart stark zu emotionalisieren, dass Straftaten zum Nachteil von Personen und türkischen Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden können.

2.2 „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten“-Bewegung)

In den nachstehenden Absätzen wird auf die Entstehung der Organisation, ihre Entwicklung und Strukturen sowie auf die Gefährdungslage eingegangen.

2.2.1 Entstehung/Entwicklung

Die türkisch-rechtsextremistische „Ülkücü“-Bewegung entstand Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkischen Republik und ging aus dem rassistischen und nationalistischen Panturkismus/Turanismus hervor, einer politischen Bewegung, die anstrebte, alle Turkvölker unter dem Dach eines großtürkischen Staates „Turan“ zu vereinigen. In dieser Zeit organisierte sich die Bewegung erstmals in Form einer politischen Partei mit der Bezeichnung „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP).

Die Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung werden umgangssprachlich als „Graue Wölfe“ oder „Bozkurtlar“ bezeichnet. Symbol und Erkennungszeichen ist der „Graue Wolf“ (Bozkurt). Hiervon abgeleitet ist der so genannte „Wolfsgruß“, eine Handgeste, welche die Zugehörigkeit und Identifikation mit der „Ülkücü“-Ideologie illustrieren soll.

Ideologisch gründet die „Ülkücü“-Bewegung im Wesentlichen auf nationalistisch-rassistischen Kernelementen. Vor allem die eigene türkische Nation wird von den Anhängern sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchster Wert erachtet. Die Forderung der „Ülkücü“-Anhängerschaft nach einer Wiedervereinigung aller Turkvölker in einem Großreich „Turan“, welches nach eigener Auslegung das Territorium vom Balkan bis nach China umfassen müsste, steht sinnbildlich für den übersteigerten Nationalismus innerhalb der türkisch-rechtsextremistischen Szene. Vor allem Juden, Griechen, Kurden und Armenier sind Volks- bzw. Religionsgemeinschaften, die auf Basis der „Ülkücü“-Ideologie herabgewürdigt und zu Feinden des Türkentums diskreditiert werden.

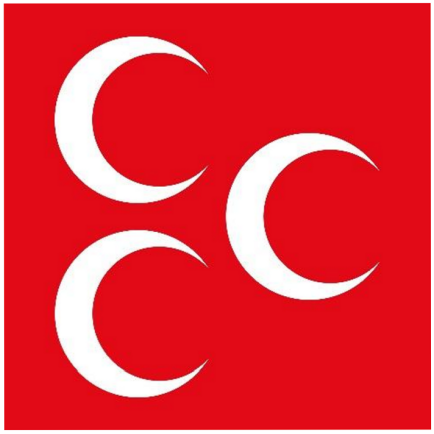

2.2.2 Strukturen

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) ist der größte Dachverband der „Ülkücü“-Bewegung und fungiert überdies als Interessenvertreter für die türkische „Partei der nationalistischen Bewegung“ (MHP).
Organisationsstrukturell ist die ADÜTDF streng hierarchisch ausgerichtet. Weisungen der Führung oder der MHP-Zentrale in Ankara werden von den zugehörigen lokalen Vereinen in aller Regel strikt umgesetzt.
Nach außen hin bemüht sich die ADÜTDF um ein legales Auftreten. Daher agieren die Anhänger grundsätzlich zurückhaltend sowie gewaltfrei. Trotz ihres vorgeblichen Integrationswillens ist die ADÜTDF jedoch Transmitter einer Ideologie, die auf rassistisch-nationalistischen Kernelementen basiert. Die Idee türkischer Überlegenheit und Höherwertigkeit ist charakteristisch für die „Ülkücü“-Bewegung.
Über die verbandlich organisierte „Ülkücü“-Bewegung hinaus ist ihre Ideologie teilweise auch in nicht organisierten Teilen der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland manifestiert. Diese „freie“ Szene tauscht sich insbesondere in den sozialen Medien aus und nutzt den digitalen Raum als Plattform zur Mobilisierung und Verbreitung ihrer nationalen, kulturellen und mitunter auch religiösen Überlegenheitsvorstellungen.

Im Saarland ist ein Verein dachverbandlich organisiert. Aktivitäten mit Außenwirkung wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

2.2.3 Bewertung/Prognose

Die Vereinsstrukturen hierzulande sind weiterhin um die Vermittlung einer legalen und positiven Außendarstellung bemüht. Insofern sind auch künftig keine Gewaltaufrufe zu erwarten. Dennoch bleiben die Vereine in ihrem ideologischen Profil weiterhin Träger einer extremistischen Ideologie, womit ein Konfliktpotenzial zwischen Türken und erklärten Gegnern sowie mit-

telbar auch die Bereitschaft vereinzelter Anhänger zur Begehung von Gewalt- und Straftaten gegen „Feinde“ nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann.

Das Spannungsverhältnis zwischen türkischen Nationalisten/Rechtsextremisten und Anhängern der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) wird gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen geopolitischen Gemengelage weiterhin hoch eingeschätzt. Je nach Lageentwicklung sind aufgrund des Emotionalisierungspotenzials türkischer Rechtsextremisten sowie von PKK-Anhängern bei einem Aufeinandertreffen dieser Personengruppen gewaltsame Auseinandersetzungen nicht gänzlich auszuschließen.

VII.

ISLAMISMUS/ ISLAMISTISCHER TERRORISMUS

VII. Islamismus/Islamistischer Terrorismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Der Begriff „Islamismus“ ist eine Form des politischen Extremismus basierend auf einer religiösen Ideologie. Sich vordergründig einer religiösen Sprache sowie religiöser Argumentationsmuster bedienend, verfolgt der Islamismus das Ziel einer grundlegenden Veränderung säkularer politischer Ordnungen und Gesellschaften hin zu einem islamischen Gottesstaat, dem sog. Kalifat; seine Anhänger lehnen vom Menschen gemachte Gesetze ab und schrecken teilweise auch nicht vor dem Einsatz von Gewalt zurück.

Islamisten sehen den Islam nicht nur als ein religiöses, sondern auch als ein ganzheitliches und allumfassendes Regelwerk an, und leiten aus der Religion des Islam gesellschaftspolitische Ordnungen ab.

Diese dürfen nach den Vorstellungen von Islamisten ausschließlich aus Werten und Normen bestehen, die sich aus den Quellen des Islam, dem Koran und der Sunna ableiten lassen. Derartige Bestrebungen, die einen grundlegenden Umsturz des hiesigen Staats- und Rechtswesens anstreben, sind mit unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar.

Unter dem Überbegriff Islamismus werden verschiedene extremistische Strömungen subsumiert. Diese reichen von politisch legalistischen Organisationen und Vereinigungen über unterschiedliche missionarische Bewegungen bis hin zu militanten bzw. terroristischen Strukturen oder Netzwerken. Die Übergänge innerhalb dieses Spektrums sowie innerhalb bestimmter Strömungen sind fließend und müssen immer wieder neu bestimmt werden.

Eine der bedeutendsten Strömungen innerhalb des Islamismus ist bereits seit vielen Jahren der Salafismus. Salafisten verstehen sich als Verfechter eines ursprünglichen, unverfälschten Islam und versuchen, ihre Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran, dem Vorbild des Propheten Muhammad und den drei ersten muslimischen Generationen, den sog. rechtschaffenen Altvorderen (arabisch: „al-salaf-al-salih“), auszurichten. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individueller Lebensführung jedes einzelnen Menschen nach „gottgewollten“ Grundsätzen. Das Demokratieprinzip wird katego-

risch abgelehnt, „weltliche“ Gesetzgebung strikt negiert. Somit stehen Kernelemente der salafistischen Ideologie im diametralen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen politischem und jihadistischem Salafismus. Politische und jihadistische Salafisten teilen zwar dieselben ideologischen Grundlagen, unterscheiden sich jedoch vornehmlich in der Wahl der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele.

Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten und Missionierung (arabisch: „da'wa“) zu verbreiten, um die Gesellschaft durch Einflussnahme auf bzw. Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen nach salafistischen Normen zu verändern. Teilweise positionieren sich Anhänger des politischen Salafismus nachdrücklich gegen Terrorismus und lehnen Gewalt grundsätzlich ab; sie heben vielmehr den friedfertigen Charakter des Islam hervor.

Jihadistische Salafisten (Jihadisten) indes erklären entgegen der islamischen Tradition die Teilnahme am bewaffneten Kampf gegen „Ungläubige“ zur individuellen Pflicht und berufen sich auf den „Jihad“ als angeblich allen Muslimen auferlegte Verpflichtung. Für Jihadisten stellt Gewalt nicht nur ein Mittel neben anderen dar, sondern wird als der wichtigste und einzige Weg zur Durchsetzung einer gottgefälligen Ordnung angesehen („Gotteskrieger“).

Insbesondere auf junge Menschen und alle diejenigen, die sich in der Mehrheitsgesellschaft marginalisiert fühlen, wie z.B. ungefestigte, Sinn suchende Jugendliche und Heranwachsende, übt der Salafismus eine enorme Anziehungskraft aus. Mit dieser „Gegenkultur“ eines alternativen Lebensstils, markanten Alleinstellungsmerkmalen (Kleidung und Sprache) und einem detaillierten, stereotypen salafistischen Regelwerk für das tägliche Leben grenzen sich die Salafisten nach außen als eingeschworene Gemeinschaft mit familiärem Zusammengehörigkeitsgefühl ab. Durch diese Abgrenzung fühlt sich die Anhängerschaft als Teil einer islamischen Avantgarde, als Vorkämpfer des „wahren Islam“, der Welt der Ungläubigen moralisch überlegen. In diesem Kontext diffamieren Salafisten nicht nur Andersgläubige und Atheisten, sondern vielfach auch moderate Muslime oder solche, die ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ (arabisch: „kuffar“).

1.2 Entwicklung und Tendenzen

Im Jahr 2024 zeigte der Islamismus im Saarland erneut ein breit gefächertes Erscheinungsbild, das von dem schiitischen Islamismus zuzurechnenden Gruppierungen bis zu gewaltorientierten Salafisten reichte. Nachrichtendienstliche Arbeitsschwerpunkte waren weiterhin das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten bzw. die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfälle und Gefährdungshinweise sowie die Beobachtung salafistischer Bestrebungen.

Bereits seit mehreren Jahren konstatieren die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder eine anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland bzw. deutsche Interessen durch den islamistischen Terrorismus. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen in Deutschland bzw. gegen deutsche Ziele im Ausland kommen kann.

Unverändert ist der sog. „Islamische Staat“ (IS) für die Terrorismusgefahr sowohl weltweilt als auch in Europa von zentraler Bedeutung. Inzwischen hat es der IS geschafft, zum Inbegriff des Jihadismus zu werden. Dies bedeutet, dass insbesondere Jugendliche, die einen immer größer werdenden Teil der Anhänger und Unterstützer der weltweit gefährlichsten Terrororganisation ausmachen, die beiden Begriffe IS und Jihad synonym verwenden. Für dieses Spektrum ist der IS auch deshalb so attraktiv, da er ihm die Möglichkeit bietet, mit einem Minimum an Ideologie ein Maximum an Gewalt zu fanatisieren und auch auszuleben. Diese weitgehende Freiheit von Ideologie trägt auch dazu bei, dass sich der Jihadismus und somit der IS zunehmend vom Salafismus entkoppeln.

Nach der territorialen Niederlage des IS in Syrien und Irak im Jahr 2019 rückten die regionalen Ableger der Terrororganisation verstärkt in den Blickpunkt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Aktivitäten der IS-Ableger nicht mehr nur regional beschränkt sind. Den Ablegern verschaffen insbesondere Anschläge auch außerhalb ihrer eigentlichen Kernregion ein hohes Ansehen auch in Konkurrenz mit anderen Organisationen.

In den zurückliegenden Jahren haben sich IS-Ableger insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent etabliert und bisweilen erheblich an Bedeutung gewonnen. Analog hierzu entwickelte sich im Schatten der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan der sog. „Islamische Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) zu

einem der wichtigsten regionalen Ableger der aktuell gefährlichsten Terrororganisation. Am 22. März 2024 griffen Anhänger des ISPK eine Konzerthalle in der Nähe von Moskau an. Bei dieser Attacke starben 144 Menschen, über 350 Personen wurden verletzt.

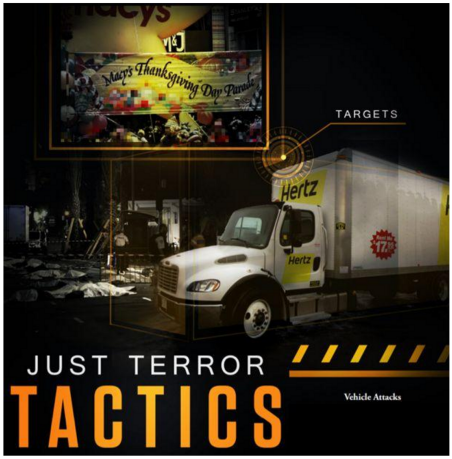

Auch Europa und die Bundesrepublik Deutschland blieben im Berichtszeitraum nicht von islamistisch-terroristischen Anschlägen, durch die Menschen getötet wurden, verschont. So stach am 31. Mai 2024 eine Person in Mannheim/BW mit einem Jagdmesser auf Anwesende bei einer islamkritischen Kundgebung des Vereins Bürgerbewegung Pax Europa ein. Ein herbeigeeilter Polizist wurde durch Messerstiche so schwer verletzt, dass er wenige Tage später verstarb. Fünf weitere Personen wurden zum Teil schwer verletzt. Der Täter ist IS-Sympathisant und soll sich spätestens Anfang Mai 2024 zu einem Anschlag auf aus seiner Sicht ungläubige Menschen entschlossen haben. Gegen die Person wurde Mitte Februar 2025 der Prozess vor dem OLG Stuttgart eröffnet.

Am 23. August 2024 stach ein mutmaßlicher IS-Sympathisant mit einem Messer auf Besucher des Stadtfests in Solingen/NW ein. Aufgrund seiner mutmaßlich islamistischen Überzeugungen habe er möglichst viele vermeintliche Ungläubige töten wollen. Drei Menschen starben, acht weitere wurden zum Teil schwer verletzt. Der IS reklamierte den Anschlag anschließend für sich. Gegen den Angeschuldigten wurde Ende Februar 2025 vor dem Staatsschutzsenat des OLG Düsseldorf Anklage erhoben.

Auch die europäischen Nachbarstaaten waren von islamistisch-terroristischen Attacken betroffen. So stach am 19. September 2024 ein 22-Jähriger im niederländischen Rotterdam wahllos auf Passanten ein. Dabei tötete er einen deutschen Staatsangehörigen und verletzte eine weitere Person schwer. Der mutmaßlich islamistisch motivierte Angreifer konnte schließlich von Passanten überwältigt werden.

Dass es nicht zu weiteren islamistisch motivierten Anschlägen in

Deutschland kam, ist auch auf die erfolgreichen Aufklärungsbemühungen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie die enge Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zurückzuführen. So konnten im Berichtszeitraum weitere mutmaßliche Anschlagsvorhaben in Deutschland aber auch in Europa verhindert oder bereits in einem frühen Stadium unterbrochen werden.

In Deutschland und Frankreich war insbesondere der Sportsommer 2024 mit den Olympischen Spielen in Paris und der Fußballeuropameisterschaft in Deutschland begleitet von Sorgen vor islamistischen Terroranschlägen. In Frankreich vereitelten die Sicherheitsbehörden den Anschlag eines 18-jährigen Tschetschenen, der im Namen des IS bei einem Angriff auf die Olympischen Spiele sterben wollte.

Kämpfer mit Fahne des „Islamischen Staates“

Für die westliche Staatengemeinschaft zuletzt entscheidender als die militärische Schlagkraft ist die jihadistische Propaganda des IS, mit der weltweit zu Anschlägen unter Verwendung einfachster Tatmittel wie Messer, Schusswaffen und Fahrzeugen aufgerufen wird. Die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland geht dementsprechend aktuell von durch den IS ideologisierten und motivierten „Einzeltätern” und Kleingruppen aus.

„Einzeltäter“ dürfen in diesem Kontext allerdings nicht als vollkommen isoliert fehlgedeutet werden. Die Erkenntnisse aus den zurückliegenden Jahren verdeutlichen, dass die vermeintlichen „Einzeltäter“ häufig lediglich bei der konkreten Tatausführung alleine agieren. Während der Vortatphase sind die Täter über die Sozialen Medien mit der Gedankenwelt terroristischer Gruppierungen sowie Gleichgesinnten eng verbunden und fühlen sich mittels dieser virtuellen Vernetzung als Teil solcher Bewegungen. Überdies stehen sie über die Sozialen Medien in zum Teil intensivem Kontakt zu Hintermännern und Unterstützern terroristischer Organisationen im Ausland. Diese Verbindungen können essentiell für die Aufrechterhaltung der Tatmotivation sein. Zudem werden die „Einzeltäter“ vielfach bei der Tatplanung sowie -vorbereitung über

verschlüsselte Messenger-Dienste beraten und unterstützt; in einigen Fällen ist eine „Onlinebegleitung“ bis in die Tat hinein dokumentiert.

Im Unterschied zu komplexen Anschlägen der Vergangenheit mit hohem logistischem Aufwand zeichneten sich die Anschläge in den zurückliegenden Jahren sowohl in Deutschland als auch in Europa vielfach durch einen einfachen und leicht umsetzbaren Modus Operandi aus (Low-Profile-Angriffe). Häufig wurden dazu leicht zu beschaffende Tatwaffen wie Messer verwendet. Anschlagsorte und Opfer waren eher zufällig gewählt, die Täter waren häufig Einzelpersonen ohne Anbindung an terroristische Gruppierungen. Durch diese Anschlagsart werden eine große psychologische Wirkung und ein gesellschaftliches Klima der Angst und Unsicherheit erzeugt. Die Zunahme von islamistischen Einzelattentaten korrelierte mit einer islamistischen Internetpropaganda, die in den letzten Jahren gezielt hierzu aufrief.

Europaweit waren in den letzten Jahren zunehmend radikalisierte Minderjährige in jihadistische Aktivitäten verwickelt. Auch in Deutschland spielte diese Zielgruppe eine immer größere Rolle bei der Bearbeitung des islamistischen Terrorismus. Im Berichtszeitraum konnten mehrere Anschlagsvorhaben Minderjähriger im Vorfeld verhindert werden. So wurden etwa im Frühjahr 2024 vier Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg festgenommen, da sie sich online zu Anschlägen auf christliche und jüdische Einrichtungen verabredet hatten.

Als wichtigstes Medium bei der islamistischen Radikalisierung und Mobilisierung von Jugendlichen fungiert das Internet. Die Sozialen Medien sind heutzutage für viele Jugendliche primärer Anlaufpunkt für Informationen sowie für soziale Kontakte. Eine kategorische Differenzierung zwischen realer und virtueller Welt ist insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende inzwischen von geringer Bedeutung. Die Online-Radikalisierung ist durch den schnellen und umfangreichen Konsum von Propaganda und weitverzweigte, auch internationale, Vernetzung charakterisiert. Islamistische und jihadistische Inhalte, von Videos salafistischer Prediger und Influencer bis hin zu terroristischem Material des IS, werden auch auf Mainstream-Plattformen wie Instagram oder TikTok konsumiert und geteilt, während Kontakte proaktiv in thematisch einschlägigen Chatgruppen vor allem bei Telegram und Discord ge-

sucht werden. Der Radikalisierungsprozess wird dadurch häufig beschleunigt und dauert oft nur noch wenige Monate.

Eine weitere zentrale Herausforderung für die deutschen Sicherheitsbehörden stellte die fortgesetzte Eskalation des Nahostkonflikts dar. Der Angriff der islamistischen Terrororganisation HAMAS am 7. Oktober 2023 auf Israel löste eine groß angelegte Gegenoffensive des israelischen Militärs im Gazastreifen aus. Israel ging hierbei gegen die HAMAS, die von ihr aufgebaute paramilitärische Infrastruktur und ihre Führungspersonen vor. Am 31. Juli 2024 wurde der politische Führer der HAMAS Ismail Haniya durch eine Explosion im Gästehaus der iranischen Revolutionsgarden in Teheran getötet. Sein Nachfolger Yahya Sinwar, der zuvor schon als einer der HAMAS-Anführer im Gazastreifen fungiert hatte und als Planer des HAMAS-Angriffs von 2023 gilt, kam Mitte Oktober 2024 bei einem Feuergefecht ums Leben.

Nach einem kontinuierlichen Raketenbeschuss der libanesischen „Hizb Allah“ auf den Norden Israels eskalierte die Lage im Herbst 2024 auch im Libanon. So kam es im September zunächst zu einer hohen Zahl an Explosionen von Pager-Geräten im Libanon, die hauptsächlich von Mitgliedern bzw. Anhängern der „Hizb Allah“ verwendet wurden; die Explosionen führten zu zahlreichen Toten und Verletzten. Am 27. September 2024 fiel schließlich der langjährige „Hizb Allah“-Generalsekretär Hassan Nasrallah einem Luftangriff der israelischen Seite in Beirut zum Opfer. In den Folgemonaten kam es zu großangelegten Bombardements im Libanon durch das israelische Militär.

Der Terrorangriff der HAMAS auf Israel und die daraus resultierenden militärischen Auseinandersetzungen auch zwischen der israelischen Armee und der libanesischen „Hizb Allah“ können nicht als isoliertes regionales Phänomen betrachtet werden. Vielmehr strahlt der bewaffnete Konflikt zwischen Israel und der HAMAS bzw. der „Hizb Allah“ auch auf die Sicherheitslage in Deutschland aus. Sowohl die HAMAS als auch die „Hizb Allah“ sind in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegt. Insbesondere im Zuge der israelischen Militäroffensive in Gaza kam es zu einer Vielzahl von pro-palästinensischen Demonstrationen in Deutschland, wobei die Teilnehmer mitunter eine hohe Emotionalisierung aufwiesen.

Auch innerhalb der islamistischen Szene im Saarland waren Reaktionen auf den Nahostkonflikt insbesondere in den Sozialen Medien zu verzeichnen. Dort löste die aktuelle Lage in Nahost, insbesondere die

mitunter katastrophale humanitäre Situation sowie die hohe Zahl ziviler Opfer, auf der individuellen Ebene eine teils hohe Emotionalisierung aus. Erwartungsgemäß solidarisierten sich Einzelpersonen aus dem salafistischen bzw. schiitisch-islamistischen Spektrum mit Palästina. Dabei waren jedoch nur wenige offene Sympathiebekundungen für die HAMAS oder die „Hizb Allah“ erkennbar. Insgesamt fielen die Reaktionen aus den hiesigen islamistischen Kreisen eher zurückhaltend aus.

Nicht vernachlässigt werden darf im entsprechenden Zusammenhang, dass jihadistische Salafisten den Nahostkonflikt für eine massive Drohpropaganda gegen den Westen instrumentalisieren. So wurden von jihadistischen Gruppierungen, ihnen nahestehenden Medienstellen sowie einzelnen Anhängern Drohungen gegen Israel, Europa oder insgesamt den Westen – teilweise mit konkreten Anschlagsvorschlägen – lanciert. Sogar die Generalführung von „al-Qaida“ (AQ) sowie mehrere AQ-Regionalableger traten mit entsprechenden Mobilisierungsaufrufen medial in Erscheinung.

Emblem von „al Qaida“ (AQ)

Ein weiteres Thema, dass jedoch zumindest innerhalb der islamistischen Szene des Saarlandes auf wenig Resonanz stieß, war der Sturz des autoritär regierenden syrischen Staatspräsidenten Bashar al-Assad im Dezember 2024 durch syrische Oppositionskräfte und islamistische Gruppierungen unter Führung der „Hai’at Tahrir al-Sham, auf Deutsch: „Komitee zur Befreiung der Levante“ (HTS) nach einem 13-jährigen Bürgerkrieg. Die HTS ging im Jahr 2017 aus einem Zusammenschluss von fünf überwiegend islamistischen Widerstandsgruppen des syrischen Bürgerkriegs hervor. Bis Juli 2016 operierte die Gruppierung unter dem Namen „Jabhat al-Nusra“ (JaN) als Verbündeter von AQ in Syrien. Ihr damaliger und heutiger Anführer Ahmed Hussein al-Shar‘a (auch bekannt als Abu Muhammad al-Jaulani) verfolgt seitdem einen moderateren politischen Kurs mit national ausgerichteter Agenda und strebt nach internationaler Anerkennung.

Als möglicher Nährboden für den gewaltorientierten Jihadismus und den islamistischen Terrorismus ist

die Beobachtung „Salafistischer Bestrebungen“ für den saarländischen Verfassungsschutz von besonderer Bedeutung. Im Saarland haben sich mehrere salafistische Moscheegemeinden etabliert, darunter Vereine in Sulzbach, Merzig, Saarbrücken und im Raum Saarlouis.

1.3 Personenpotenzial

Das Mitglieder-/ Anhängerpotenzial der dem Beobachtungsbereich Islamismus zugeordneten Organisationen, Gruppierungen und Einzelaktivisten im Saarland lag im Jahr 2024 mit rund 430 Personen auf dem Niveau des Vorjahres.

Entwicklung des islamistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtpotenzial	400	420	420	430	430

Auch das salafistische Personenpotenzial im Saarland ist im abgelaufenen Jahr mit rund 370 Personen konstant geblieben. Damit ist der Salafismus weiterhin die zahlenmäßig bedeutendste islamistische Strömung im Saarland. Gleiches gilt auch auf Bundesebene, wo im Jahr 2024 rund 11.000 (2023: 10.500) Salafisten gezählt wurden. Nach einem zuletzt mehrjährigen leichten Rückgang des salafistischen Personenpotenzials in Deutschland war somit seit 2020 erstmals wieder ein Aufwuchs der Szene zu verzeichnen.

Die Entwicklung der Mitglieder- und Anhängerzahlen im Bereich des Salafismus von ihrem Höchststand im Jahr 2020 mit über 12.000 Personen auf etwas niedrigere Gesamtzahlen in den zurückliegenden Jahren darf jedoch nicht mit einem Bedeutungsverlust der Szene verwechselt werden. Vielmehr ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass sich die Gesamtzahl der Salafisten im Saarland seit 2011 mehr als vervierfacht und im gleichen Zeitraum auf Bundesebene fast verdreifacht hat. Diese Steigerungsraten belegen letztlich eindrucksvoll, dass es sich bei dem

Salafismus über Jahre hinweg um die am dynamischsten wachsende Bestrebung innerhalb des Islamismus in Deutschland sowie dem Saarland handelte.

Der unverändert hohen Bedeutung des Salafismus für die Arbeit des saarländischen Verfassungsschutzes liegt u.a. zugrunde, dass der Szene insbesondere unter Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen nach wie vor eine uneingeschränkt hohe Attraktivität zukommt.

Die überwiegende Mehrheit der salafistischen Szenemitglieder im Saarland wird unverändert dem politischen Salafismus zugerechnet; nur etwa zehn Prozent gelten als gewaltorientiert. Dabei umfasst der Terminus „Gewaltorientierung" nach der Definition im Verfassungsschutzverbund die Teilaspekte gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend, gewaltbereit und gewalttätig. Demzufolge geht nur von wenigen Islamisten im Saarland tatsächlich eine potenzielle Gefahr im polizeilichen Sinne aus. Da die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien jedoch fließend sind, erfordert das Spektrum der gewaltorientierten Salafisten eine besonders intensive nachrichtendienstliche Beobachtung.

1.4 „Politisch motivierte Kriminalität" (PMK)

Nach Angaben des saarländischen Landespolizeipräsidiums (LPP) wurden im Saarland im Jahr 2024 insgesamt 25 Straftaten registriert, die auf den Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie entfallen[23]. Im Vergleich zum Vorjahresniveau (18 Fälle) ergibt sich damit ein Anstieg von sieben Delikten.

Im Jahr 2024 konnte ein Terrorismusdelikt im vorliegenden Phänomenbereich gezählt werden. Hierbei handelte es sich um ein Strafverfahren nach § 89a StGB („Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat"). Zudem wurden im abgelaufenen Jahr zwei Gewaltdelikte im Bereich der PMK-religiöse Ideologie erfasst. Neben einem Verfahren nach §§ 223, 224 StGB („Gefährliche Körperverletzung") wurde auch wegen eines Delikts nach §§ 113, 114 StGB („Widerstand gegen / tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte") ermittelt.

[23] In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in den zurückliegenden Jahren an dieser Stelle jeweils lediglich die islamistisch motivierten Straf- bzw. Gewalttaten veröffentlicht wurden. Diese bilden jedoch lediglich eine Teilmenge der Fallzahlen im Bereich PMK-religiöse Ideologie ab.

Extremistisch motivierte Straftaten bilden eine Teilmenge der „Politisch motivierten Kriminalität". Die Fallzahlen in allen Phänomenbereichen basieren auf den Angaben der Landespolizeidirektion des Saarlandes (vormals Landespolizeipräsidium (LPP)).

Extremistisch motivierte Straftaten bilden lediglich eine Teilmenge der PMK. Hierbei handelt es sich um diejenigen Straftaten, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie darauf abzielen, einzelne Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund sind von den 25 im Jahr 2024 bekannt gewordenen Delikten 18 als extremistisch eingestuft. Im Vergleich dazu wurden in 2023 von den 18 Fällen im Bereich der PMK-religiöse Ideologie 12 als extremistisch kategorisiert. Bei der Entwicklung der extremistisch motivierten Gewalttaten im Jahr 2024 ergibt sich folgendes Bild: Von den zwei registrierten Gewalttaten der PMK-religiöse Ideologie ist eine Tat als extremistisch eingestuft worden.

Der Anstieg der Straftaten sowohl im Bereich der PMK-religiöse Ideologie als auch bei der Teilmenge der extremistisch motivierten Taten hängt analog zum Vorjahr zumindest in Teilen mit dem bewaffneten Konflikt im Nahen Osten zusammen. Zudem ist eine Vielzahl der im Berichtsjahr insgesamt zu verzeichnenden Delikte im virtuellen Raum zu verorten.

Entwicklung der islamistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2020	2021	2022	2023	2024
Straftaten	4	4	2	12	18
davon Gewalttaten	0	1	0	0	1

Die o.a. Entwicklung der justiziellen Fallzahlen ist aus hiesiger Sicht allerdings nur bedingt geeignet, eine Lageeinschätzung über das tatsächliche islamistische Gefährdungspotenzial im Saarland zu geben. So wird in der Statistik lediglich eine Momentaufnahme der im Berichtszeitraum eingeleiteten Strafverfahren dargestellt; nicht berücksichtigt werden spätere Verurteilungen, Freisprüche und Verfahrenseinstellungen sowie in nachrichtendienstlicher Bearbeitung befindliche Gefahrenverdachtsfälle und Gefährdungssachverhalte.

Die von islamistischen Terrororganisationen wie dem IS und AQ aus-

gehende Propaganda kann bei vielen orientierungslosen, ungefestigten, marginalisierten oder psychisch belasteten Menschen Radikalisierungsprozesse auslösen. Die Gefahr von Terroranschlägen durch „Einzeltäter“ und Kleingruppen, die zwar isoliert agieren, aber von einer gemeinsamen Ideologie getragen und oftmals in eine virtuelle Gemeinschaft integriert sind, ist dadurch unvermindert hoch.

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1 Islamistischer Terrorismus

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Interessen im Ausland befinden sich fortwährend im Fokus transnationaler Terrororganisationen, primär des IS, grundsätzlich aber auch seitens AQ, und sind nach wie vor einer abstrakt hohen Gefährdung ausgesetzt. Insbesondere der Aufstieg des IS zur Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten sowie im weiteren Verlauf zur bedeutendsten islamistischen Terrororganisation hatte spätestens seit Mitte 2015 erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland. Mit der steigenden Gefahr terroristischer Anschläge und islamistisch motivierter Attentate stieg auch das damit zusammenhängende Hinweisaufkommen im saarländischen Verfassungsschutz drastisch an und riss auch nach dem territorialen Niedergang des IS in der syrisch-irakischen Krisenregion nicht ab, zumal in den zurückliegenden Jahren Ableger des IS teilweise erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Insbesondere von Seiten anderer (Sicherheits-) Behörden, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger kam es weiterhin zu Hinweisen auf Personen, die sich radikalisiert bzw. islamistischen Gruppierungen angeschlossen haben oder selbst radikalisierend auf andere einwirken sollen sowie auf Flüchtlinge, die einen jihad-salafistischen Vorlauf haben und Mitglieder einer islamistisch-terroristischen Organisation im Ausland sein sollen.

Im Jahr 2024 war hiesige Behörde wie in den Vorjahren regelmäßig mit Hinweisen, Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten konfrontiert, die einen Bezug zum Saarland aufwiesen. Weiterhin stellte die Bearbeitung dieser Fälle auch im abgelaufenen Jahr einen Aufgabenschwerpunkt im saarländischen Verfassungsschutz dar. Die Mehrheit der Verdachtsmeldungen stand dabei im Zusammenhang mit dem IS. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials wurden diese Sachverhalte einer priorisierten operativen Bearbeitung zugeführt. Die überwiegende Anzahl der Verdachtsfälle konnte in enger

Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und der saarländischen Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit falsifiziert werden. Dies bedeutet, dass nach eingehender Bewertung in diesen Fällen der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses für eher unwahrscheinlich gehalten wird.

Der bereits in den vergangenen Jahren festgestellte Trend, dass der größte Teil der Personen, die von entsprechenden Verdachtsmeldungen bzw. Gefährdungssachverhalten betroffen waren, im Zuge der Flüchtlingsbewegung nach Deutschland bzw. ins Saarland einreisten, hat sich weiter fortgesetzt. Im entsprechenden Zusammenhang sind die Sicherheitsbehörden häufig mit der besonderen Herausforderung konfrontiert, dass sich die Sachverhalte auf frühere Aktivitäten in der Heimatregion beziehen und sich nur schwerlich eindeutig verifizieren bzw. falsifizieren lassen.

2.2 Salafistische Bestrebungen

Im Jahr 2024 wurden mehrere der im Saarland ansässigen sunnitischen Moscheegemeinden dem Salafismus zugerechnet, darunter Vereine in Sulzbach, Merzig, Saarbrücken und im Raum Saarlouis.
Mangels fester überregionaler Strukturen des Salafismus stehen im Saarland lokale Moscheegemeinden bzw. -vereine sowie lose und volatile Personenzusammenschlüsse im Fokus der nachrichtendienstlichen Bearbeitung. Bundesweit prominente Führungsfiguren der Szene haben in den letzten Jahren an Einfluss verloren. An ihre Stelle sind regionale Strukturen bzw. Führungsfiguren getreten. Ein Grund für die Fragmentierung der salafistischen Szene sind die in den letzten Jahren erfolgreich durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen Bestrebungen mit insbesondere jihad-salafistischen Bezügen, z.B. Verhaftungen sowie verschiedene Verbotsverfahren auf Bundes- und Länderebene.

Am 12. Juni 2024 wurde beispielsweise der salafistische Verein „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V. Braunschweig“ (DMG Braunschweig) und die ihm zuzuordnenden Da’wa-Projekte, darunter die bundesweite Flyer-Verteilkampagne „Was danach?“, durch das niedersächsische Innenministerium verboten, da sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung richtete. Im Zuge des Verbotsverfahrens wurde die durch den Verein betriebene Moschee in Braunschweig geschlossen, zudem wurde die Sperrung sämtlicher Internetauftritte

und Social Media-Kanäle der DMG Braunschweig veranlasst.

Die salafistischen Gemeinden im Saarland sind wie in den vergangenen Jahren dem politischen Salafismus zuzurechnen. Politische Salafisten verfolgen langfristig das Ziel einer Umgestaltung säkular geprägter Gesellschaften hin zu einem islamischen Staats- und Gesellschaftswesen, das sich ausschließlich am Koran und dem Handeln des Propheten Muhammad orientiert. Dieses Ziel soll unter Verzicht auf die Anwendung von Gewalt ausschließlich durch Bekehrung und Überzeugungsarbeit erreicht werden.

In 2024 fanden im Saarland erneut keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen von Salafisten statt. Während die hiesige Szene in früheren Jahren durch öffentliche Missionierungsarbeit (arabisch: „daʿwa“) in Form von Koranverteilaktionen und Bücherständen in saarländischen Innenstädten sowie offensiver Propagandaarbeit im Internet auf sich aufmerksam gemacht hatte, scheinen sich die Anhänger seit mehreren Jahren schwerpunktmäßig auf die Befolgung der islamischen Lehre in der persönlichen Lebensführung zu konzentrieren.

2.3 Schiitischer Islamismus

Die bedeutendste Organisation innerhalb des schiitisch-islamistischen Spektrums ist die 1982 im Libanon gegründete „Hizb Allah“ („Partei Gottes“). Anlass für die Entstehung der zunächst ausschließlich paramilitärischen Bewegung „Hizb Allah“ war der Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon zu Beginn der 1980er-Jahre. Die „Hizb Allah“, die seit ihrem Bestehen das Existenzrecht Israels negiert und den bewaffneten Kampf gegen den Erzfeind auch mit terroristischen Mitteln führt, verfügt insbesondere aufgrund ihres sozialpolitischen und karitativen Engagements unter den libanesischen Schiiten über eine erhebliche Anhängerschaft. Seit 1992 ist die „Hizb Allah“ im libanesischen Parlament vertreten und inzwischen zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden, außerdem verfügt sie über einen militärischen Arm.

Als Reaktion auf den Terrorangriff der HAMAS auf Israel im Oktober 2023 beteiligte sich auch die „Hizb Allah“, die starke ideologische und strukturelle Bindungen zum Iran aufweist, an Angriffen auf die israelische Nordgrenze. Im Zuge der militärischen Operationen Israels im Libanon wurde u.a. Hassan Nasrallah, der langjährige Generalsek-

retär der „Hizb Allah“, Ende September 2024 getötet; nur vier Wochen später wurde Naim Qassem zu seinem Nachfolger bestimmt.

In Deutschland pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u.a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren. Der einschlägigen Szene im Saarland dienen dabei Vereine im Landkreis Saarlouis als Anlaufstellen.

Innerhalb der schiitischen Gemeinschaften in Deutschland diente das 1962 gegründete „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) als Multiplikator schiitisch-islamistischen Gedankenguts. Neben der iranischen Botschaft war das IZH die wichtigste offizielle Vertretung Irans in Deutschland und gleichzeitig eines seiner bedeutendsten Propagandazentren in Europa. Die enge Anbindung des IZH an die Führung Irans zeigte sich u.a. darin, dass der Leiter des IZH ein ausgewiesener islamischer Rechtsgelehrter sein musste, der vom iranischen Außenministerium bestimmt wurde und als Vertreter des iranischen „Revolutionsführers“ in Zentraleuropa galt. Iran versuchte auf diesem Weg, Schiiten aller Nationalitäten an sich zu binden und die gesellschaftlichen, politischen und religiösen Grundwerte der Iranischen Revolution in Europa zu verbreiten.

Nachdem bereits im November 2023 im Rahmen eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens Exekutivmaßnahmen durchgeführt worden waren, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) am 24. Juli 2024 das IZH sowie fünf Teilorganisationen im Bundesgebiet verboten. Das BMI stellte in seiner Verbotsverfügung fest, dass sich Zweck und Tätigkeit des IZH u.a. gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten, auch aufgrund der Unterstützung der aus dem Iran gesteuerten „Hizb Allah“ im Libanon. Ferner sei das IZH in jeder Hinsicht den Vorgaben des iranischen Revolutionsführers zur umfassenden

Umsetzung des Revolutionskonzepts gefolgt.

Im Rahmen des Verbotsvollzugs wurden in acht Bundesländern über 50 Objekte durchsucht. Es wurden vier Moscheen, darunter die vom IZH betriebene „Imam-Ali-Moschee“ mit Sitz in Hamburg, geschlossen und das Vermögen des IZH sowie der Teilorganisationen beschlagnahmt. Das Saarland war von den Exekutivmaßnahmen nicht betroffen.

2.4 Prognose

Die Anschläge im abgelaufenen Jahr verdeutlichten abermals, dass Europa sowie die Bundesrepublik Deutschland unverändert im Zielspektrum islamistischer Terroristen stehen.

Nach einvernehmlicher Bewertung der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder besteht bereits seit mehreren Jahren eine anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland bzw. deutsche Interessen im Ausland. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen in Deutschland und gegen deutsche Ziele im Ausland kommen kann.

Nicht zuletzt aufgrund seiner Beteiligung an militärischen Einsätzen und Operationen in mehrheitlich muslimischen Ländern in Asien und Afrika steht Deutschland weiterhin im Blickfeld global-jihadistischer Terrororganisationen wie dem IS und AQ. Da der hohe Verfolgungsdruck und die regelmäßigen Verluste auf Führungsebene die operativen Fähigkeiten der Terrororganisationen im Ausland stark beschränken, sind allerdings komplexe Anschläge unter Verwendung von Kriegswaffen und Sprengmitteln weniger wahrscheinlich als sog. „Low-Profile“-Attentate unter Verwendung einfach zu beschaffender Tatmittel auf „weiche Ziele“, wie ungeschützte Orte des öffentlichen Lebens mit vielen Menschen.

Die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland und damit auch im Saarland geht dementsprechend weiterhin von Personen, die in ihren Heimatländern paramilitärisch ausgebildet wurden und über militärische Kampferfahrung verfügen, sowie von fanatisierten „Einzeltätern“ und Kleingruppen aus, die sich durch den Konsum von jihadistischer Propaganda über das Internet und Messengerdienste radikalisiert haben.

Ein weiteres gefahrenerhöhendes Moment stellt die Eskalation des Nahostkonflikts seit Herbst 2023 dar. So versuchen jihadistische Gruppen und Terrororganisationen

den gewaltsamen Konflikt in Nahost als Teil einer vermeintlich antimuslimischen westlichen Strategie zu instrumentalisieren und rufen in diesem Kontext verstärkt zu Anschlägen gegen Israel und „den Westen“ auf. Wie bereits in früheren Jahren deutlich wurde, können solche Ereignisse emotionalisierend und unter Umständen auch mobilisierend sowie radikalisierend insbesondere auf marginalisierte Jugendliche und Heranwachsende wirken. Speziell von „Einzeltätern“ wurden bereits in der Vergangenheit entsprechende Aufrufe als Rechtfertigung für die Durchführung von Anschlägen herangezogen.

Die Beobachtung des Salafismus als möglicher Nährboden für den Jihadismus, das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten sowie die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfälle und Gefährdungshinweise bleiben insofern auch zukünftig zentrale Arbeitsschwerpunkte des saarländischen Verfassungsschutzes.

VIII.

GEHEIMSCHUTZ UND SABOTAGE-SCHUTZ

VIII. Geheimschutz und Sabotageschutz

1. Allgemeines

Aufgabe des Geheimschutzes ist es, die materiellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (Verschlusssachen im Sinne von Staatsgeheimnissen und amtlichen Geheimnissen) erhalten.

Grundlage für den personellen Geheimschutz sowie die Mitwirkung des Verfassungsschutzes ist § 4 Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfschG) in Verbindung mit dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG).

Die Abteilung Verfassungsschutz führt dabei neben den Überprüfungen der Bewerber und Mitarbeiter der eigenen Dienststelle für alle saarländischen Behörden als „mitwirkende Behörde“ die Sicherheitsüberprüfungen mit den entsprechenden Ermittlungen durch.

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 durch islamistische Terroristen wurden zudem Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des personellen Sabotageschutzes eingeführt. Der Sabotageschutz hat die Aufgabe, lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, vor Sabotageakten durch Innentäter zu schützen.

2. Sicherheitsüberprüfungen nach dem saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG)

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll festgestellt werden, ob eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit besitzt.
Die Sicherheitsüberprüfung setzt die Zustimmung der betroffenen und ggf. der mitbetroffenen Person (z.B. volljährige Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner) voraus. Es besteht also keine Pflicht, die für eine Überprüfung notwendigen Angaben zu machen. Allerdings ist eine Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ohne die Sicherheitsüberprüfung ausgeschlossen.

Es werden 3 Stufen der Sicherheitsüberprüfung unterschieden, die sich an der Höhe des Geheimhaltungsgrades orientieren, zu dem die betroffene Person Zugang erhalten soll:

- Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) mit Zugang bis VS-VERTRAULICH
- Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) bis zum Zugang GEHEIM bzw. Zulassung nach dem Sabotageschutz für die Betrauung mit einer Tätigkeit an einer sicherheitsempfindlichen Stelle
- Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) für den Zugang zu STRENG GEHEIM

Die Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten sind in § 12 SSÜG geregelt. Dabei kommen keine Maßnahmen der verdeckten Informationserhebung – also nachrichtendienstliche Mittel – zur Anwendung.

Mit der Novellierung des saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SSÜG) im Juli 2021 wurden mehrere Regelungen getroffen, die die Abt. V als mitwirkende Behörde mit zusätzlichen Ermittlungsaufgaben betrauen und zudem kürzere Fristen für die Gültigkeit von Sicherheitsüberprüfungen vorsehen. So erfolgt nun bei allen Überprüfungen eine Einsichtnahme in die „öffentlich sichtbaren Internetseiten“ sowie ab der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) zusätzlich in den „öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke“.
Gegenüber der bisherigen Aktualisierung der Daten im Abstand von 5 Jahren werden nun erneute Überprüfungsmaßnahmen notwendig. Resultierend aus dem Sicherheitsinteresse und Schutzbedürfnis des Staates ist zudem zukünftig für alle Überprüfungsarten im Abstand von 10 Jahren eine wiederholende Sicherheitsüberprüfung verpflichtend durchzuführen. Dies war bisher nur bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) erforderlich.

Durch die Abt. V wurden im Jahr 2024 insgesamt 600 (2023: 553) Sicherheitsüberprüfungen im Geheim- und Sabotageschutz durchgeführt.

IX.

HYBRIDE BEDROHUNG DURCH SPIONAGE, SABOTAGE, CYBERANGRIFFE, PROLIFERATION UND DESINFORMATION

IX. Hybride Bedrohung durch Spionage, Sabotage, Cyberangriffe, Proliferation und Desinformation

1. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland bietet als eine weltweit führende Industrienation mit global agierenden Wirtschaftsunternehmen, ihrer geopolitischen Bedeutung, zahlreichen anerkannten Forschungseinrichtungen sowie national und supranational agierenden Institutionen ein breites Betätigungsfeld für ausländische Nachrichtendienste. Aufgrund der derzeit stattfindenden globalen geopolitischen Umbrüche wächst der Bedarf von Staaten, Informationen über tatsächliche oder vermeintliche Gegner zu erlangen.

Die Gefahren durch hybride Bedrohungen erreichten Deutschland und auch das Saarland in Form von Spionage, Sabotage, Cyberangriffen, Proliferation und anderen nachrichtendienstlichen Aktivitäten. Auch die Verbreitung von Propaganda und Desinformation sowie von illegitimen Einflussnahmeaktivitäten haben stark zugenommen.

Hybride Bedrohungen bezeichnen verschiedene Formen illegitimer Einflussnahme auf Staaten durch fremde Staaten. Dabei versuchen diese Staaten, auch mittels nichtstaatlicher Akteure, durch den koordinierten Einsatz verschiedener Instrumente ihre Ziele gegen die Interessen und Werte der angegriffenen Staaten offen oder verdeckt durchzusetzen. Sie beabsichtigen hierbei Demokratien zu schwächen und zu destabilisieren.
(Quelle: Bundesministerium des Innern)

Die Vielfältigkeit der eingesetzten Maßnahmen macht die Zuordnung zu einer koordinierten Kampagne mitunter schwierig und verzögert somit eine zeitnahe Reaktion der angegriffenen Staaten.

Die Hauptakteure der gegen Deutschland gerichteten Spionageaktivitäten waren, mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten, die Russische Föderation, die Volksrepublik China, die Islamische Republik Iran sowie die Republik Türkei.

Im Berichtszeitraum hat der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und das immer offensivere Verhalten Chinas die Arbeit der Spionage- und Cyberabwehr sowie des Wirtschaftsschutzes wesentlich geprägt. Russland setzt dabei immer aggressiver Methoden der sog. „hybriden Kriegsführung“ gegen Deutschland ein. Im Jahr 2024

standen insbesondere Sabotagehandlungen, die im russischen Auftrag durchgeführt wurden sowie Versuche der illegitimen Einflussnahme im Fokus des Verfassungsschutzes. Die Bedrohungslage durch die russischen Nachrichtendienste bleibt auf allen Angriffsvektoren auf einem unverändert hohen Niveau. Auch die Proliferationsbemühungen zur Umgehung der gegen Russland verhängten Sanktionen waren unverändert hoch.

Zudem steht die Aufklärung regimekritischer Strukturen in Deutschland im Fokus vieler fremder Nachrichtendienste. Diese geht von Oppositionellenausspähung bis hin zum Einsatz von staatsterroristischen Mitteln gegen Regimegegner. Diese Einschüchterungsversuche werden unter dem Oberbegriff Transnationale Repression zusammengefasst.
Spionage, Sabotage, Cyberangriffe und Einflussnahme fremder Mächte bedeuten neben dem Eskalationspotenzial auf politischer Ebene reale betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden für die deutsche Wirtschaft und können damit einen destabilisierenden Einfluss auf die Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland nehmen.

2. Spionage

Klassische Spionage zielt auf die Etablierung von Informationszugängen in den Bereichen Politik, Verwaltung, Militär aber auch Wirtschaft und Wissenschaft ab und bildet einen Hauptarbeitsschwerpunkt ausländischer Nachrichtendienste. Durch die gewonnenen Informationen sollen politische, militärische, wirtschaftliche oder technologische Vorteile gegenüber Deutschland geschaffen werden. Hierfür setzen fremde Staaten auf eine Vielzahl von Instrumenten wie:

- Human Intelligence (HUMINT): Informationsgewinnung mittels menschlicher Quellen
- Open Source Intelligence (OSINT): Informationsgewinnung aus offenen Quellen (Internetseiten, Social Media, etc.)
- Cyberangriffe
- Technische Aufklärung wie Signal Intelligence (SIGINT): Auswertung elektronischer Signale aller Art

Neben den vier Hauptakteuren Russland, China, Iran und Türkei werden im „360°-Ansatz“ die Aktivitäten aller fremden Nachrichtendienste in Deutschland und den Ländern durch die Spionageabwehr bearbeitet.

2.1 Der neue Modus Operandi russischer Nachrichtendienste

Seit dem 24. Februar 2022 ist das Verhältnis zwischen Russland und den westlichen Staaten maßgeblich durch den andauernden russischen Krieg gegen die Ukraine geprägt. Dies führt auch zu weitreichenden Folgen für die Spionageaktivitäten russischer Nachrichtendienste in Deutschland.

Die Spionageaktivitäten russischer Nachrichtendienste gingen bis zu Beginn des Angriffskrieges in der Regel von deren Legalresidenturen aus. Unter Legalresidenturen versteht man Operationsbasen eines fremden Nachrichtendienstes, abgetarnt in einer offiziellen (z.B. Botschaft, Generalkonsulat) oder halboffiziellen (z.B. Presseagentur, Fluggesellschaft) Vertretung im Gastland. Die dort vorgeblich als Diplomaten oder Journalisten tätigen Nachrichtendienstmitarbeiter betreiben selbst offene oder verdeckte Informationsbeschaffung bzw. leisten Unterstützung bei nachrichtendienstlichen Operationen, die direkt von den Zentralen der Nachrichtendienste in den Heimatländen geführt werden. Die russischen Legalresidenturen waren in der Vergangenheit über das gesamte Bundesgebiet verteilt.

In Folge der 2023 durch die Bundesregierung veranlassten Reduktion des nachrichtendienstlichen Personals an den russischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland kam es zu einer deutlichen Schwächung der Tätigkeit russischer Nachrichtendienste in Deutschland.

Zudem wurde Russland durch die Bundesregierung aufgefordert, vier der fünf Generalkonsulate im Bundesgebiet zu schließen, wodurch den russischen Nachrichtendiensten wichtige regionale Operationsbasen verloren gingen.

Die russischen Nachrichtendienste müssen daher alternative Wege der Informationsbeschaffung einschlagen, um die Einschränkungen zu kompensieren. Dies umfasst neben dem verstärkten Einsatz von Cyberoperationen insbesondere den Einsatz von sog. „Low-Level-Agenten“[24] „Illegalen“ und „Selbstanbietern“. „Illegale“ sind – unter falschem Namen eingeschleuste nachrichtendienstliche Mitarbeiter – die vorgeben, einer regulären Beschäftigung in Deutschland nachzugehen, tatsächlich jedoch für Nachrichtendienste tätig sind. Sog. „Selbstanbieter“ sind Personen, die aufgrund von Geltungssucht, finanziellen Motiven oder pro-russischer Ideologie Informationen an

[24] Siehe Abschnitt Sabotage.

russische Nachrichtendienste weitergeben oder weitergeben wollen.

3. Sabotage

Sabotagehandlungen wurden lange Zeit überwiegend von extremistischen und terroristischen Akteuren durchgeführt. Seit 2023 prägt jedoch eine neue Form der Sabotage die Bedrohungslage in Deutschland: Sabotagehandlungen oder -vorbereitungen im Auftrag fremder Nachrichtendienste.

Sabotage bezeichnet das vorsätzliche Beeinträchtigen oder Zerstören von Einrichtungen oder Prozessen besonders im Bereich der kritischen Infrastruktur (KRITIS) aus wirtschaftlichen, militärischen oder politischen Motiven.

Im Berichtsjahr konnte hier insbesondere ein deutlich aggressiveres Vorgehen Russlands festgestellt werden. So ging die Spionageabwehr 2024 einer Vielzahl von Verdachtsfällen nach, die möglicherweise durch sog. „Low-Level-Agenten“ ausgeführt wurden. Mediales Aufsehen erregte im Juli 2024 insbesondere der Versand von zeitgesteuerten Brandsätzen per DHL-Luftfrachtpost.

Ein zentrales Ziel von Sabotageaktivitäten, die im Auftrag von russischen Nachrichtendiensten durchgeführt werden, ist die Störung der Lieferung von militärischer Ausrüstung für die Ukraine. Grundsätzlich dienen Sabotagehandlungen nicht nur dem direkten Ziel des physischen Beinträchtigen oder Zerstörens, sondern sollen auch indirekt eine psychologische Wirkung auf die Bevölkerung und Politik generieren. Durch die mediale oder politische Resonanz soll die öffentliche Meinung im Sinne des Auftraggebers beeinflusst werden oder generell Unsicherheiten geschürt und verstärkt werden.

Der Einsatz von sog. „Low-Level-Agenten“ stellt dabei eine Neuerung in der Vorgehensweise vermutlich russischer Auftraggeber dar. Die angeworbenen „Low-Level-Agenten“ sind überwiegend jung, russischsprachig, ideologisch pro-russisch und haben Interesse, schnell Geld zu verdienen. Es handelt sich vermehrt um Personen aus dem (klein-)kriminellen Milieu, die keinen nachrichtendienstlichen Hintergrund aufweisen. Die Rekrutierung erfolgt meistens über Social Media oder Messengerdienste durch russischsprachige Mittelspersonen. Mitunter ist den angeworbenen Personen oftmals nicht klar, dass sie im Auftrag eines fremden Nachrichtendienstes handeln.
Es kann angenommen werden, dass russische Nachrichtendienste

auch im Saarland Rekrutierungsbestrebungen verfolgen bzw. diese zurzeit intensivieren.

4. Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage

Neben Politik und Verwaltung stehen auch Wirtschaft und Wissenschaft im Fokus fremder Nachrichtendienste. Die deutsche Innovationskraft in den Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen weckt starke Begehrlichkeiten bei fremden Nachrichtendiensten. Das Ausforschen von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie der illegale Wissens- und Technologietransfer wird als Wirtschafts- beziehungsweise Wissenschaftsspionage bezeichnet.

Insbesondere Staaten mit Technologierückstand sind an der Beschaffung von Informationen über Fertigungstechniken und technischem Know-how interessiert, um auf dem Markt mit kostengünstig gefertigten Nachbauten (Plagiaten) wettbewerbsfähig zu sein und Kosten für eigene Entwicklungen bzw. Lizenzgebühren zu sparen.

Die Nachrichtendienste Chinas und Russlands haben zudem den gesetzlichen Auftrag, ihre heimische Wirtschaft durch Spionage zu fördern.

China strebt an, unter ihrem Präsidenten XI Jinping bis 2049 die politische, wirtschaftliche und technologische Weltführerschaft zu erlangen. Die Ziele aller Maßnahmen der legalen und illegalen Wissensbeschaffung Chinas lassen sich im Konzept der „zivil-militärischen Fusion“ deutlich erkennen. Das Konzept wurde 2015 erstmals formuliert und 2017 mit Gründung der „Zentralkommission für integrierte militärische und zivile Entwicklung“ offiziell zur nationalen Strategie. Das Konzept veranschaulicht die Grundhaltung der chinesischen Staats- und Parteiführung, dass der „Chinesische Traum“ der wirtschaftlichen und technologischen Weltführerschaft nur zu erreichen sei, wenn parallel immer die militärische Komponente zur Absicherung der chinesischen Interessen mitgedacht wird. Zur Erreichung dieses Ziels ist China jedoch weiterhin auf Know-How und Technologie aus dem Westen angewiesen. Neben dem Konzept der „zivil-militärischen Fusion“ hat China daher weitere Gesetze erlassen, um dieses Defizit zu schließen. So wurde unter anderem 2017 das Nationale Geheimdienstgesetz (sog. „Spionagegesetz“) erlassen, welches die chinesische Bevölkerung, Organisationen und Unternehmen verpflichtet, mit den Nachrichtendiensten zusammenzuarbeiten.

Insbesondere sogenannte Emerging and Disruptive Technologies (EMT), die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, sind für das Erreichen ihrer Ziele für China von großem Interesse. EMT umfassen Wirtschafts- und Wissenschaftsfelder wie Künstliche Intelligenz, Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnik und Quantentechnologie.

Auch wenn das Saarland - bedingt durch die im bundesweiten Vergleich geringere Wirtschaftsleistung, das Fehlen von Global Playern und die größere Entfernung zu den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene - nicht unbedingt bei klassischer und Wirtschaftsspionage im Fokus ausländischer Nachrichtendienste stehen dürfte, so ist die Bedeutung des Saarlandes insbesondere als Forschungsstandort hervorzuheben und daher im Blickpunkt fremder, insbesondere chinesischer Nachrichtendienste.

Ein zentraler Weg bei der Beschaffung von Technologie und Know-how sind legale Wissenschaftskooperationen zwischen deutschen und chinesischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen, aber auch die Entsendung von chinesischen Gastwissenschaftlern- und wissenschaftlerinnen sowie Studierenden in westliche Länder oder die gezielte Rekrutierung ausländischer Experten nach China. Vor allem Gastwissenschaftler und Studierende mit staatlichen Stipendien, vorrangig des „China Scholarship Councils“ (CSC), unterliegen zahlreichen Zwängen, welche der deutschen akademischen Freiheit diametral gegenüberstehen.
Der Beitrag der Verfassungsschutzbehörden zur Verbesserung der Sicherheitslage liegt in einer verstärkten, auch proaktiven Aufklärung der Aktivitäten staatlicher Akteure. Durch die Weitergabe des „Modus Operandi“ fremder Nachrichtendienste können Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen in die Lage versetzt werden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit verstärkter Sensibilisierung soll die Resilienz der saarländischen Wirtschaft und des Forschungsbereiches gegen Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste gestärkt werden.

5. Cyberangriffe

Fremde Nachrichtendienste setzen, neben realweltlicher Spionage, vermehrt auf Cyberangriffe als nachrichtendienstliches Mittel für ihre Informationsbeschaffung. Cyberangriffe ergänzen als zusätzliche Informationsquelle die bislang eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel (wie z.B. den Einsatz menschlicher Quellen). Die Gründe liegen vorwiegend in der relativ kostengünstigen und risikofreien

Durchführungsmöglichkeit. Auch eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit verbunden mit einem Erkenntnisgewinn in Realzeit sprechen für diese Methode.
Sie sind überdies ein effektives und von den betroffenen Stellen nur schwer aufzuklärendes Mittel zur Informationsbeschaffung und Sabotage, bei dem insbesondere die sich bietende Anonymität des Internets eine Identifizierung und Verfolgung der Täter extrem erschwert.

Durch Ausbau von Angriffsstrukturen und innovativen Schadprogrammen wird die Effektivität der Angriffe ständig gesteigert, die Aufklärung durch verbesserte Verschleierung gleichzeitig erschwert.

Im Berichtsjahr war das Niveau an Cyberangriffen gegen staatliche Einrichtungen und demokratische Institutionen sowie gegen Wirtschaftsunternehmen unverändert hoch. Schwerpunktmäßig wurden Cyberangriffe von russischen, chinesischen und iranischen Akteuren bearbeitet.

Auch im Saarland waren von einer Vielzahl von Unternehmen und Privatpersonen von Cybervorfällen durch Cyberangriffsgruppierungen betroffen.

Oftmals stellen die Eigentümer der kompromittierten Geräte nicht das eigentliche Ziel der Angriffe dar, sondern dienen zur Verschleierung der Angriffsstrukturen und Ziele.

Zu den Cyberangriffen gehören:

- das Ausspähen, Kopieren oder Verändern von Daten,
- die Übernahme fremder elektronischer Identitäten,
- der Missbrauch oder die Sabotage fremder IT-Infrastrukturen,
- die Übernahme von computergesteuerten netzgebundenen Produktions- und Steuereinrichtungen, sowie
- die Verbreitung von Desinformation.

5.1 APT 28

APT 28 (auch unter Fancy Bear, Pawn Storm, Sofacy oder Sednit bekannt) gehört zu einer der aktivsten Cybergruppierungen weltweit. Sie wird dem russischen Militärnachrichtendienst GRU zugeordnet.

In einer weltweit koordinierten Operation namens DYING EMBER wurden im Januar 2024 unter Federführung des Federal Bureau of Investigation (FBI) kompromittierte Netzwerkgeräte bereinigt, die von APT[25] 28 als Teil einer Angriffsstruktur genutzt wurden. Aufgrund bestehender Schwachstellen konnte die Netzwerkgeräte durch die Schadsoftware „Moobot“ kompromittiert werden. Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern konnten in Kooperation mit dem FBI das von APT 28 genutzte Botnetz „Moobot“ in Deutschland zerschlagen. Die Eigentümer der kompromittierten Geräte stellten sehr wahrscheinlich nicht das eigentliche Ziel der Angriffe von APT 28 dar. Stattdessen wurden die Geräte zur Verschleierung der eigenen Angriffsstruktur verwendet. Im Saarland war ein Gerät von der Kompromittierung betroffen.

6. Proliferation

Unter Proliferation wird die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (atomar, biologisch und chemisch) und dazugehörigen Trägertechnologien (Raketen und Drohnen) sowie zur Herstellung benötigter Güter und Know-how verstanden. Die fünf Hauptakteure, sogenannte Risikostaaten, im Bereich Proliferation sind Russland, China, Iran, Pakistan und Nordkorea. Insbesondere bei diesen Risikostaaten besteht die Gefahr, dass Massenvernichtungswaffen als Drohkulisse zur Einschüchterung politischer Gegner oder sogar in militärischen Konflikten eingesetzt werden.

Ungeachtet des bereits bestehenden technologischen Fortschritts im Heimatland sind proliferationsrelevante Staaten weiterhin auf das Beschaffen von ausländischen Produkten und Know-how angewiesen. Daher versuchen Risikostaaten systematisch Exportkontrollmaßnahmen durch konspiratives Verhalten zu umgehen und die benötigten Produkte in Deutschland und im Saarland zu beschaffen. Dies betrifft nicht nur rüstungsrelevante Produkte, sondern auch sogenannte Dual-use-Güter, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind. Forschungskooperationen in proliferationsrelevanten Forschungsfeldern sowie Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage stellen zudem mögliche Risiken der Weiterverbreitung von proliferationsrelevantem Wissen dar.

[25] APT steht für „Advanced Persistent Threat“ und bezeichnet einen komplexen und über einen längeren Zeitraum andauernden Angriff auf IT-Systeme durch professionelle, ressourcenstarke Angreifer.

Zur Verschleierung von proliferationsrelevanten Exportgeschäften in Risikostaaten werden verzweigte und undurchsichtige Netzwerke von Tarn- und Beschaffungsfirmen aufgebaut.

Vor allem Russland und China nutzen hierfür vielfach abgetarnte staatliche Beschaffungsstrukturen, die von den jeweiligen Nachrichtendiensten betrieben oder unterstützt werden. Hinzu kommen deutsche oder europäische Firmen, die Exportkontrollbehörden falsche Angaben zur Endverwendung/zum Endverwender machen oder Lieferungen in sogenannte „Umgehungsländer“ vornehmen, die von Exportrestriktionen nicht betroffen sind. Mit dem Ziel der Verschleierung der tatsächlichen Endverwendung/Endverwender werden beispielsweise Dokumentationen wie sogenannte Endverbleibszertifikate gefälscht.

Iran und Pakistan stellen weiterhin einen Schwerpunkt in der Bearbeitung möglicher proliferationsrelevanter Bestrebungen dar. Auch zukünftig ist nicht davon auszugehen, dass der Iran und Pakistan ihre Beschaffungsbemühungen reduzieren werden.

Seit ein paar Jahren nimmt der Verfassungsschutzverbund - neben der klassischen Proliferation - zunehmend Beschaffungsbemühungen fremder Staaten in weiteren technologischen Feldern, den sogenannten EMT, wahr. Aufgrund ihres Dual-use-Charakters mit einer hohen militärischen Relevanz bergen EMT die Gefahr, bei einem Einsatz im Krisenfall einen mit Massenvernichtungswaffen vergleichbaren Effekt zu haben. Im Fokus stehen vor allem Quantentechnologie, Künstliche Intelligenz, Biotechnologie, Hyperschall, 3-D-Druck und Drohnentechnologie.

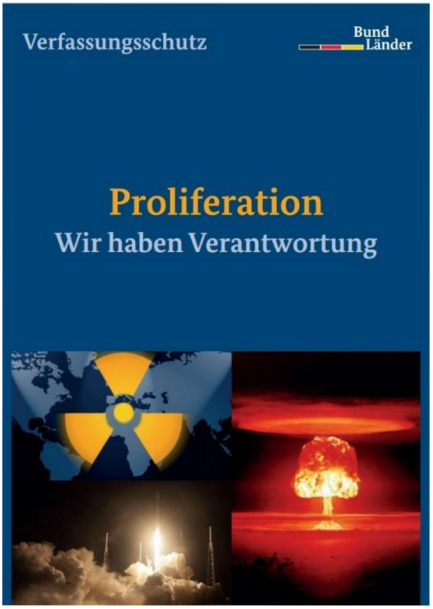

Insbesondere im klassischen Bereich sind bedeutsame Beschaffungsbemühungen durch China in Deutschland kaum feststellbar. China ist in den Bereichen ABC-Waffen und Raketentechnik technologisch weit fortgeschritten und

auf Wissens- und Güterbeschaffung aus dem Westen nicht angewiesen. Die Proliferationsbemühungen Chinas fokussieren sich daher auf den Bereich EMT. Hier arbeiten die Chinesen – unter massiver Nutzung der deutschen Wirtschaft und Wissenschaft – mit Nachdruck an ihrem „Sprung in die Weltspitze“ und haben diesen in vielen Technologiefeldern auch bereits vollzogen.

Der Wissens- und Gütertransfer erfolgt auf vielfältige Art und Weise u.a. über reguläre Unternehmenserwerbe, Direktinvestitionen in Unternehmen in den Bereichen der kritischen Infrastrukturen oder Hochtechnologie, Wissenschafts- und Forschungskooperationen, aber auch durch Wissenschafts- und Wirtschaftsspionage sowie durch Cyberspionage. Know-how und Produkte in EMT sind oftmals weder Gegenstand von Sanktionen noch internationalen Restriktionen und daher nicht von Exportkontrollen oder -beschränkungen betroffen. Dies zeigt die hohe Anfälligkeit Deutschlands für Abflüsse hiesiger Hochtechnologie.

6.1 Umgehungslieferungen in die Russische Föderation

In Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Europäische Union – abgestimmt mit den USA, Großbritannien und Kanada - umfassende Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Russland beschlossen. Die Sanktionen gehen weit über die klassischen Proliferationsbereiche hinaus und betreffen u.a. den Finanz-, Transport-, Verteidigung-, Energie- und Industriesektor (Spitzentechnologie).

Der Verfassungsschutzverbund konnte vor dem Hintergrund der weitreichenden Sanktionen eine Intensivierung proliferationsrelevanter Aktivitäten Russlands unter Umgehung von Sanktionen und Verschleierung tatsächlicher Endverwender feststellen.

Insbesondere Umgehungsgeschäfte von deutschen und europäischen Firmen in nicht sanktionierte Nachbarstaaten Russlands haben drastisch zugenommen. Diverse Einzelfälle im Berichtsjahr belegen, dass mit einem konstant hohen Niveau an illegalen Beschaffungsbemühungen zu rechnen ist.

So hat die Generalbundesanwaltschaft im Februar 2024 Anklage gegen einen saarländischen Unternehmer erhoben. Im Juli 2024 wurde der Saarländer durch das Oberlandesgericht Stuttgart zu sechs Jahren und 9 Monaten Haft verurteilt. Der Geschäftsführer zweier Unternehmen wurde für schuldig befunden, gewerbsmäßig gegen das Außenwirtschaftsgesetz

verstoßen zu haben, da er über zivile Scheinfirmen Elektronikbauteile an einen militärischen Endkunden in Russland geliefert hat. Nach Beginn des Angriffskrieges wurden die Elektronikteile mit Hilfe von Umgehungslieferungen über Kirgisistan und Hongkong nach Russland transportiert. Die gelieferten Bauteile sind gängige Bestandteile des sanktionierten und in der Ukraine eingesetzten russischen Drohnentyps „Orlan 10“ und von der Russland-Embargo-Verordnung der EU Nr. 833/2014 erfasst.

7. Desinformation und Einflussnahme

Gezielte Falschmeldungen, cybergestützte Manipulationen und die vorsätzliche Verbreitung von Verschwörungserzählungen für zielgruppenspezifische Desinformation gelten als Kernelement und Markenzeichen hybrider Bedrohungen. Desinformation wird gezielt eingesetzt, um das Vertrauen in etablierte Informationsquellen zu untergraben und alternative Erklärungsansätze zu präsentieren.

2024 stand insbesondere die sog. „Doppelgänger-Kampagne“ im Fokus der Sicherheitsbehörden und der öffentlichen Berichterstattung. Die „Doppel-gänger-Kampagne“ ist die bekannteste russische Desinformationskampagne der letzten Jahre (mind. seit 2022 aktiv) und auch weiterhin aktiv. Die Kampagne wird den russischen IT-Unternehmen „Social Design Agency“ und „Structura“ zugerechnet, welche wiederum dem Kreml nahestehen sollen.

Deutschland war neben den USA und Frankreich eines der Hauptzielländer der Kampagne. Die Akteure imitieren für ihre Kampagne die Webseiten bekannter deutscher Medienhäuser und erstellen gefälschte, aber überzeugend echt wirkende Onlineauftritte. Somit soll eine vertrauenswürdige Quelle für die bewusste Desinformation und pro-russischen Narrative simuliert werden. Die von der „Doppelgänger-Kampagne“ verwendeten Narrative sind auf die Zielländer abgestimmt und stützen die langfristigen Ziele der russischen Regierung. Für Deutschland konzipierte Artikel behandelten Energie- und Klimafragen sowie den Krieg in der Ukraine. Ziel ist es, Zweifel an den demokratischen Werten und Misstrauen gegenüber der deutschen Regierung und der Ukraine zu säen.

Im Zuge von Maßnahmen der amerikanischen Regierung gegen die Kampagne im letzten Jahr wurden 32 Internetadressen abgeschaltet, die durch die Kampagne genutzt wurden. Als Folge registrierten die Akteure der Kampagne neue, fast identische Internetadressen, um

ihre Falschinformationen zu verbreiten. Ein Unternehmen im Saarland hat 2024 kurzzeitig diese neuen Adressen gehostet. Seit ca. November 2024 sind diese jedoch wieder durch das Unternehmen gesperrt worden.

Auch China und die Türkei nutzen Einflussnahme und Desinformation, um die Interessen ihrer Staats- und Parteiführungen in Deutschland durchzusetzen. Die Türkei versucht dabei insbesondere die türkeistämmige Diaspora in Deutschland zu beeinflussen.

8. Prävention in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung

In seiner Präventionsarbeit fokussiert sich der Verfassungsschutz insbesondere auf die Rolle als Informationsdienstleister für Behörden und die Öffentlichkeit, um über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie über die innere Sicherheit betreffende Entwicklungen und Bedrohungen zu berichten. Hierbei setzt der Verfassungsschutz auf eine enge Vernetzung innerhalb des Verfassungsschutzverbundes mit den Verfassungsschutzbehörden der Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle sowie anderen Behörden.

Das Ziel der Präventionsarbeit sind informierte Bürgerinnen und Bürger, um ein Mehr an gesamtgesellschaftlicher Resilienz zu generieren. Hierfür stellt der Verfassungsschutz folgende Angebote bereit:

- Veröffentlichung von Informationen in Form von Berichten, wie das jährlich publizierte Lagebild Verfassungsschutz
- Zielgruppenbezogene Steuerung der verschiedenen Publikationsformate des Bundesamts für Verfassungsschutz an Wirtschaft und Wissenschaft sowie Politik und Verwaltung zu aktuellen Bedrohungslagen mit Handlungsempfehlungen
- Sicherheitshinweis für die Wirtschaft
- Sicherheitshinweis für Politik & Verwaltung
- Informationsblätter zum Wirtschaftsschutz
- BfV Cyber-Brief
- Bereitstellung von Referentinnen und Referenten für Fachvorträge
- Unterstützung anderer Präventionsträger
- Sensibilisierung und Beratung von Politik, Wirtschaft und Forschung in Fragen der Spionage- und Cyberabwehr, des Wirtschaftsschutzes, der Proliferationsbekämpfung, im Themenfeld Extremismus sowie im Zusammenhang mit „hybriden Bedrohungen“

8.1 Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz

Ein wesentlicher Teil des präventiven Wirtschafts- und Wissenschaftsschutzes wird durch die Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen ausgefüllt.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) verfügen häufig im Hinblick auf Firmensicherheit weder über die notwendigen personellen, noch über die finanziellen Ressourcen. Sie unterschätzen nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden zudem oft die möglichen Risiken für ihr Unternehmen. Diese Fehleinschätzung kann unter Umständen existenzielle Folgen haben. Der Verfassungsschutz berät im Rahmen seiner Möglichkeiten daher saarländische Firmen und wissenschaftliche Einrichtungen bei denen aufgrund von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bekannt ist, dass sie möglicherweise im Zielspektrum fremder Nachrichtendienste stehen könnten.

Grundsätzlich soll der intensive Dialog mit Wirtschaft und Wissenschaft dazu beitragen, dass Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sich vor illegalem Wissens- und Technologietransfer, Cyberangriffen, Spionage und Sabotage sowie Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus schützen können. Zudem werden unter anderem Verhaltensregeln bei Geschäftsreisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken anhand von Beispielen verdeutlicht. Insbesondere saarländische Firmen und Forschungseinrichtungen, die geschäftliche Kontakte nach China, in die GUS-Staaten und in den Iran unterhalten, werden über Spionagerisiken und die bekannt gewordenen Methoden fremder Nachrichtendienste aufgeklärt.

Ziel ist die Stärkung der Vertrauenskultur und die Etablierung eines wechselseitigen Informationsaustausches.

Letztlich soll dadurch auch die Bereitschaft der Unternehmen und Forschungseinrichtungen geweckt werden, eigeninitiativ Spionageverdachtsmomente und Cyberangriffe an den Verfassungsschutz zu melden. Der Verfassungsschutz steht den betroffenen Behörden, Unternehmen und Forschungseinrichtungen als vertraulicher Ansprechpartner zur Verfügung.

8.2 Informationsnetzwerk „Hybride Bedrohungen“

Ein ganzheitlicher Ansatz der Bekämpfung von hybriden Bedrohungen erfordert sowohl eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen

Bund, Ländern und ihren Kommunen als auch eine Vernetzung innerhalb des Landes zwischen Sicherheitsbehörden und anderen Ressorts/ öffentlichen Einrichtungen.

Für eine zielgerichtete Steuerung von relevanten Informationen an betroffene saarländische Behörden/öffentliche Einrichtungen/Verbände wurde daher 2023 das „Informationsnetzwerk Hybride Bedrohungen“ etabliert. Über das Netzwerk werden offene Informationen zur Sensibilisierung der Netzwerkpartner versandt. Zudem wurden am 23. Juli 2023 und 27. November 2024 zwei Vernetzungsveranstaltungen, das Forum „Hybride Bedrohungen“, ausgerichtet. Der Fokus der letztjährigen Veranstaltung lag auf dem Thema Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz und wurde auch medial begleitet.

8.3 „Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk im Saarland“ (PuDiS)

Seit 2019 arbeitet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) mit dem federführenden Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG) gemeinsam an einer ressortübergreifende Deradikalisierungs- und Präventionsstrategie. 2020 wurde hierfür das „Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk im Saarland“ (PuDiS) gegründet. Die Lenkungsgruppe von PuDiS besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des MASFG; MIBS, des Ministeriums der Justiz sowie des Ministeriums für Bildung und Kultur.

Neben der Lenkungsgruppe wurde 2024 noch das Konsultationsgremium etabliert. In diesem Gremium tauschen sich Vertretende des Verfassungsschutzes sowie der Polizei mit den zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen zu fiktiven Fallszenarien aus, um Prozessketten, Handlungsempfehlungen und Kommunikationswege zwischen relevanten Akteuren abzustimmen und zu verbessern.

9. Bewertung/Prognose

Die aktuelle Sicherheitslage zeigt, dass fremde Nachrichtendienste auch zukünftig ihre Aktivitäten in Deutschland weiter fortsetzen und intensivieren werden. Dabei muss sich Deutschland auf immer facettenreichere Spionageversuche, Sabotagevorbereitungen und -handlungen, aggressivere Cyberattacken, den illegalen Erwerb von sensiblen Technologien und Know-how und weitere Bemühungen zur illegitimen Einflussnahme einstellen. Die größten Gefährdungen gehen dabei von Russland und China aus. Im Kontext des Ukrainekrieges stehen immer noch und auch weiterhin insbesondere die versuchten Sabotagehandlungen durch „Low-Level-Agenten“, russische Desin-

formationskampagnen, die russische Beeinflussung von westlichen Politikern sowie die Sanktionsumgehungen im Fokus der deutschen Politik und Sicherheitsbehörden.

Zukünftig wird für den Westen erwartungsgemäß China die größte Bedrohung in Bezug auf ausländische Einflussnahme darstellen. Vor allem die existenziellen Entwicklungen und Fortschritte im Bereich EMT und die gesamtgesellschaftliche Betroffenheit durch hybride Bedrohungen werden die Cyber-, Spionage und Proliferationsabwehr im Verfassungsschutzverbund vor neue Herausforderungen stellen.

Die Erkenntnislage zeigt, dass durch die Präsenz von angesehenen Wirtschafts- und Forschungseinrichtungen sowie Bundes- und Landesbehörden zukünftig auch das Saarland zunehmend mit Angriffen ausländischer Nachrichtendienste rechnen muss.

Daher wird der Verfassungsschutz noch stärker gefordert sein, als Partner in der Mitte der Gesellschaft durch Beratung und Sensibilisierung seinen Beitrag für ein Mehr an Resilienz von Staat und Gesellschaft zu leisten.

REGISTERANHANG/ BILDNACHWEISE/ VERFASSUNGS-SCHUTZGESETZ

Registeranhang/Bildnachweise/Verfassungsschutzgesetz

Registeranhang

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Lagebild Verfassungsschutz genannten extremistischen Organisationen bzw. Gruppierungen aufgeführt, die im Berichtszeitraum im Saarland strukturell vertreten oder aktiv waren.

Organisation/Gruppierung
Rechtsextremismus
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)
„Die Heimat“ (vormals NPD)
„Junge Alternative für Deutschland“ (JA)
„Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar
Partei „Der Dritte Weg“
„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/„IBD Sympathisantenkreis Saar/Regionalgruppe Saar“
„Hammerskins“ (HS)
Linksextremismus
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)
„REBELL“
„Antifa Saar – Projekt AK“
„ConnAct Saar“
Auslandsbezogener Extremismus
„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)
„Ülkücü-Bewegung“
„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF)
Islamismus/Islamistischer Terrorismus
„Islamischer Staat“ (IS)
„Hizb Allah“

Bildnachweise

Titelseite	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 6	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 12	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 13	www.pinterest.de
Seite 16	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 16	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 35	www.wikiwand.com
Seite 62	http://antifa-saar.org
Seite 67	http://sozialismuss.de/dkp
Seite 68	www.mlpd.de
Seite 75	http://de.wikipedia.org
Seite 77	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Seite 77	http://de.wikipedia.org
Seite 77	http://de.wikipedia.org
Seite 78	http://turkfederasyon.com
Seite 84	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 85	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 88	Ratgeber „Islamismus erkennen“, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Seite 95	http://de.wikipedia.org
Seite 108	http://pixabay
Seite 110	www.bfv.de

Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)

Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)
Gesetz Nr. 1309 - Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG) vom 24. März 1993
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332).
Fundstelle: Amtsblatt 1993, S. 296

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck des Verfassungsschutzes
§ 2	Zuständigkeit und Organisation
§ 3	Beobachtungsaufgaben
§ 4	Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
§ 5	Begriffsbestimmungen
§ 6	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Abschnitt
Befugnisse

§ 7	Verarbeitung von Informationen
§ 8	Nachrichtendienstliche Mittel
§ 9	Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen
§ 10	Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien
§ 11	Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien
§ 12	Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten
§ 13	Personenbezogene Daten über Minderjährige
§ 14	Dateianordnungen

Dritter Abschnitt
Informationsübermittlung

§ 15	Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
§ 15a	Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

§ 15b Weitere Auskunftsverlangen
§ 16 Registereinsicht
§ 17 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde
§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit
§ 19 Übermittlungsverbote
§ 20 Nachberichtspflicht
Vierter Abschnitt
Auskunftsrecht
§ 21 Auskunft an Betroffene
Fünfter Abschnitt
Parlamentarische Kontrolle
§ 22 Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes
§ 23 Zusammensetzung und Verfahren
§ 24 Befugnisse
§ 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
§ 26 Eingaben
Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften
§ 27 (aufgehoben)
§ 28 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.

§ 2
Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Es kann die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Saarland nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3
Beobachtungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.

5. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.
Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die in Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1, 3 und 5 legt der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport die Beobachtungsobjekte fest.

(2) Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse. Ziel der Unterrichtung ist, die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die Unterrichtung dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

§ 4
Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.
Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach Satz 1 gilt das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

§ 5
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen;

4. Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden
a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
b) unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
c) unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.
Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder auf Grund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte,

6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

§ 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unzulässig, wenn ihr Ziel auf eine andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden kann. Die Maßnahme darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Zweiter Abschnitt
Befugnisse

§ 7
Verarbeitung von Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Ist zum Zwecke der Informationserhebung die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig, ist sie nur nach Maßgabe des § 6 zulässig.

(4) Werden Informationen durch Befragung offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Befragte ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 8
Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente, die unmittelbar der heimlichen Informationsbeschaffung dienen (nachrichtendienstliche Mittel), anwenden. Zulässig sind insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das Anwerben und Führen gegnerischer Agenten, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift abschließend zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung des Einsatzes dieser Mittel regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(2) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen, für sie oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestehen,

2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme auf Grund bestimmter Tatsachen unumgänglich erscheint, um auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 zu gewinnen,

3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen und gesichert werden können oder

4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder solche der Organisierten Kriminalität erforderlich ist.

Außer in den Fällen des Satzes 1 ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist nur zulässig, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr unerlässlich ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufsgeheimnis der in den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger.
Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind

diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Maßnahmen nach Absatz 3 sind in Wohnungen anderer Personen nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich dort aufhält und Maßnahmen in Wohnungen des Verdächtigen allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich sind. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach §§ 53, 53a der Strafprozessordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter getroffen werden; in diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.
Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,

2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,

3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und

4. die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Soweit die Anordnung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnungen sind auf längstens einen Monat zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Infor-

mationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes bezüglich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungsfristen entsprechend. Für die nachträgliche Information des Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 bedarf eine weitere Zurückstellung der Information eines Betroffenen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes der richterlichen Zustimmung. Dem Gericht sind die Gründe mitzuteilen, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 3, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.

§ 9
Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen

(1) Über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgehen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Einwilligung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 gezielt erhoben werden. Einer Einwilligung bedarf es ferner nicht bei Personen, die Zielpersonen fremder Nachrichtendienste sind, und bei gefährdeten Personen.

(2) Fallen bei einer zulässigen Informationserhebung auch personenbezogene Daten über Personen an, bei denen auch unter Berücksichtigung der angefallenen Informationen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ei-

nen Verdacht im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, dürfen sie von der Verfassungsschutzbehörde nur unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen genutzt werden.

§ 10
Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 dürfen personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten müssen aktenmäßig belegbar sein.

§ 11
Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können;

2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;

3. zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind.

Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz trifft zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität, der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

§ 12
Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu vernichten, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden; in diesem Falle sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden. Die Vernichtung unterbleibt auch, wenn die personenbezogenen Daten von anderen, die zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Falle sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13
Personenbezogene Daten über Minderjährige

Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Löschungsfristen entsprechend.

§ 14
Dateianordnungen

(1) Die Verfahrensbeschreibung nach § 9 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes sowie Überprüfungsfristen sind für jede automatisierte Datei in einer Dateianordnung zusammenzufassen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor ihrem Erlass anzuhören.

(2) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Dritter Abschnitt
Informationsübermittlung

§ 15
Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Gerichte hinsichtlich ihrer Register übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Beobachtungsaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften des Landes und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten und die dazu gehörenden Unterlagen findet § 4 Abs. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, soweit sie kein Register führen, sind auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Ein Ersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 15a
Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskünfte gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.2097), zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 einholen. Über das Einholen der Auskünfte entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport unterrichtet die G 10-Kommission (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze) über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen.

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Minister für Inneres, Bauen und Sport unverzüglich aufzuheben.

§ 15b
Weitere Auskunftsverlangen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran

mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur im Einzelfall Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a Absatz 1 entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16
Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, oder

2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden

und eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht. Die durch die Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes anderweitig verwendet werden.

(3) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, auf die sich die für eine weitere Verwendung erforderlichen personenbezogenen Daten beziehen, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 17
Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, die nicht personenbezogen sind, an deutsche und ausländische Behörden und öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Information zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an deutsche Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr benötigt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrung von Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere auf Grund der Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt auch, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den

Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 539) oder vergleichbare Regelungen getroffen hat.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den Absätzen 2 bis 5 aktenkundig zu machen. In der entsprechenden bei der Verfassungsschutzbehörde geführten Datei ist die Datenübermittlung zu vermerken. Die Übermittlung von Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig.

(7) Eine Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist zulässig, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unumgänglich ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Informationserhebung nach § 7 Abs. 3 übermittelt werden. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Übermittlung personenbezogener Daten einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(8) Vor jeder Informationsübermittlung ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zu Grunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Die Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen und sich vorzubehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der personenbezogenen Daten zu bitten.

§ 18
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse von Betroffenen überwiegen.

(2) Der Öffentlichkeit sind die Gesamtzahl der Bediensteten sowie die Stellenübersicht der Verfassungsschutzbehörde, die Gesamtzahl der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze und die Summe der für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Haushaltsmittel bekannt zu geben.

§ 19
Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften der §§ 15 bis 18 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information, insbesondere aus der engeren Persönlichkeitssphäre von Betroffenen, und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,

2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder

3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 20
Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Vierter Abschnitt
Auskunftsrecht

§ 21
Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Von der Auskunft können Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen werden. Über personenbezogene Daten in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, ist nur Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht des Antragstellers gegenüber den öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

wenden kann. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, darf das Auskunftsrecht nur von dem Landesbeauftragten persönlich ausgeübt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Fünfter Abschnitt
Parlamentarische Kontrolle

§ 22
Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 23
Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere, weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes verlangen. Die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24
Befugnisse

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen des Ausschusses über Einzelfälle. Der Ausschuss hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Er kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten sowie Stellungnahmen verlangen sowie einzelne Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde hören. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde.

§ 25
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes hat auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Saarländischen Datenschutzgesetz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Verfassungsschutzbehörde betreffen, nachzugehen und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten.

(2) Wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 21 Abs. 3 tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an den Betroffenen aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 26
Eingaben

Eingaben einzelner Bürger über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten und Auskunftspersonen zu hören. Die Rechte des Ausschusses für Eingaben bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 27
(aufgehoben)

§ 28
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung), das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 der Verfassung) und das Recht auf Gewährleistung des Brief-, Post-, Telegrafen- und Fernsprechgeheimnisses (Artikel 17 der Verfassung) eingeschränkt.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ministerium für
Inneres, Bauen und Sport
Mainzer Straße 34,
66111 Saarbrücken

E-Mail:
lagebild-verfassungsschutz@
innen.saarland.de

www.innen.saarland.de
/innen.saarland
/innenministerium_saarland

Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND